

Bundesgesetzblatt ³³⁴⁵

Teil I

G 5702

2016 **Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2016** **Nr. 67**

Tag	Inhalt	Seite
23.12.2016	Gesetz zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes FNA: 12-6, 900-15, 12-10, 12-4-1, 190-4, 26-8, 312-2, 700-6 GESTA: B074	3346
23.12.2016	Sechstes Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) FNA: 912-4 GESTA: J028	3354
23.12.2016	Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG) FNA: neu: 707-27; 707-12 GESTA: O003	3413
23.12.2016	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes) FNA: 1104-5, 751-1	3451
23.12.2016	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes) FNA: 1104-5, 900-15	3452
27.12.2016	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und für die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMIWidVertrAnO) FNA: neu: 2030-14-215; 2030-14-186	3453

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 36	3454
Verkündungen im Bundesanzeiger	3454
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	3455

Abschlusshinweis für das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II	3456
---	------

Gesetz zur Ausland-Ausland-Fermeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes

Vom 23. Dezember 2016

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des BND-Gesetzes

Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Organisation, Aufgaben
und allgemeine Befugnisse
des Bundesnachrichtendienstes“.

2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§§ 2 bis 6 und 8 bis 11“ durch die Wörter „§§ 2 bis 15, 19 bis 21 sowie 23 bis 32“ ersetzt.
3. Die §§ 2a bis 3 werden die §§ 3 bis 5.
4. Nach dem neuen § 5 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Ausland-Ausland-Fermeldeaufklärung

§ 6

Voraussetzungen für
die Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Inland aus mit technischen Mitteln Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus Telekommunikationsnetzen, über die Telekommunikation von Ausländern im Ausland erfolgt (Telekommunikationsnetze), erheben und verarbeiten (Ausland-Ausland-Fermeldeaufklärung), wenn diese Daten erforderlich sind, um

1. frühzeitig Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erkennen und diesen begegnen zu können,
2. die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland zu wahren oder
3. sonstige Erkenntnisse von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung über Vorgänge zu gewinnen, die in Bezug auf Art und Umfang durch das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bestimmt werden.

Die Datenerhebung darf nur aus denjenigen Telekommunikationsnetzen erfolgen, die das Bundeskanzleramt zuvor durch Anordnung bestimmt hat.

(2) Der Bundesnachrichtendienst darf die Erhebung von Inhaltsdaten im Rahmen der Ausland-Ausland-Fermeldeaufklärung nur anhand von Suchbegriffen durchführen. Diese müssen für die Aufklärung von Sachverhalten nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt und geeignet sein und ihre Verwendung muss im Einklang mit den außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland stehen.

(3) Suchbegriffe, die zur gezielten Erfassung von Einrichtungen der Europäischen Union, von öffentlichen Stellen ihrer Mitgliedstaaten oder von Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern führen, dürfen nur verwendet werden, wenn dies erforderlich ist,

1. um Gefahren im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes zu erkennen und zu begegnen oder
2. um Informationen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu gewinnen, soweit ausschließlich Daten über Vorgänge in Drittstaaten gesammelt werden sollen, die von besonderer Relevanz für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sind.

Suchbegriffe, die zur gezielten Erfassung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern führen, dürfen darüber hinaus verwendet werden, wenn dies erforderlich ist zur Erkennung und Begegnung von Straftaten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes.

(4) Eine Erhebung von Daten aus Telekommunikationsverkehren von deutschen Staatsangehörigen, von inländischen juristischen Personen oder von sich im Bundesgebiet aufhaltenden Personen ist unzulässig.

(5) Eine Ausland-Ausland-Fermeldeaufklärung zum Zwecke der Erzielung von Wettbewerbsvorteilen (Wirtschaftsspionage) ist unzulässig.

(6) Verkehrsdaten werden höchstens sechs Monate gespeichert. Die §§ 19 und 20 bleiben im Übrigen unberührt.

(7) Die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen nach Absatz 1 sowie die Kontrollzuständigkeiten innerhalb des Bundesnachrichtendienstes sind in einer Dienstvorschrift festzulegen, die auch das Nähere zu dem Anordnungsverfahren regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes. Das Bundeskanzleramt unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.

§ 7

Verarbeitung und Nutzung
der vom Ausland aus erhobenen Daten

(1) Für die Verarbeitung und Nutzung der vom Bundesnachrichtendienst mit Mitteln der Fermelde-

aufklärung vom Ausland aus erhobenen Daten gilt § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 bis 6 entsprechend.

(2) Eine gezielte Erfassung von Einrichtungen der Europäischen Union, von öffentlichen Stellen ihrer Mitgliedstaaten oder von Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern durch ausländische öffentliche Stellen vom Ausland aus darf durch den Bundesnachrichtendienst nur unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 veranlasst werden.

§ 8

Pflichten der Anbieter von Telekommunikationsdiensten

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat dem Bundesnachrichtendienst auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Die §§ 3 und 4 bleiben unberührt. Ob und in welchem Umfang das verpflichtete Telekommunikationsunternehmen Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen zu treffen hat, bestimmt sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

(2) Das nach Absatz 1 verpflichtete Unternehmen hat vor Durchführung einer beabsichtigten Maßnahme unverzüglich die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. auszuwählen,
2. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und
3. über Mitteilungsverbote nach § 17 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach § 34 zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Maßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Nach Zustimmung des Bundeskanzleramtes kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter des Bundesnachrichtendienstes oder eine Vertreterin oder ein Vertreter die nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen schriftlich auffordern, die Maßnahme bereits vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Die nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen haben sicherzustellen, dass die Geheimchutzmaßnahmen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 31. März 2006 (GMBI S. 803), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. April 2010 (GMBI S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.

(3) Die Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Zuständig ist das Bundesministerium des Innern. Soll mit der

Durchführung einer Maßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.

§ 9

Anordnung; Unterrichtung

(1) Die Anordnung nach § 6 Absatz 1 ergeht schriftlich auf Antrag der Behördenleiterin oder des Behördenleiters des Bundesnachrichtendienstes oder einer Vertreterin oder eines Vertreters. Der Antrag sowie die Anordnung müssen bezeichnen:

1. den Grund und die Dauer der Maßnahme,
2. das betroffene Telekommunikationsnetz sowie
3. das nach § 8 verpflichtete Unternehmen.

(2) Der Anordnung durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter oder durch eine Vertreterin oder einen Vertreter bedarf die Bestimmung der Suchbegriffe

1. nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit sich diese auf Einrichtungen der Europäischen Union oder auf öffentliche Stellen ihrer Mitgliedstaaten beziehen sowie
2. nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2.

Das Bundeskanzleramt ist über Anordnungen nach Satz 1 zu unterrichten.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 2 und § 6 Absatz 1 sind auf höchstens neun Monate zu befristet. Verlängerungen um jeweils bis zu neun Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(4) Das Bundeskanzleramt unterrichtet das Unabhängige Gremium über die von ihm getroffenen Anordnungen nach § 6 Absatz 1 vor deren Vollzug. Das Unabhängige Gremium prüft die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Anordnung. Die Anordnung kann auch ohne vorherige Unterrichtung des Unabhängigen Gremiums vollzogen werden, wenn das Ziel der Maßnahme ansonsten vereitelt oder wesentlich erschwert würde. In diesem Fall ist die Unterrichtung des Unabhängigen Gremiums unverzüglich nachzuholen. Anordnungen, die das Unabhängige Gremium für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, sind unverzüglich aufzuheben.

(5) Das Bundeskanzleramt unterrichtet das Unabhängige Gremium über die vom Bundesnachrichtendienst getroffenen Anordnungen nach Absatz 2, soweit sich diese auf Einrichtungen der Europäischen Union oder auf öffentliche Stellen ihrer Mitgliedstaaten beziehen. Anordnungen, die das Unabhängige Gremium für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, sind unverzüglich aufzuheben. Das Unabhängige Gremium ist im Übrigen befugt, die Einhaltung der Vorgaben des § 6 Absatz 3 jederzeit stichprobenartig zu kontrollieren. Die Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums bleiben unberührt.

§ 10

Kennzeichnung und Löschung

(1) Die nach § 6 erhobenen Daten sind zu kennzeichnen.

(2) Wird eine Anordnung nach § 9 Absatz 5 Satz 2 aufgehoben, so sind die aufgrund dieser Anordnung bereits erhobenen Daten unverzüglich zu löschen.

(3) Werden Daten entgegen § 6 Absatz 3 oder § 9 Absatz 2 erhoben, sind diese unverzüglich zu löschen. Das Unabhängige Gremium ist hierüber zu unterrichten. Wird nachträglich erkannt, dass ein Suchbegriff einer Einrichtung der Europäischen Union, einer öffentlichen Stelle eines Mitgliedstaates oder einer Unionsbürgerin oder einem Unionsbürger zuzuordnen ist, sind die mittels dieses Suchbegriffs erhobenen Telekommunikationsverkehre ebenfalls unverzüglich zu löschen, es sei denn, eine gezielte Erfassung nach § 6 Absatz 3 wäre zulässig gewesen.

(4) Werden Daten entgegen § 6 Absatz 4 erhoben, sind diese unverzüglich zu löschen. Werden die Daten nicht unverzüglich gelöscht, ist die G10-Kommission in der folgenden Sitzung zu unterrichten und der betroffenen Person ist die Erhebung der Daten mitzuteilen, sobald

1. ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch der Zweck der Maßnahme gefährdet ist und
2. kein überwiegender Nachteil für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist.

Erfolgt die Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Erhebung der Daten, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der G10-Kommission. Die G10-Kommission bestimmt die weitere Dauer der Zurückstellung. Fünf Jahre nach Erhebung der Daten kann mit Zustimmung der G10-Kommission endgültig von der Mitteilung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Solange die personenbezogenen Daten für eine Mitteilung oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Datenerhebung von Bedeutung sein können, wird die Löschung zurückgestellt und die personenbezogenen Daten werden gesperrt; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(5) Werden Daten entgegen § 6 Absatz 5 erhoben, sind diese unverzüglich zu löschen.

(6) Löschungen nach den Absätzen 2 bis 5 sind zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

§ 11

Kernbereichsschutz

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach § 6 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme

unzulässig. Sofern durch eine Maßnahme nach § 6 Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt wurden, dürfen diese nicht verwertet werden. Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. Sowohl ihre Erlangung als auch ihre Löschung sind aktenkundig zu machen.

§ 12

Eignungsprüfung

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus Telekommunikationsnetzen erheben und auswerten, soweit dies zur Bestimmung

1. geeigneter Suchbegriffe oder
2. geeigneter Telekommunikationsnetze

für Maßnahmen nach § 6 erforderlich ist (Eignungsprüfung).

(2) Die Eignungsprüfung ist durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter oder durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anzuordnen. Sie darf nur angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in dem zu prüfenden Telekommunikationsnetz geeignete Daten übertragen werden. Die Anordnung ist auf sechs Monate zu befristen. Ist für die Durchführung der Eignungsprüfung die Mitwirkung eines Unternehmens, das Telekommunikationsdienste anbietet, erforderlich, gelten § 6 Absatz 1 Satz 2 sowie die §§ 8 und 9 Absatz 1 entsprechend.

(3) Die im Rahmen einer Eignungsprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zweck der Eignungsprüfung verwendet werden. § 5 Absatz 7 Satz 2 bis 8 des BSI-Gesetzes gilt entsprechend. Der Bundesnachrichtendienst darf die erhobenen personenbezogenen Daten speichern, soweit dies zur Durchführung der Eignungsprüfung erforderlich ist. Die Auswertung ist unverzüglich nach der Erhebung durchzuführen.

(4) Personenbezogene Daten für eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 Nummer 1 sind spätestens zwei Wochen, personenbezogene Daten für eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 Nummer 2 spätestens vier Wochen nach ihrer Erhebung spurlos zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

(5) Eine über Absatz 3 Satz 1 hinausgehende Verwendung der erhobenen personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch eine erhebliche Gefahr abgewendet werden kann für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
2. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Daten aus laufenden Maßnahmen nach § 6 können auch für Eignungsprüfungen verwendet werden; die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13

Kooperation im Rahmen
der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung

(1) Soweit der Bundesnachrichtendienst im Rahmen der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung (§ 6) mit ausländischen öffentlichen Stellen, die nachrichtendienstliche Aufgaben wahrnehmen (ausländische öffentliche Stellen) kooperiert, dürfen dabei auch Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach § 14 erhoben und nach § 15 ausgetauscht werden.

(2) Eine Kooperation nach Absatz 1 mit einer ausländischen öffentlichen Stelle ist zulässig, wenn

1. sie den Zielen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 dient und
2. die Aufgabenerfüllung durch den Bundesnachrichtendienst ohne eine solche Kooperation wesentlich erschwert oder unmöglich wäre.

(3) Einzelheiten der Kooperation sind vor ihrem Beginn zwischen dem Bundesnachrichtendienst und der ausländischen öffentlichen Stelle in einer Absichtserklärung schriftlich niederzulegen. In die Absichtserklärung sind insbesondere aufzunehmen:

1. Kooperationsziele,
2. Kooperationsinhalte,
3. Kooperationsdauer,
4. eine Absprache, dass die im Rahmen der Kooperation erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden, und die Verwendung mit grundlegenden rechtstaatlichen Prinzipien vereinbar sein muss,
5. eine Absprache, nach der sich die ausländische öffentliche Stelle bereit erklärt, auf Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu erteilen, sowie
6. eine Zusicherung der ausländischen öffentlichen Stelle, einer Löschungsaufforderung des Bundesnachrichtendienstes Folge zu leisten.

(4) Die Kooperationsziele und -inhalte müssen gerichtet sein auf die Gewinnung von Informationen

1. zur Erkennung und Begegnung von Gefahren durch den internationalen Terrorismus,
2. zur Erkennung und Begegnung von Gefahren durch die illegale Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen,
3. zur Unterstützung der Bundeswehr und zum Schutz der Streitkräfte der an der Kooperation beteiligten Staaten,
4. zu krisenhaften Entwicklungen im Ausland,
5. über die Gefährdungs- und Sicherheitslage von deutschen Staatsangehörigen sowie von Staatsangehörigen der an der Kooperation beteiligten Staaten im Ausland,
6. zu politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Vorgängen im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind oder
7. in vergleichbaren Fällen.

(5) Die Absichtserklärung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes, wenn die Kooperation mit ausländischen öffentlichen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Nordatlantikvertrages erfolgt; im Übrigen bedarf sie der Zustimmung der Chefin oder des Chefs des Bundeskanzleramtes. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist über die Absichtserklärung zu unterrichten.

§ 14

Erhebung von Informationen
einschließlich personenbezogener
Daten im Rahmen einer Kooperation

(1) Die Erhebung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Rahmen einer Kooperation nach § 13 durch den Bundesnachrichtendienst ist zulässig,

1. um die vereinbarten Kooperationsziele zu erreichen,
2. wenn bei der Erhebung von Inhaltsdaten nur solche Suchbegriffe verwendet werden, die zur Erreichung der vereinbarten Kooperationsziele geeignet sind.

Die Erhebung der Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Verwendung der Suchbegriffe müssen zudem in Einklang mit den außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland stehen.

(2) Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 bis 7 sowie die §§ 8 bis 12 entsprechend.

(3) Die Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung darf im Rahmen einer Kooperation nach § 13 nur durch den Bundesnachrichtendienst selbst erfolgen.

§ 15

Automatisierte
Datenübermittlung; Speicherung; Prüfung

(1) Die im Rahmen der Kooperation erhobenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten dürfen der ausländischen öffentlichen Stelle automatisiert übermittelt werden, wenn

1. vorab durch eine automatisierte Prüfung erkannte
 - a) Daten nach § 10 Absatz 3 und 4 oder
 - b) Daten, deren Übermittlung nationalen Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen würden,
 gelöscht wurden und
2. die sofortige Übermittlung erforderlich ist, um die Kooperationsziele zu erreichen.

(2) Die Übermittlung der Daten ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

(3) Die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 und § 11 wird stichprobenartig überprüft. Die Prü-

fung erfolgt unter Aufsicht einer Bediensteten oder eines Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. Sofern nachträglich erkannt wird, dass Daten entgegen dieser Vorgaben erhoben und an die ausländische öffentliche Stelle weitergegeben wurden, wird die ausländische öffentliche Stelle zur Löschung der Daten aufgefordert. Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet das Bundeskanzleramt in Abständen von höchstens sechs Monaten über die Durchführung der Prüfung nach Satz 1. Einzelheiten sind in einer Dienstvorschrift zu regeln, die der Zustimmung des Bundeskanzleramtes bedarf. Das Bundeskanzleramt unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium. Das Unabhängige Gremium darf die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 und § 11 jederzeit stichprobenartig kontrollieren.

(4) Die im Rahmen der Kooperation auf Grundlage der von der ausländischen öffentlichen Stelle benannten Suchbegriffe erhobenen Daten werden durch den Bundesnachrichtendienst für die Dauer von zwei Wochen gespeichert. Die §§ 19 und 20 bleiben im Übrigen unberührt.

§ 16

Unabhängiges Gremium

(1) Das Unabhängige Gremium besteht aus

1. einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden,
2. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie
3. drei stellvertretenden Mitgliedern.

Die Mitglieder des Unabhängigen Gremiums sowie die stellvertretenden Mitglieder des Unabhängigen Gremiums sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Vorsitzende oder Vorsitzender und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer sind Richterinnen am Bundesgerichtshof oder Richter am Bundesgerichtshof, die weitere Beisitzerin oder der weitere Beisitzer ist eine Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof oder ein Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Zwei stellvertretende Mitglieder sind Richterinnen am Bundesgerichtshof oder Richter am Bundesgerichtshof, ein stellvertretendes Mitglied ist eine Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof oder ein Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

(2) Das Bundeskabinett beruft für die Dauer von sechs Jahren

1. auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundesgerichtshofs die Mitglieder des Unabhängigen Gremiums, die Richterinnen am Bundesgerichtshof oder Richter am Bundesgerichtshof sind, einschließlich deren Stellvertretung und
2. auf Vorschlag der Generalbundesanwältin oder des Generalbundesanwalts das Mitglied des Unabhängigen Gremiums, das Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof oder Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist, einschließlich dessen Stellvertretung.

(3) Dem Unabhängigen Gremium ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die

Geschäftsstelle wird beim Bundesgerichtshof eingerichtet.

(4) Das Unabhängige Gremium tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Unabhängige Gremium entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Ist eines oder sind mehrere der Mitglieder verhindert, nimmt die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter an der Sitzung teil.

(5) Die Beratungen des Unabhängigen Gremiums sind geheim. Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Unabhängigen Gremiums sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit in dem Gremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Unabhängigen Gremium. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben sich einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) unterziehen zu lassen.

(6) Das Unabhängige Gremium unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über seine Tätigkeit.

§ 17

Mitteilungsverbote

(1) Personen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, dürfen anderen nichts über Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 auch in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 4 mitteilen.

(2) Erfolgt ein Auskunftersuchen oder eine Auskunftserteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 auch in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 4, so darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder die hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

§ 18

Entschädigung

Der Bundesnachrichtendienst vereinbart mit den nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder § 12 Absatz 2 Satz 4 verpflichteten Unternehmen für die dort genannten Leistungen eine Entschädigung, deren Höhe sich an den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten orientiert.“

5. Nach dem neuen § 18 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3

Datenverarbeitung“.

6. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 19 bis 21.
7. Der bisherige § 7 wird § 22 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

8. Nach dem neuen § 22 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4

Übermittlungen und gemeinsame Dateien“.

9. Der bisherige § 8 wird § 23.
 10. Der bisherige § 9 wird § 24 und in Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 11. Der bisherige § 9a wird § 25 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Projektbezogene gemeinsame Dateien mit inländischen öffentlichen Stellen“.

- b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 4 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 4 bis 8“ ersetzt.
 c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 4 und 5“ durch die Angabe „§§ 19 und 20“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 7 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
 d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
12. Nach dem neuen § 25 werden die folgenden §§ 26 bis 30 eingefügt:

„§ 26

Gemeinsame Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen

(1) Der Bundesnachrichtendienst kann zum Zwecke des Austausches und der gemeinsamen Auswertung von nachrichtendienstlichen Informationen und Erkenntnissen mit ausländischen öffentlichen Stellen gemeinsame Dateien führen (§ 27) oder sich an diesen beteiligen (§ 30). Die jeweilige Datei muss sich auf bestimmte Gefahrenlagen oder bestimmte Personenkreise beziehen.

(2) Eine Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist nur zulässig, wenn

1. dies von erheblichem außen- und sicherheitspolitischem Interesse für die Bundesrepublik Deutschland ist,
2. in den teilnehmenden Staaten die Einhaltung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien gewährleistet ist und
3. sichergestellt ist, dass das Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt wird.

(3) Eine Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 mit ausländischen öffentlichen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Nordatlantikvertrages bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes; mit sonstigen ausländischen öffentlichen Stellen bedarf sie der Zustimmung der Chefin oder des Chefs des Bundeskanzleramtes. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist über die Zusammenarbeit zu unterrichten.

(4) Die Ziele der Zusammenarbeit sowie die Einzelheiten der gemeinsamen Datennutzung sind vor Beginn der Zusammenarbeit zwischen dem Bun-

desnachrichtendienst und den teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen in einer Absichtserklärung schriftlich niederzulegen. In die Absichtserklärung ist neben der Festlegung des Zwecks der Datei insbesondere aufzunehmen, dass

1. die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen und
2. der Bundesnachrichtendienst sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der in die gemeinsame Datei übermittelten Daten zu bitten.

§ 27

Führung gemeinsamer Dateien durch den Bundesnachrichtendienst

(1) Führt der Bundesnachrichtendienst eine Datei nach § 26 Absatz 1 als eigene Datei, muss sich diese auf Informationen und Erkenntnisse zur Erkennung und Begegnung von Gefahren im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes beziehen. § 14 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Für die Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten zu einer Person durch die teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen gilt das jeweils anwendbare nationale Recht der ausländischen öffentlichen Stelle, die die entsprechenden Daten eingegeben hat.

§ 28

Dateianordnung bei gemeinsamen Dateien

Der Bundesnachrichtendienst hat für jede gemeinsam mit ausländischen öffentlichen Stellen genutzte Datei, die er selbst führt, eine Dateianordnung zu treffen. Diese muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Datei,
2. den Zweck der Datei,
3. die Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. die Anlieferung oder die Eingabe, einschließlich der Möglichkeit der ergänzenden Eingabe weiterer Daten zu den bereits über eine Person gespeicherten Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten ausländischen öffentlichen Stellen,
5. die Zugangsberechtigung,
6. die Überprüfungsfristen und die Speicherdauer,
7. die Protokollierung des Zeitpunktes des Abrufs sowie der für den Abruf verantwortlichen Stelle bei jedem Abruf aus der gemeinsamen Datei durch den Bundesnachrichtendienst,
8. die Rechtsgrundlage der Datei,
9. diejenigen ausländischen öffentlichen Stellen, die zur Eingabe und zum Abruf befugt sind,
10. die umgehende Unterrichtung der eingebenden ausländischen öffentlichen Stellen über Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit eingegebener Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten ausländischen öffentlichen Stellen sowie die

Prüfung und erforderlichenfalls die unverzügliche Änderung, Berichtigung oder Löschung dieser Daten durch die ausländische öffentliche Stelle, die die Daten eingegeben hat und

11. die Zuständigkeit des Bundesnachrichtendienstes für Schadensersatzansprüche der betroffenen Person nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Dateianordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören. Die Prüfkompetenz der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bezieht sich nur auf die Einrichtung der Datei durch den Bundesnachrichtendienst sowie die von diesem in die gemeinsame Datei eingegebenen Daten.

§ 29

Eingabe in und Zugriff auf die vom Bundesnachrichtendienst geführten gemeinsamen Dateien

(1) Die Eingabe von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch den Bundesnachrichtendienst in die von diesem geführten gemeinsamen Dateien ist nur zulässig, wenn die Daten allen an der Zusammenarbeit teilnehmenden Stellen übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn der Bundesnachrichtendienst die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf. Die personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen.

(2) Die Eingabe durch den Bundesnachrichtendienst darf auch automatisiert erfolgen. § 15 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesnachrichtendienst und die ausländischen öffentlichen Stellen dürfen unmittelbar auf die gespeicherten personenbezogenen Daten zugreifen und diese nutzen, wenn dies zur Erfüllung der Zwecke, zu denen die Datei errichtet wurde, erforderlich ist.

(4) Die Eingabe und der Zugriff sind zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

§ 30

Beteiligung an gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen

Eine Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes an von ausländischen öffentlichen Stellen errichteten gemeinsamen Dateien im Sinne des § 26 Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes. § 29 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.“

13. Der bisherige § 10 wird § 31 und die Angabe „§§ 8 und 9“ wird durch die Wörter „den §§ 23 und 24“ ersetzt.

14. Nach dem neuen § 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 5

Gemeinsame Bestimmungen“.

15. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 32 und 33.

16. Die folgenden Abschnitte 6 und 7 werden angefügt:

„Abschnitt 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 34

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 17 eine Mitteilung macht.

§ 35

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 3 zuwiderhandelt oder
 2. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 eine Person bestraft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 36

Übergangsregelung

Maßnahmen im Sinne der §§ 6, 12 und 13 sowie 27 und 30, die vor dem 31. Dezember 2016 begonnen wurden, dürfen nach diesem Zeitpunkt noch bis zu zwölf Monate fortgeführt werden.“

Artikel 2

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 110 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „§§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes“ die Wörter „oder nach den §§ 6, 12 und 14 des BND-Gesetzes“ und nach den Wörtern „zuständigen Stelle sowie“ die Wörter „bei Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes“ eingefügt.
- b) In Satz 6 werden nach den Wörtern „des Bundeskriminalamtgesetzes“ ein Komma und die Wörter

„§ 8 Absatz 1 Satz 1 des BND-Gesetzes“ eingefügt.

2. In § 114 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes“ die Wörter „oder den §§ 6, 12 und 14 des BND-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) In § 36 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 10 des BND-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 31 des BND-Gesetzes“ und die Wörter „§ 6 des BND-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 21 des BND-Gesetzes“ ersetzt.

(2) In § 1 Absatz 1 der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117) wird die Angabe „§ 2a“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

(3) Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 2a“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 5 wird jeweils die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

(4) Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

2. In § 34 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

(5) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 474 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

2. In § 492 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 3 des BND-Gesetzes“ ersetzt.

(6) In § 27 Absatz 1 Satz 3 des Satellitendatensicherheitsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 56 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundeskanzleramt kann den Wortlaut des BND-Gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Dezember 2016

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für besondere Aufgaben
Peter Altmaier

Sechstes Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG)

Vom 23. Dezember 2016

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 469 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Auf laufende und fest disponierte Vorhaben sind die Rechtsvorschriften über Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs anzuwenden.“

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2)

Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Vorbemerkung

Im Sinne der Anlage bedeuten:

1. A: Bundesautobahn
2. AD: Autobahndreieck
3. AK: Autobahnkreuz
4. AS: Anschlussstelle
5. B: Bundesstraße
6. BA: Bauabschnitt
7. BGr.: Bundesgrenze
8. K: Kreisstraße
9. KGr.: Kreisgrenze
10. L: Landesstraße
11. LGr.: Landesgrenze
12. OU: Ortsumfahrung
13. St: Staatsstraße

Nicht fettgedruckte Projekte ohne eigene laufende Nummer sind Teilprojekte, die die Dringlichkeitseinstufung des jeweils unmittelbar vorstehenden **fettgedruckten Hauptprojektes** teilen.

Die nachstehend genannten Projekte waren zum 1. Januar 2016 noch nicht fertiggestellt.

Durch die Bezeichnung der nachstehend genannten Projekte erfolgt keine Festlegung auf eine Realisierungsvariante. Die Bestimmung der Linienführung erfolgt gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

Erklärungen**Bauziele (Neubau)**

N 2	2-streifiger Neubau
N 3 ¹	3-streifiger Neubau
N 4	4-streifiger Neubau
N 6	6-streifiger Neubau
N 2/3 ¹	2- bzw. 3-streifiger Neubau
N 2/4	2- bzw. 4-streifiger Neubau
N 3/4 ¹	3- bzw. 4-streifiger Neubau
N 4/6	4- bzw. 6-streifiger Neubau
N 2+E 4	2-streifiger Neubau und Erweiterung auf 4 Fahrstreifen
N 3+E 4 ¹	3-streifiger Neubau und Erweiterung auf 4 Fahrstreifen
N 4+E 4	4-streifiger Neubau und Erweiterung auf 4 Fahrstreifen
N 4+E 6	4-streifiger Neubau und Erweiterung auf 6 Fahrstreifen
N 6+E 6	6-streifiger Neubau und Erweiterung auf 6 Fahrstreifen
N 4+E 8	4-streifiger Neubau und Erweiterung auf 8 Fahrstreifen

Bauziele (Erweiterung)

E 4	Erweiterung auf 4 Fahrstreifen
E 6	Erweiterung auf 6 Fahrstreifen
E 8	Erweiterung auf 8 Fahrstreifen
E 10	Erweiterung auf 10 Fahrstreifen
E 6/8	Erweiterung auf 6 bzw. 8 Fahrstreifen
E 6/10	Erweiterung auf 6 bzw. 10 Fahrstreifen
E 8/9	Erweiterung auf 8 bzw. 9 Fahrstreifen
E 8/10	Erweiterung auf 8 bzw. 10 Fahrstreifen
KN	Ausbau eines Knotenpunktes

¹ Das Bauziel N 3 entspricht dem Bauziel N 2, ergänzt durch Streckenbereiche mit wechselseitiger Überholmöglichkeit.

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
Baden-Württemberg							
1	BW	A 003		LGr. BY/BW	LGr. BW/BY	E 6	Laufend und fest disponiert
2	BW	A 005		AS Hemsbach	AK Weinheim	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
3	BW	A 005		AK Weinheim	AK Heidelberg	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
4	BW	A 005		AK Heidelberg	AK Walldorf	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
5	BW	A 005		AK Walldorf	AD Karlsruhe	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
6	BW	A 005		AS Freiburg-M	AS Bad Krozingen	E 6	Weiterer Bedarf
7	BW	A 005		AS Offenburg	AS Freiburg-M	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
	BW	A 005		AS Offenburg	AS Riegel	E 6	
	BW	A 005		AS Riegel	AS Freiburg-M	E 6	
8	BW	A 005		AS Offenburg	AS Baden-Baden	E 6	Laufend und fest disponiert
9	BW	A 006		AK Mannheim	AS Schwetzingen/ Hockenheim	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
10	BW	A 006		AD Hockenheim	AK Walldorf	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
11	BW	A 006	A 081	AK Weinsberg	LGr. BY/BW	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
	BW	A 006	A 081	AK Weinsberg	AS Kupferzell	E 6	
	BW	A 006	A 081	AS Kupferzell	LGr. BY/BW	E 6	
12	BW	A 006		AS Wiesloch/ Rauenberg	AK Weinsberg	E 6	Laufend und fest disponiert – Engpassbeseitigung
13	BW	A 007		AS Illertissen	AS Memmingen-S (Anteil BW)	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
14	BW	A 008		AD Leonberg	AK Stuttgart	E 8	Vordringlicher Bedarf
15	BW	A 008		AK Stuttgart	AS Stuttgart- Degerloch	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
16	BW	A 008		AS Stuttgart- Degerloch	AS Wendlingen	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
17	BW	A 008		AS Mühlhausen	Hohenstadt	E 6	Laufend und fest disponiert
18	BW	A 008		Hohenstadt	AS Ulm-Nord	E 6	Laufend und fest disponiert
19	BW	A 008		AS Ulm-Nord	Ulm-Ost	E 6	Laufend und fest disponiert
20	BW	A 008		AS Pforzheim-N	AS Pforzheim-S	E 6	Laufend und fest disponiert – Engpassbeseitigung
21	BW	A 081		AS Pleidelsheim	AS Stuttgart- Zuffenhausen	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
22	BW	A 081		AK Weinsberg	AS Ilsfeld	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
23	BW	A 081		AK Stuttgart	AS Sindelfingen- Ost	E 6	Vordringlicher Bedarf
24	BW	A 081		AS Böblingen- Hulb	AS Sindelfingen-O	E 6	Laufend und fest disponiert – Engpassbeseitigung
25	BW	A 098		Rheinfelden - Tiengen	(1. Fahrbahn)	N 2	Vordringlicher Bedarf
26	BW	A 098		Rheinfelden - Tiengen	(2. Fahrbahn)	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
27	BW	A 098		AD Hochrhein	Rheinfelden- Karsau	N 4	Laufend und fest disponiert
28	BW	A 860		Freiburg	AS Freiburg-Mitte	N 4	Vordringlicher Bedarf
29	BW	B 031		Kirchzarten	Buchenbach	E 4	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
30	BW	B 031		OU Falkensteig	N 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
31	BW	B 031		OU Falkensteig (Hirschsprung-tunnel)	N 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
32	BW	B 031		OU Hinterzarten	N 4	Weiterer Bedarf
33	BW	B 003		Lückenschluss bei Kuppenheim	N 2	Vordringlicher Bedarf
34	BW	B 003		B 535 L 594a (Wiesloch-N)	E 4	Vordringlicher Bedarf
35	BW	B 010		Pforzheim/Eutingen Niefern	E 4	Vordringlicher Bedarf
36	BW	B 010		OU Berghausen	N 2	Vordringlicher Bedarf
37	BW	B 010		Verlegung in Enzweihingen (Umfahrungsvariante)	N 2	Vordringlicher Bedarf
38	BW	B 010		Enzweihingen AS Stuttgart-Zuffenhausen (A 81)	E 4	Vordringlicher Bedarf
39	BW	B 010		AS Stuttgart-Zuffenhausen (A 81) AS Stuttgart-Neuwirtshaus	E 6	Vordringlicher Bedarf
40	BW	B 010		Dreieck Stuttgart-Neckarpark Plochinger Dreieck	E 6	Vordringlicher Bedarf
41	BW	B 010		Gingen-O Geislingen-M	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
42	BW	B 010		Geislingen-M Geislingen-O	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
43	BW	B 010		OU Amstetten	N 2	Vordringlicher Bedarf
44	BW	B 010		OU Urspring	N 2	Vordringlicher Bedarf
45	BW	B 010		Süßen-O Gingen-O	N 3/4	Laufend und fest disponiert
46	BW	B 012		OU Großholzleute	N 2	Vordringlicher Bedarf
47	BW	B 014		Backnang-West Nellmersbach	N 4+E 4	Vordringlicher Bedarf
48	BW	B 014		OU Michelfeld	N 2	Vordringlicher Bedarf
49	BW	B 014		OU Oppenweiler	N 2	Vordringlicher Bedarf
50	BW	B 014		Rottweil Tuttlingen	N 2	Vordringlicher Bedarf
	BW	B 014		OU Spaichingen	N 2	
	BW	B 014		OU Rietheim-Weilheim	N 2	
51	BW	B 014		OU Stockach	N 2	Vordringlicher Bedarf
52	BW	B 014		Backnang-West Nellmersbach (BA 1.1+1.2)	N 4+E 4	Laufend und fest disponiert
53	BW	B 014	B 019	Verlegung in Schwäbisch Hall	N 4	Laufend und fest disponiert
54	BW	B 019	B 298	OU Gaildorf (sö Abschnitt)	N 2	Vordringlicher Bedarf
55	BW	B 027	B 028	Tübingen (Bläsibad) B 28 (Schindhabasistunnel)	N 4	Vordringlicher Bedarf
56	BW	B 027		Neukirch Balingen	N 2	Vordringlicher Bedarf
	BW	B 027		OU Neukirch	N 2	
	BW	B 027		OU Schömberg	N 2	
	BW	B 027		Dotternhausen Balingen	N 2	
57	BW	B 027		OU Hardheim	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
58	BW	B 027		OU Neckarburken	N 2	Vordringlicher Bedarf
59	BW	B 027		Bodelshausen Nehren (L 394) (L 389)	N 4+E 4	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
60	BW	B 027		AS Leinfelden- Echterdingen- Nord	AS Aich	E 6	Vordringlicher Bedarf
61	BW	B 027		AS Neckarsulm	B 27/L 1095	E 4	Vordringlicher Bedarf
62	BW	B 027		OU Offenau		N 2	Vordringlicher Bedarf
63	BW	B 027		OU Jagstfeld		N 2	Vordringlicher Bedarf
64	BW	B 027		OU Jestetten		N 2	Vordringlicher Bedarf
65	BW	B 027		Donaueschingen	Hüfingen	E 4	Laufend und fest disponiert
66	BW	B 027		OU Behla		N 2	Laufend und fest disponiert
67	BW	B 028		OU Blaubeuren/ Gerhausen		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
68	BW	B 028		Freudenstadt (Tunnel)		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
69	BW	B 028		OU Blaustein		N 2	Weiterer Bedarf
70	BW	B 028		OU Unterjesingen		N 2	Vordringlicher Bedarf
71	BW	B 028		Grünmettstetten (L 370)	L 355a	N 2	Laufend und fest disponiert
72	BW	B 028n		OU Horb		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
73	BW	B 028n		Rottenburg	Tübingen (L 370 alt)	N 2	Laufend und fest disponiert
74	BW	B 029		Schwäbisch Gmünd	Aalen	E 4	Vordringlicher Bedarf
	BW	B 029		Schwäbisch Gmünd	Hussenhofen	E 4	
	BW	B 029		Hussenhofen	Böbingen	E 4	
	BW	B 029		Böbingen	Mögglingen	E 4	
75	BW	B 029		NO-Ring Stuttgart	(B 27 - B 14)	N 4+E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
76	BW	B 029		Essingen	Aalen	E 4	Laufend und fest disponiert
77	BW	B 029		OU Mögglingen		N 4	Laufend und fest disponiert
78	BW	B 029a		Unterkochen	Ebnat	N 2	Vordringlicher Bedarf
79	BW	B 029n		Röttingen	Nördlingen	N 3	Vordringlicher Bedarf
80	BW	B 030		Friedrichshafen (B 31)	Ravensburg/ Eschach	N 4	Vordringlicher Bedarf
81	BW	B 030		Enzisreute	Gaisbeuren	N 4+E 4	Vordringlicher Bedarf
	BW	B 030		OU Gaisbeuren		N 4+E 4	
	BW	B 030		OU Enzisreute		N 4+E 4	
82	BW	B 030		Biberach (Jordan- bad)	Hochdorf	E 4	Vordringlicher Bedarf
83	BW	B 030		OU Ravensburg/ Eschach	Baindt	N 4	Laufend und fest disponiert
84	BW	B 031		Friedrichshafen/ Waggershausen	Friedrichshafen (B 30 alt)	E 4	Vordringlicher Bedarf
85	BW	B 031		Überlingen-Ost	Immenstaad	N 4+E 4	Vordringlicher Bedarf
86	BW	B 031		Breisach	Freiburg	N 2	Vordringlicher Bedarf
87	BW	B 031		Immenstaad	Friedrichshafen/ Waggershausen	N 4	Laufend und fest disponiert
88	BW	B 031		Überlingen/W	Überlingen/O	N 3	Laufend und fest disponiert
89	BW	B 032		OU Ravensburg	(Molldiete-Tunnel)	N 2	Vordringlicher Bedarf
90	BW	B 032		OU Horb (Neckar- talquerung)		N 2	Vordringlicher Bedarf
91	BW	B 032		OU Boms		N 2	Weiterer Bedarf
92	BW	B 032		OU Blitzenreute		N 2	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
93	BW	B 032		OU Staig	N 2	Vordringlicher Bedarf
94	BW	B 033		Verlegung bei Meersburg	N 2	Weiterer Bedarf
95	BW	B 033		OU Elgersweier	N 3	Vordringlicher Bedarf
96	BW	B 033		OU Haslach	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
97	BW	B 033		OU Gutach	N 2	Weiterer Bedarf
98	BW	B 033		Konstanz (Landeplatz)	Allensbach/W E 4	Laufend und fest disponiert
99	BW	B 034		OU Grenzach	N 2	Vordringlicher Bedarf
100	BW	B 034		OU Oberlauchringen	N 2	Vordringlicher Bedarf
101	BW	B 034		OU Wyhlen	N 2	Laufend und fest disponiert
102	BW	B 035		OU Bruchsal-Ost	N 2	Vordringlicher Bedarf
103	BW	B 036		Querspange 2. Rheinbrücke Karlsruhe	N 4	Vordringlicher Bedarf
104	BW	B 039		OU Willsbach	OU Ellhofen N 2	Vordringlicher Bedarf
	BW	B 039		OU Willsbach	N 2	
	BW	B 039		OU Ellhofen	N 2	
105	BW	B 290		OU Königshofen	N 2	Vordringlicher Bedarf
106	BW	B 292		OU Östringen	N 2	Vordringlicher Bedarf
107	BW	B 292		OU Adelsheim	N 2	Laufend und fest disponiert
108	BW	B 293		Berghausen	Bretten N 2/3	Vordringlicher Bedarf
	BW	B 293		OU Berghausen	N 2	
	BW	B 293		OU Jöhlingen	N 2/3	
109	BW	B 293		LGr. RP/BW	B 10 (2. Rheinbrücke) N 4	Vordringlicher Bedarf
110	BW	B 294		OU Bauschlott	N 2	Vordringlicher Bedarf
111	BW	B 294		SW-OU Bretten	N 2	Vordringlicher Bedarf
112	BW	B 294		OU Loßburg	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
113	BW	B 294		OU Winden	N 2	Laufend und fest disponiert
114	BW	B 296		Kernstadtentlastung Calw	N 2	Vordringlicher Bedarf
115	BW	B 311		OU Obermarchtal	N 2	Vordringlicher Bedarf
116	BW	B 311		OU Deppenhau- sen	N 2	Vordringlicher Bedarf
117	BW	B 311		OU Riedlingen	N 3	Vordringlicher Bedarf
118	BW	B 311		Immendingen	N 2	Vordringlicher Bedarf
119	BW	B 311	B 030	Erbach	Dellmensingen (B 30) N 2/3	Laufend und fest disponiert
120	BW	B 311		OU Unlingen	N 2	Laufend und fest disponiert
121	BW	B 311n	B 313	Mengen	Engelswies N 2/3	Vordringlicher Bedarf
	BW	B 311n	B 313	Sigmaringen	Mengen N 3	
	BW	B 311n	B 313	Vilsingen	Engelswies N 2	
122	BW	B 312		Lichtenstein	Engstingen N 2	Vordringlicher Bedarf
	BW	B 312		Verlegung bei Lichtenstein	(Albaufstieg) N 2	
	BW	B 312		OU Engstingen	N 2	
123	BW	B 312		Ringschnait	Edenbachen N 2/3	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
124	BW	B 312		OU Reutlingen (Scheibengipfel-tunnel)	N 2	Laufend und fest disponiert	
125	BW	B 313		OU Grafenberg	N 2	Laufend und fest disponiert	
126	BW	B 314		Donaueschingen Waldshut-Tiengen	N 2/3	Vordringlicher Bedarf	
	BW	B 027		OU Zollhaus	N 2		
	BW	B 027		OU Randen	N 2		
	BW	B 314		OU Gimmelshofen	N 2		
127	BW	B 317		Lörrach Schopfheim	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
128	BW	B 415		OU Lahr	N 2	Vordringlicher Bedarf	
129	BW	B 462		Freudenstadt (Tunnel)	N 2	Vordringlicher Bedarf	
130	BW	B 462		Bad Rotenfels Rotherma (Querspange)	E 4	Vordringlicher Bedarf	
131	BW	B 462		OU Schramberg	N 2	Vordringlicher Bedarf	
132	BW	B 462	A 005	Ausbau bei Rastatt (mit Umbau AS A 5/ B 462)	KN	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
133	BW	B 463		Westtangente Pforzheim	1. BA (W-OU)	N 2	Vordringlicher Bedarf
134	BW	B 463		Westtangente Pforzheim	2. BA (W-OU)	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
135	BW	B 463		OU Lautlingen	N 2/3	Vordringlicher Bedarf	
136	BW	B 463		Westtangente Pforzheim	(BA 1.02)	N 2	Laufend und fest disponiert
137	BW	B 464		OU Reutlingen	N 2	Vordringlicher Bedarf	
138	BW	B 464		OU Holzgerlingen	E 4	Laufend und fest disponiert	
139	BW	B 465		OU Owen	N 2	Vordringlicher Bedarf	
140	BW	B 465		OU Ehingen	N 2	Weiterer Bedarf	
141	BW	B 465		OU Ingerkingen	N 2	Weiterer Bedarf	
142	BW	B 465		OU Warthausen	N 2	Vordringlicher Bedarf	
143	BW	B 466		Heidenheim (Tunnel)	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
144	BW	B 466		OU Böhmenkirch (Variante)	N 2	Vordringlicher Bedarf	
145	BW	B 466		Süßen Donzdorf	N 2	Laufend und fest disponiert	
146	BW	B 467		Querspange Tettwang	N 2	Vordringlicher Bedarf	
147	BW	B 500		A 5 L 75	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
148	BW	B 523		OU Villingen-Schwenningen	N 2	Vordringlicher Bedarf	

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Bayern						
149	BY	A 003		AS Nittendorf AS Rosenhof	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
		BY A 003		AS Nittendorf AK Regensburg	E 6	
		BY A 003		AK Regensburg AS Rosenhof	E 6	
150	BY	A 003		AK Deggendorf AS Hengersberg	E 6	Vordringlicher Bedarf
151	BY	A 003		AS Hengersberg AS Aicha vorm Wald	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
152	BY	A 003		w AS Wertheim (LGr. BW/BY) AS Weibersbrunn	E 6	Laufend und fest disponiert
153	BY	A 003		Würzburg-Heidingsfeld Mainbrücke Randersacker	E 6	Laufend und fest disponiert
154	BY	A 003		AK Biebelried AK Fürth/Erlangen	E 6	Laufend und fest disponiert – Engpassbeseitigung
155	BY	A 006		LGr. BW/BY AK Feuchtwangen	E 6	Vordringlicher Bedarf
156	BY	A 006		AK Feuchtwangen AS Roth	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
157	BY	A 006		AK Nürnberg-O	KN	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
158	BY	A 006		AK Nürnberg-S AK Nürnberg-O	E 6	Laufend und fest disponiert
159	BY	A 006		AS Schwabach-W AS Roth	E 6	Laufend und fest disponiert – Engpassbeseitigung
160	BY	A 007		AD Schweinfurt/Werneck (A 70) AK Biebelried (A 3)	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
161	BY	A 007		AD Hittistetten AS Illertissen	E 6	Vordringlicher Bedarf
162	BY	A 007		AS Illertissen AS Memmingen-S (Anteil BY)	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
163	BY	A 008		AK München-S AS Holzkirchen	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
164	BY	A 008		AS Holzkirchen AD Inntal	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
165	BY	A 008		AD Inntal AS Traunstein/Siegsdorf	E 6/8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
166	BY	A 008		AS Traunstein/Siegsdorf BGr. D/A	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
167	BY	A 008		AS Augsburg-West AD München-Allach	E 6	Laufend und fest disponiert
168	BY	A 008		AS Ulm-Elchingen AS Augsburg-West	E 6	Laufend und fest disponiert
169	BY	A 008		Ulm-Ost Ulm-Elchingen	E 6	Laufend und fest disponiert
170	BY	A 009		AK Nürnberg AK Nürnberg-O	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
171	BY	A 009		AD Holledau AK Neufahrn	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
172	BY	A 009		AS München-Frankfurter Ring AS München-Schwabing	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
173	BY	A 073		AS Nürnberg-Hafen-O AK Nürnberg-S	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
174	BY	A 092		AD München-Feldmoching AK Neufahrn	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
175	BY	A 092		AK Neufahrn AD Flughafen-München	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
176	BY	A 094		AS München-Steinhausen AS Feldkirchen-West	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
177	BY	A 094		AK München-O AS Markt Schwaben	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
178	BY	A 094		AK München-O AS Pocking	N 4+E 4	Vordringlicher Bedarf
179	BY	A 094		AS Forstinning AS Marktl	N 4	Laufend und fest disponiert
180	BY	A 094		AS Malching Kirchham	N 4	Laufend und fest disponiert
181	BY	A 096		AS Wörthsee AS Oberpfaffen- hofen	E 6	Vordringlicher Bedarf
182	BY	A 096		AS Oberpfaffen- hofen AS Germering-S	E 6	Laufend und fest disponiert – Engpassbeseitigung
183	BY	A 099		AD München-SW AK München-W	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
184	BY	A 099		AK München-W AK München-N	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
185	BY	A 099		AK München-N AK München-S	E 8/9	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
186	BY	A 099		AK München-N AS Aschheim/ Ismaning	E 8	Laufend und fest disponiert – Engpassbeseitigung
187	BY	B 002		OU Garmisch- Partenkirchen	N 2	Vordringlicher Bedarf
188	BY	B 002		Eschenlohe Oberau-N	N 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
189	BY	B 002		N-OU Murnau	N 2	Vordringlicher Bedarf
190	BY	B 002		OU Weilheim	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
191	BY	B 002		Starnberg (Entlastungs- tunnel)	N 2+E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
192	BY	B 002		Fürstenfeldbruck Mering	N 2	Vordringlicher Bedarf
	BY	B 002		OU Mammendorf	N 2	
	BY	B 002		OU Hattenhofen	N 2	
	BY	B 002		OU Altheimberg	N 2	
193	BY	B 002		AS Friedberg B 300	E 4	Vordringlicher Bedarf
194	BY	B 002		w Friedberg (s B 300)	E 4	Vordringlicher Bedarf
195	BY	B 002		OU Kissing	N 3/4	Vordringlicher Bedarf
196	BY	B 002		Kissing Oberottmars- hausen (B 17)	N 3/4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
197	BY	B 002		Augsburg - Donauwörth Nürnberg	N 3/4	Vordringlicher Bedarf
	BY	B 002		OU Dietfurt	N 3	
	BY	B 002		OU Wernsbach	N 4	
198	BY	B 002		OU Forth	N 2	Vordringlicher Bedarf
199	BY	B 002		OU Dettenheim	N 3	Laufend und fest disponiert
200	BY	B 002n		OU Oberau	N 4	Laufend und fest disponiert
201	BY	B 004		Flughafen A 3 Nürnberg	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
202	BY	B 004		Ausbau in Coburg (Weichengereuth)	E 4	Vordringlicher Bedarf
203	BY	B 008		OU Markt Bibart	N 2	Weiterer Bedarf
204	BY	B 008		OU Neustadt- Diebach	N 2	Vordringlicher Bedarf
205	BY	B 008		OU Postbauer- Heng	N 2	Vordringlicher Bedarf
206	BY	B 008		OU Straßkirchen	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
207	BY	B 008		OU Künzing	N 2	Weiterer Bedarf
208	BY	B 010		AD Neu-Ulm ö Neu-Ulm (B 28/B 30)	N 4	Weiterer Bedarf
209	BY	B 010		Neu-Ulm AS Nersingen (A 7)	E 4	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
210	BY	B 011		Verlegung bei Schweinhütt	N 2/3	Vordringlicher Bedarf	
211	BY	B 011		Deggendorf	Grafling	N 2/3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
212	BY	B 011		OU Ruhmannsfelden		N 2/3	Vordringlicher Bedarf
213	BY	B 011		Verlegung w Geretsried		N 2+E 4	Vordringlicher Bedarf
214	BY	B 012		Kempten (A 7)	Marktoberdorf (B 472)	E 4	Vordringlicher Bedarf
215	BY	B 012		Marktoberdorf (B 472)	AS Jengen/Kaufbeuren (A 96)	E 4	Vordringlicher Bedarf
216	BY	B 013		OU Oberickelsheim		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
217	BY	B 013		OU Gollhofen/Uffenheim	und OU Rudolzhofen	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
218	BY	B 013		Ansbach	AS Ansbach (A 6)	E 4	Weiterer Bedarf
219	BY	B 013		AS Ansbach (A 6)	Gunzenhausen (B 466)	N 2	Vordringlicher Bedarf
	BY	B 013		OU Merkendorf		N 2	
	BY	B 013		OU Stadeln		N 2	
	BY	B 013		OU Schlungenhof		N 2	
220	BY	B 013		OU Rothenstein		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
221	BY	B 013		OU Rupertsbuch		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
222	BY	B 013		OU Eichstätt		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
223	BY	B 013		St 2214 (Gabel)	Friedrichshofen	N 2+E 4	Vordringlicher Bedarf
224	BY	B 013		OU Unsernherrn		N 2	Vordringlicher Bedarf
225	BY	B 013		OU Pörnbach		N 2	Weiterer Bedarf
226	BY	B 013		OU Pfaffenhofen		N 2	Vordringlicher Bedarf
227	BY	B 013		OU Reichertshausen a.d. Ilm		N 2	Weiterer Bedarf
228	BY	B 013		OU Hohenkammer		N 2	Vordringlicher Bedarf
229	BY	B 013		OU Fahrenzhausen		N 2	Vordringlicher Bedarf
230	BY	B 013		AS Unterschleißheim (A 92)	St 2339 (Maisteig)	E 4	Vordringlicher Bedarf
231	BY	B 013		OU Holzkirchen		N 2	Vordringlicher Bedarf
232	BY	B 013		OU Großhartpenning		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
233	BY	B 013		OU Kurzenberg		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
234	BY	B 014		OU Katterbach		N 3	Weiterer Bedarf
235	BY	B 014		OU Wicklesgreuth		N 3	Weiterer Bedarf
236	BY	B 014		OU Buchschwabach		N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
237	BY	B 014		OU Großweismannsdorf		N 3	Vordringlicher Bedarf
238	BY	B 014		OU Stein / Eibach	mit Rednitztunnel	N 2/3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
239	BY	B 014		OU Reichen- schwand (Tunnel)	N 2	Vordringlicher Bedarf	
240	BY	B 014		OU Sulzbach- Rosenberg	N 2	Weiterer Bedarf	
241	BY	B 015		AS Landshut/ Essenbach	St 2074/A 92 bei Landshut	E 4	Vordringlicher Bedarf
242	BY	B 015		O-OU Landshut (A 92 - B 299)	N 4	Vordringlicher Bedarf	
243	BY	B 015		S-OU Landshut (B 299 - B 15)	N 2	Vordringlicher Bedarf	
244	BY	B 015		Westtangente Rosenheim	(1. - 4. BA)	N 2	Laufend und fest disponiert
245	BY	B 015n		OU Lengdorf	N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
246	BY	B 015n		s Landshut	Rosenheim	N 2/4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
247	BY	B 015n		Ergoldsbach	Essenbach (A 92)	N 4	Laufend und fest disponiert
248	BY	B 016		OU Marktoberdorf	Bertoldshofen (B 472)	N 2	Vordringlicher Bedarf
249	BY	B 016		OU Rieder		N 2	Weiterer Bedarf
250	BY	B 016		OU Steinbach		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
251	BY	B 016		N-OU Kaufbeuren		N 2	Vordringlicher Bedarf
252	BY	B 016		OU Ichenhausen / Kötz (Ost)		N 2/3	Vordringlicher Bedarf
253	BY	B 016		OU Wattenweiler / Höselhurst		N 2/3	Vordringlicher Bedarf
254	BY	B 016		OU Niederraunau / Aletshausen		N 2	Weiterer Bedarf
255	BY	B 016		OU Pfaffenhausen		N 2	Vordringlicher Bedarf
256	BY	B 016		OU Hausen		N 2/3	Vordringlicher Bedarf
257	BY	B 016		OU Mindelheim		N 2	Vordringlicher Bedarf
258	BY	B 016		Günzburg (A 8)	Donauwörth einschl. Um- und Ausbau bei Blind- heim	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
	BY	B 016		OU Höchstädt		N 3	
	BY	B 016		OU Schweningen / Tapfheim		N 2/3	
259	BY	B 016		Verlegung bei Marienheim		N 4	Vordringlicher Bedarf
260	BY	B 016		OU Neuburg Süd	Oberhausen (Sehensand)	N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
261	BY	B 016		B 13	A 9	E 4	Vordringlicher Bedarf
262	BY	B 016		St 2043	B 13	N 4+E 4	Vordringlicher Bedarf
263	BY	B 016		AS Gallingkofen	AS Haslbach	E 4	Vordringlicher Bedarf
264	BY	B 016		OU Dillingen		N 2	Laufend und fest disponiert
265	BY	B 017		Augsburg	Füssen	N 2/3	Weiterer Bedarf
	BY	B 017		OU Hohenfurch		N 2/3	
	BY	B 017		Verlegung n Steingaden		N 2	
	BY	B 017		OU Steingaden		N 2	
266	BY	B 019		OU Giebelstadt - Euerhausen		N 2	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
267	BY	B 019		AS Leubas (A 7) Dieselstraße	E 4	Vordringlicher Bedarf
268	BY	B 019		Sonthofen Oberstdorf	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
	BY	B 019		Fischen (Entlastungstunnel)	N 2	
	BY	B 019		OU Langenwang	N 2	
269	BY	B 020		OU Hammerau	N 2	Vordringlicher Bedarf
270	BY	B 020		Grenzbrücke s Laufen	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
271	BY	B 020		Freilassing/Salzburg (B 304) Marktl (A 94)	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
	BY	B 020		OU Laufen	N 2/3	
	BY	B 020		OU Burghausen	N 2	
272	BY	B 020		OU Gumpersdorf	N 2	Vordringlicher Bedarf
273	BY	B 020		Straubing (A 3) Landau (A 92)	E 4	Vordringlicher Bedarf
274	BY	B 020		Rissmannsdorf Traitsching	N 2/3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
275	BY	B 020		Straubing (A 3) Cham (B 85)	N 4+E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
276	BY	B 020		Cham-S Chameregg (B 85)	E 4	Vordringlicher Bedarf
277	BY	B 021		OU Bad Reichenhall	N 2	Vordringlicher Bedarf
278	BY	B 022		AS Kitzingen/Schwarzach (A 3) Gerolzhofen (B 286)	N 2	Weiterer Bedarf
	BY	B 022		OU Düllstadt	N 2	
	BY	B 022		OU Reupelsdorf	N 2	
	BY	B 022		OU Stadel-schwarzach	N 2	
279	BY	B 022		OU Mönchsambach	N 2	Weiterer Bedarf
280	BY	B 022		OU Eckersdorf	N 2	Vordringlicher Bedarf
281	BY	B 022		OU Wirbenz	N 2/3	Weiterer Bedarf
282	BY	B 023		OU Ettal	N 2	Weiterer Bedarf
283	BY	B 023		OU Oberau	N 2	Vordringlicher Bedarf
284	BY	B 023		OU Saulgrub	N 2	Laufend und fest disponiert
285	BY	B 023		W-OU Garmisch-Partenkirchen (mit Kramer-Tunnel)	N 2	Laufend und fest disponiert
286	BY	B 025		OU Möttingen	N 3	Vordringlicher Bedarf
287	BY	B 025		OU Wengenhau-sen	N 2	Weiterer Bedarf
288	BY	B 025		OU Neustädtlein/Knittelsbach	N 2	Weiterer Bedarf
289	BY	B 025		OU Dinkelsbühl	N 2	Vordringlicher Bedarf
290	BY	B 025		OU Lehengütingen	N 2	Vordringlicher Bedarf
291	BY	B 025		OU Feuchtwangen	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
292	BY	B 025		OU Banzenweiler	N 2	Weiterer Bedarf
293	BY	B 025		OU Dorfgütingen	N 2	Weiterer Bedarf
294	BY	B 025		OU Greiselbach	N 2	Laufend und fest disponiert
295	BY	B 026		Aschaffenburg B 469	E 4	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
296	BY	B 026		Lohr	AS Hösbach (A 3)	N 2/3	Weiterer Bedarf
	BY	B 026		OU Rechtenbach		N 2/3	
	BY	B 026		Verlegung Hain i. Sp., Laufach	und Frohnhofen	N 2	
297	BY	B 026		OU Gemünden		N 2	Vordringlicher Bedarf
298	BY	B 026n		AK Schweinfurt/Werneck (A 7)	Karlstadt	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
299	BY	B 026n		Karlstadt	A 3	N 2/3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
300	BY	B 031		LGr. BW/BY	A 96	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
301	BY	B 032		OU Opfenbach		N 2	Vordringlicher Bedarf
302	BY	B 032		OU Auers/Riedhirsch		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
303	BY	B 047		OU Schneeberg		N 2	Weiterer Bedarf
304	BY	B 085		OU Pressig		N 2	Weiterer Bedarf
305	BY	B 085		OU Stockheim/Gundelsdorf		N 2/3	Weiterer Bedarf
306	BY	B 085		OU Heinersreuth/Altenplos		N 2/3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
307	BY	B 085		AS Amberg-Ost (A 6)	Pittersberg	E 4	Vordringlicher Bedarf
308	BY	B 085		Pittersberg	Schwandorf (St 2397)	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
309	BY	B 085		Schwandorf (St 2397)	AS Schwandorf Nord (A 93)	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
310	BY	B 085		AS Schwandorf (A 93)	Altenkreith (B 16)	N 4+E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
311	BY	B 085		Altenkreith	Wetterfeld	N 2/4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
312	BY	B 085		Verlegung bei Saldenburg		N 2/3	Weiterer Bedarf
313	BY	B 085		OU Neubäu		N 3	Laufend und fest disponiert
314	BY	B 085		Wetterfeld	Untertraubenbach	E 4	Laufend und fest disponiert
315	BY	B 131n	A 009	AS Thalmässing (A 9)		KN	Weiterer Bedarf
316	BY	B 131n		OU Alfershausen / Thalmässing		N 2	Weiterer Bedarf
317	BY	B 131n		OU Laibstadt / Aberzhausen		N 2	Weiterer Bedarf
318	BY	B 131n		Fiegenstall	Ellingen	N 2	Weiterer Bedarf
319	BY	B 131n		OU Stopfenheim		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
320	BY	B 131n		OU Theilenhofen		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
321	BY	B 131n		OU Dornhausen		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
322	BY	B 131n		OU Unterasbach		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
323	BY	B 131n		Gunzenhausen	AS Dinkelsbühl/Fichtenau (A 7)	N 2	Weiterer Bedarf
324	BY	B 173		Lichtenfels (A 73)	Zettlitz (B 289)	N 4	Vordringlicher Bedarf
325	BY	B 173		OU Zettlitz	Oberlangenstadt	E 4	Vordringlicher Bedarf
326	BY	B 173		OU Unterrodach		N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
327	BY	B 173		Johannisthal Kronach	E 4	Vordringlicher Bedarf
328	BY	B 173		OU Zeyern	N 2/3	Laufend und fest disponiert
329	BY	B 276		Zubringer Lohr - (Variante)	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
330	BY	B 279		OU Reckendorf	N 2	Weiterer Bedarf
331	BY	B 279		OU Baunach (O)	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
332	BY	B 279		OU Junkersdorf/ Pfarrweisach	N 2	Weiterer Bedarf
333	BY	B 279		Voccardwind Ermershausen	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
334	BY	B 279		OU Saal a. d. Saale	N 2	Vordringlicher Bedarf
335	BY	B 279		OU Wegfurt	N 2	Vordringlicher Bedarf
336	BY	B 285		OU Stockheim	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
337	BY	B 285		OU Ostheim	N 2	Weiterer Bedarf
338	BY	B 286		Bad Kissingen B 19	N 2	Vordringlicher Bedarf
339	BY	B 286		Schweinfurt (A 70) Schwebheim	E 4	Vordringlicher Bedarf
340	BY	B 287		OU Nüdlingen	N 2	Vordringlicher Bedarf
341	BY	B 289		OU Mainroth/ Rothwind und OU Fassolds- hof	N 2	Vordringlicher Bedarf
342	BY	B 289		OU Kauernsdorf	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
343	BY	B 289		OU Münchberg	N 2	Vordringlicher Bedarf
344	BY	B 289		OU Weissdorf	N 2	Vordringlicher Bedarf
345	BY	B 289		OU Rehau	N 2	Weiterer Bedarf
346	BY	B 289		OU Heinersberg	N 2	Weiterer Bedarf
347	BY	B 289		OU Untersteinach	N 2	Laufend und fest disponiert
348	BY	B 299		OU Waldsassen/ Kondrau	N 2	Vordringlicher Bedarf
349	BY	B 299		OU Grafenwöhr	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
350	BY	B 299		OU Seugast	N 2	Weiterer Bedarf
351	BY	B 299		OU Tanzfleck	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
352	BY	B 299		OU Ursensollen	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
353	BY	B 299		OU Mühlhausen i. d. OPf.	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
354	BY	B 299		Neustadt/Donau Landshut (B 16)	N 2	Vordringlicher Bedarf
	BY	B 299		OU Neuhausen	N 2	
	BY	B 299		OU Weihmichl	N 2	
355	BY	B 299		A 92 Landshut	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
356	BY	B 299		OU Eggkofen	N 2	Weiterer Bedarf
357	BY	B 299		OU Garching a.d. Alz	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
358	BY	B 299		OU Tacherting/ Troostberg	N 2/3	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
359	BY	B 300		Memmingen Krumbach	N 2	Weiterer Bedarf	
	BY	B 300		OU Boos/Niederrieden	N 2		
	BY	B 300		OU Winterrieden	N 2		
	BY	B 300		OU Kettershäusen	N 2		
	BY	B 300		OU Ebershausen	N 2		
	BY	B 300		OU Krumbach	N 2		
360	BY	B 300		OU Heimertingen	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
361	BY	B 300		OU Babenhausen	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
362	BY	B 300		OU Ried/Breitenbronn	N 2	Weiterer Bedarf	
363	BY	B 300		OU Ustersbach	N 2	Weiterer Bedarf	
364	BY	B 300		OU Gessertshäusen	N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
365	BY	B 300		OU Diedorf/Vogelsang	N 3+E 4	Vordringlicher Bedarf	
366	BY	B 300		OU Friedberg	N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
367	BY	B 300		Aichach-Kühbach	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
368	BY	B 300		OU Weichenried	N 2	Vordringlicher Bedarf	
369	BY	B 300		AS Dasing (A 8)	Aichach	E 4	Laufend und fest disponiert
370	BY	B 301		AS Freising-Ost (A 92)	B 11	E 4	Vordringlicher Bedarf
371	BY	B 301		Verlegung bei Hallbergmoos		N 2+E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
372	BY	B 301		Flughafen München	A 92	E 4	Vordringlicher Bedarf
373	BY	B 301		OU Reichertshäusen	N 2	Weiterer Bedarf	
374	BY	B 301		OU Rudelzhausen/ Puttenhausen	N 2	Vordringlicher Bedarf	
375	BY	B 301		OU Mainburg	N 2	Vordringlicher Bedarf	
376	BY	B 301		N-OU Freising	N 2	Laufend und fest disponiert	
377	BY	B 303		AS Wasserlosen (A 7)	Schweinfurt	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
378	BY	B 303		OU Zaubach	N 2	Weiterer Bedarf	
379	BY	B 303		OU Stadtsteinach	N 2	Vordringlicher Bedarf	
380	BY	B 303		OU Schirnding	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
381	BY	B 303		Sonnefeld	Johannisthal (3. BA)	N 2	Laufend und fest disponiert
382	BY	B 304		OU Altenmarkt	(mit Aubertunnel)	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
383	BY	B 304		OU Nunhausen/Matzing		N 2/3	Vordringlicher Bedarf
384	BY	B 304		OU Eglharting/Kirchseeon		N 2	Weiterer Bedarf
385	BY	B 304		OU Steinhöring		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
386	BY	B 304		OU Tulling		N 2	Weiterer Bedarf
387	BY	B 304		OU Forsting		N 2	Weiterer Bedarf
388	BY	B 304		OU Obing		N 2	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
389	BY	B 304		Entlastungstunnel Karlsfeld	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
390	BY	B 310		OU Füssen (2. BA)	N 2	Weiterer Bedarf	
391	BY	B 318		AS Holzkirchen (A 8)	B 13 (OU Holzkirchen)	E 4	Vordringlicher Bedarf
392	BY	B 318		W-OU Gmund	N 2	Vordringlicher Bedarf	
393	BY	B 388		Ismaning (B 471)	Fischerhäuser (B 301)	E 4	Vordringlicher Bedarf
394	BY	B 388		Ismaning	Taufkirchen	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
	BY	B 388		OU Moosinning		N 2	
	BY	B 388		OU Erding	(Anbindung FH)	N 2/3	
	BY	B 388		OU Grünbach		N 2	
	BY	B 388		OU Taufkirchen/Vils		N 2	
395	BY	B 388		OU Wolferding/ Trauterfing	und OU Johan- nesk.	N 2	Weiterer Bedarf
396	BY	B 388		OU Brombach		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
397	BY	B 388		N-OU Passau		N 2/3	Vordringlicher Bedarf
398	BY	B 426		OU Mömlingen		N 2	Vordringlicher Bedarf
399	BY	B 466		OU Obererlbach		N 2	Weiterer Bedarf
400	BY	B 466		OU Gnotzheim		N 2	Weiterer Bedarf
401	BY	B 466		OU Ostheim		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
402	BY	B 466		OU Westheim		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
403	BY	B 466		OU Oettingen		N 2	Weiterer Bedarf
404	BY	B 466		S-OU Nördlingen		N 2	Vordringlicher Bedarf
405	BY	B 469		A 3	A 45	E 4	Vordringlicher Bedarf
406	BY	B 469		A 3	Kreisstraße AB 16	E 6	Vordringlicher Bedarf
407	BY	B 470		Rothenburg (A 7)	Höchstadt/B 505 Bamberg	N 2	Weiterer Bedarf
	BY	B 470		OU Steinach bei Rothenburg		N 2	
	BY	B 470		OU Oberndorf / Ipsheim	und OU Dottenheim	N 2	
	BY	B 470		OU Birkenfeld		N 2	
	BY	B 470		OU Uehlfeld / Demantsfürth		N 2	
	BY	B 470		OU Mailach		N 2	
408	BY	B 470		OU Lenkersheim		N 2	Vordringlicher Bedarf
409	BY	B 470		S-OU Gremsdorf		N 2	Vordringlicher Bedarf
410	BY	B 470		A 3	Forchheim	N 2	Vordringlicher Bedarf
	BY	B 470		OU Oesdorf		N 2	
	BY	B 470		OU Wimmelbach		N 2	
411	BY	B 470		O-OU Forchheim		N 2/4	Vordringlicher Bedarf
412	BY	B 471		Buchenau	Fürstenfeldbruck- Ost	E 4	Weiterer Bedarf
413	BY	B 471		Fürstenfeldbruck- Ost	Esting	E 4	Vordringlicher Bedarf
414	BY	B 471		Esting	Geiselbullach	E 4	Vordringlicher Bedarf
415	BY	B 471		Dachau	A 92	E 4	Vordringlicher Bedarf
416	BY	B 471		B 13	Garching-Hoch- brück	E 4	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
417	BY	B 471		B 11 Ismaning	E 4	Vordringlicher Bedarf
418	BY	B 471		ö Ismaning	E 4	Vordringlicher Bedarf
419	BY	B 472		OU Huglfing	N 2	Weiterer Bedarf
420	BY	B 472		OU Waakirchen	N 2	Vordringlicher Bedarf
421	BY	B 472		N-OU Bad Tölz	N 2	Vordringlicher Bedarf
422	BY	B 472		OU Bad Heilbrunn	N 2	Weiterer Bedarf
423	BY	B 472		OU Hohenpeißenberg	N 2	Laufend und fest disponiert
424	BY	B 533		OU Auerbach	N 2	Vordringlicher Bedarf
425	BY	B 533		Grafenau Hohenau	N 2	Weiterer Bedarf
426	BY	B 588		OU Reischach	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Berlin						
427	BE	A 100		AD Neukölln Storkower Str.	N 4/6	Laufend und fest disponiert
428	BE	A 115		AK Zehlendorf (LGr. BB/BE) AS Hüttenweg	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
429	BE	B 002n		OU Malchow	N 2/4	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Brandenburg						
430	BB	A 010		AD Werder	AD Havelland	E 6 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
431	BB	A 010		AD Havelland	AD Pankow	E 6 Laufend und fest disponiert
432	BB	A 010		AD Nuthetal	AD Potsdam	E 8 Laufend und fest disponiert
433	BB	A 010		LGr. BB/BE	AD Barnim	E 6 Laufend und fest disponiert
434	BB	A 012		AD Spreeau	AS Frankfurt (Oder)-M	E 6 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
435	BB	A 013		AK Schönefelder Kreuz	AD Spreewald	E 6 Weiterer Bedarf
436	BB	A 014		LGr. ST/BB	AS Karstädt	N 4 Vordringlicher Bedarf
437	BB	A 014		AS Groß-Warnow	AS Karstädt (B 5)	N 4 Laufend und fest disponiert
438	BB	A 014		LGr. MV/BB	AS Groß-Warnow	N 4 Laufend und fest disponiert
439	BB	A 024		AS Kremmen	AD Wittstock/Dosse	E 6 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
440	BB	B 001		OU Tasdorf		N 2 Vordringlicher Bedarf
441	BB	B 001		OU Herzfelde		N 2 Laufend und fest disponiert
442	BB	B 005		OU Bückwitz (B 5)		N 2 Weiterer Bedarf
443	BB	B 087	B 101	OU Herzberg		N 2 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
444	BB	B 087		OU Schlieben		N 2 Weiterer Bedarf
445	BB	B 087		OU Hohenbucko		N 2 Weiterer Bedarf
446	BB	B 087		OU Wüstermarke	und OU Langen-grassau	N 2 Weiterer Bedarf
447	BB	B 087		OU Duben		N 2 Vordringlicher Bedarf
448	BB	B 087		OU Lübben		N 2 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
449	BB	B 087		OU Biebersdorf		N 2 Weiterer Bedarf
450	BB	B 087		OU Trebatsch	und OU Sabrodt	N 2 Weiterer Bedarf
451	BB	B 087		OU Markendorf		N 3 Vordringlicher Bedarf
452	BB	B 087n		OU Löhsten		N 2 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
453	BB	B 096		Kreuz Oranienburg (A 10)	LGr. BB/MV	N 2/4 Vordringlicher Bedarf
	BB	B 096		OU Teschendorf	und OU Löwenberg	N 2/4
	BB	B 096		OU Gransee	und OU Altlüdersdorf	N 2
	BB	B 096		OU Fürstenberg		N 2
454	BB	B 096		OU Groß Machnow		N 2 Vordringlicher Bedarf
455	BB	B 097		OU Groß Oßnig		N 2 Vordringlicher Bedarf
456	BB	B 097		OU Cottbus (3. BA)		N 2 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
457	BB	B 097	B 168	OU Cottbus	(A 15 – B 168)	N 3 Laufend und fest disponiert
458	BB	B 101		OU Elsterwerda		N 2 Vordringlicher Bedarf
459	BB	B 101		OU Welsickendorf		N 2 Weiterer Bedarf
460	BB	B 101		OU Kloster Zinna		N 2 Weiterer Bedarf
461	BB	B 101		Trebbin	s Kerzendorf (OU Thyrow)	N 4 Laufend und fest disponiert
462	BB	B 102		OU Premnitz		N 2 Vordringlicher Bedarf
463	BB	B 102		OU Schmerzke		N 2 Laufend und fest disponiert
464	BB	B 112		OU Forst		N 2 Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
465	BB	B 112		OU Neuzelle und OU Eisenhüttenstadt	N 3	Vordringlicher Bedarf
466	BB	B 112		Güldendorf A 12	E 4	Vordringlicher Bedarf
467	BB	B 112		OU Frankfurt (Oder) (3. BA)	N 3	Vordringlicher Bedarf
468	BB	B 112		OU Brieskow-Finkenheerd und Wiesenu	N 3	Laufend und fest disponiert
469	BB	B 158		OU Ahrensfelde	N 4+E 4	Vordringlicher Bedarf
470	BB	B 158		OU Blumberg	N 2	Vordringlicher Bedarf
471	BB	B 158		OU Seefeld	N 2	Vordringlicher Bedarf
472	BB	B 167		OU Libbenichen und OU Dolgeln	N 3	Weiterer Bedarf
473	BB	B 167		OU Gusow und OU Platkow	N 2	Vordringlicher Bedarf
474	BB	B 167		OU Neuhardenberg	N 2	Vordringlicher Bedarf
475	BB	B 167		OU Vevais	N 2	Vordringlicher Bedarf
476	BB	B 167		OU Hohenfinow und OU Falkenberg	N 2	Weiterer Bedarf
477	BB	B 167		OU Finowfurt und OU Eberswalde	N 2	Vordringlicher Bedarf
478	BB	B 167	B 158	OU Bad Freienwalde (West)	N 2	Vordringlicher Bedarf
479	BB	B 167		OU Metzeltin	N 2	Weiterer Bedarf
480	BB	B 167		OU Ganzer	N 2	Weiterer Bedarf
481	BB	B 167		OU Wildberg und OU Kerzlin	N 2	Weiterer Bedarf
482	BB	B 167		OU Dabergotz	N 2	Weiterer Bedarf
483	BB	B 167		AS Neuruppin (A 24) Neulöwenberg (B 96)	N 2	Vordringlicher Bedarf
	BB	B 167		OU Neuruppin und OU Alt Ruppin	N 2	
	BB	B 167		OU Wulkow	N 2	
	BB	B 167		OU Herzberg	N 2	
	BB	B 167		OU Grieben	N 2	
	BB	B 167		OU Löwenberg und OU Neulöwenberg	N 2	
484	BB	B 167		OU Liebenwalde	N 2	Vordringlicher Bedarf
485	BB	B 168		Beeskow AS Fürstenwalde-O (A 12)	N 2	Weiterer Bedarf
	BB	B 168		OU Groß Rietz	N 2	
	BB	B 168		OU Pfaffendorf	N 2	
486	BB	B 169		OU Plessa	N 2	Vordringlicher Bedarf
487	BB	B 169		OU Schwarzheide-Ost	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
488	BB	B 169		B 96 AS Cottbus-W (A 15)	N 3	Vordringlicher Bedarf
	BB	B 169		OU Allmosen	N 3	
	BB	B 169		OU Lindchen	N 3	
	BB	B 169		OU Neupetershain Nord	N 3	
	BB	B 169		OU Klein Oßnig und OU Annahof/Klein Gaglow	N 3	
489	BB	B 169		OU Elsterwerda	N 2	Vordringlicher Bedarf
490	BB	B 183		OU Bad Liebenwerda	N 2	Laufend und fest disponiert
491	BB	B 189		OU Heiligengrabe	N 2	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
492	BB	B 189n		Mirow AS Wittstock/ Dosse (A 19)	N 2	Vordringlicher Bedarf
493	BB	B 246		OU Schneeberg- Beeskow	N 2	Weiterer Bedarf
494	BB	B 246		Eisenhüttenstadt (B 112) BGr. D/PI	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Bremen						
495	HB	A 001		AK Bremen	LGr. HB/NI	E 8
						Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
496	HB	A 027		AK Bremen	AS HB-Übersee- stadt	E 6
						Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
497	HB	A 281		Weserquerung		N 4
						Vordringlicher Bedarf
498	HB	A 281		Kattenturm	AS Bremen/ Airport-Stadt	N 4
						Laufend und fest disponiert
499	HB	B 006n		A 281	Bremen/Brinkum	N 4
						Vordringlicher Bedarf
500	HB	B 212n		LGr. NI/HB	A 281	N 2
						Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Hamburg						
501	HH	A 001		AD Hamburg-SO AS Hamburg-Stillhorn	E 8	Vordringlicher Bedarf
502	HH	A 001		AS Hamburg-Stillhorn LGr. HH/NI	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
503	HH	A 007		Hochstraße Elbmarsch	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
504	HH	A 007		AD Hamburg/NW (A 23) LGr. SH/HH	E 6/8	Laufend und fest disponiert
505	HH	A 007		AS Hamburg-Othmarschen AD Hamburg/NW (A 23)	E 8	Laufend und fest disponiert – Engpassbeseitigung
506	HH	A 023		AS Tornesch AS Eidelstedt	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
507	HH	A 026		AK Hamburg-Süderelbe AD/AS Hamburg-Stillhorn	N 4	Vordringlicher Bedarf
508	HH	A 026	A 007	AK Hamburg-Süderelbe (Moorburg) Rüpke (LGr. NI/HH) einschließlich A 7 südlich Hochstraße Elbmarsch - AS Hamburg-Heimfeld	N 4+E 8	Laufend und fest disponiert

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
Hessen							
509	HE	A 003		AS Limburg-Süd Wiesbadener Kreuz	E 8	Weiterer Bedarf	
510	HE	A 003		Wiesbadener Kreuz	KN	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung	
511	HE	A 003		Wiesbadener Kreuz	AD Mönchhof	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
512	HE	A 003		AS Frankfurt- Flughafen	AD Mönchhof	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
513	HE	A 003		AK Frankfurter Kreuz	AS Frankfurt- Flughafen	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
514	HE	A 003		AK Offenbach	AK Frankfurter Kreuz	E 10	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
515	HE	A 003		AK Offenbacher Kreuz		KN	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
516	HE	A 003		AS Hanau	AK Offenbach	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
517	HE	A 004		AD Kirchheim	AD A 4/A 44	N 6+E 6	Weiterer Bedarf
518	HE	A 005	A 648	WK Frankfurt		KN	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
519	HE	A 005		AK Westkreuz Frankfurt	AK Frankfurter Kreuz	E 10	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
520	HE	A 005	A 067	AK Darmstadt		KN	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
521	HE	A 005		AS Seeheim- Jugenheim	AK Darmstadt	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
522	HE	A 005		LGr. HE/BW	AS Seeheim- Jugenheim	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
523	HE	A 005		AD Reiskirchen	AD A 5/A 49	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
524	HE	A 005		AK Gambach	AD Reiskirchen	E 6	Weiterer Bedarf
525	HE	A 005		AS Friedberg	AK Gambach	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
526	HE	A 005		AK Bad Homburg	AS Friedberg	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
527	HE	A 005	A 661	AK Bad Homburg		KN	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
528	HE	A 005		AK Nordwest- kreuz Frankfurt	AK Bad Homburg	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
529	HE	A 005	A 066	NWK Frankfurt		KN	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
530	HE	A 005		AK Westkreuz Frankfurt	AK Nordwestkreuz Frankfurt	E 10	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
531	HE	A 007		AD Kirchheimer Dreieck	AD Hattenbacher Dreieck	E 8	Weiterer Bedarf
532	HE	A 007		AS Kassel-N	AD Kassel-S	E 8/10	Weiterer Bedarf
533	HE	A 044		AS Marsberg	AS Diemelstadt	E 6	Weiterer Bedarf
534	HE	A 044		AS Diemelstadt	AS Warburg	E 6	Weiterer Bedarf
535	HE	A 044		AS Warburg	AS Breuna	E 6	Weiterer Bedarf
536	HE	A 044		AS Breuna	w AS Zierenberg	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
537	HE	A 044		w AS Zierenberg	AS Kassel- Wilhelmshöhe	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
538	HE	A 044		AS Kassel- Wilhelmshöhe	AK Südkreuz Kassel	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
539	HE	A 044		AK Kassel-West	AD Kassel-Süd	E 6	Vordringlicher Bedarf
540	HE	A 044	A 007	AD Kassel-S (A 7)	AD Wommen (A 4)	N 4+E 8	Laufend und fest disponiert
541	HE	A 045		AS Haiger/Bur- bach	AK Gambach	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
542	HE	A 045		AK Hanauer Kreuz	Seligenstädter Dreieck (incl. BY)	E 6	Weiterer Bedarf
543	HE	A 045		AS Haiger/Bur- bach	AS Wilnsdorf	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
544	HE	A 049		AS Kassel-Waldau	AS Baunatal-S	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
545	HE	A 049		AS Neuental	AS Schwalmstadt	N 4	Laufend und fest disponiert
546	HE	A 049		AS Schwalmstadt	AD A 5/A 49	N 4	Laufend und fest disponiert
547	HE	A 060		AD Mainspitz	AD Rüsselsheim	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
548	HE	A 066		AK Schiersteiner Kreuz	AK Wiesbadener Kreuz	E 6/8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
549	HE	A 066		Wiesbadener Kreuz	Nordwestkreuz Frankfurt	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
550	HE	A 066		Nordwestkreuz Frankfurt	AS Frankfurt- Miquellallee	E 8	Weiterer Bedarf
551	HE	A 066		AS Neuhof-S	AS Fulda-S	N 4	Laufend und fest disponiert
552	HE	A 066		Frankfurt/ Erlenbruch	AS Frankfurt/ Bergen-Enkheim	N 6	Laufend und fest disponiert
553	HE	A 067		AD Mönchhof	AS Lorsch	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
554	HE	A 643		AK Schiersteiner Kreuz	Rheinbrücke Schierstein - AD Mainz	N 6+E 6	Laufend und fest disponiert
555	HE	A 648		AS Katharinen- kreisel	AD Eschborner Dreieck	E 6	Weiterer Bedarf
556	HE	A 659		AK Viernheimer Kreuz	AS Viernheim Ost	E 6	Weiterer Bedarf
557	HE	A 661		AK Bad Hombur- ger Kreuz	AS Bad Homburg	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
558	HE	A 661		AK Bad Hombur- ger Kreuz	AS Offenbach- Kaiserlei	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
559	HE	A 661		AS Offenbach- Kaiserlei	AK Offenbacher Kreuz	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
560	HE	B 003		Karben/Kloppen- heim	Massenheim	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
561	HE	B 003		OU Karben/ Kloppenheim		N 2	Vordringlicher Bedarf
562	HE	B 003		OU Karben/ Okarben		N 2	Vordringlicher Bedarf
563	HE	B 003		OU Butzbach	(A 5 - Windhof)	N 2	Vordringlicher Bedarf
564	HE	B 003		OU Heppenheim		N 2	Weiterer Bedarf
565	HE	B 003	B 45	OU Wöllstadt	Nieder- und Ober- wöllstadt	N 2	Laufend und fest disponiert
566	HE	B 007		OU Calden		N 2	Laufend und fest disponiert
567	HE	B 008		OU Elz		N 2	Weiterer Bedarf
568	HE	B 008		Limburg/ Lindenholzhausen	Bad Camberg	N 2	Vordringlicher Bedarf
	HE	B 008		Limburg	Lindenholzhausen	N 2	
	HE	B 008		Brechen	Niederbrechen	N 2	
	HE	B 008		Bad Camberg	Erbach	N 2	

fd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
569	HE	B 008		OU Glashütten	N 2	Vordringlicher Bedarf	
570	HE	B 008		OU Waldems/Esch	N 2	Vordringlicher Bedarf	
571	HE	B 026		OU Babenhausen	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
572	HE	B 027	B 452	Eschwege (A 44)	Reichensachsen-Eltmannsh. (B 27)	N 2+E 4	Vordringlicher Bedarf
	HE	B 027		Eschwege (A 44)	OU Reichensachsen	E 4	
	HE	B 027		OU Eltmannshausen	und OU Niddawitzhausen	N 2	
	HE	B 452	B 027	OU Reichensachsen		N 2	
573	HE	B 027		OU Ludwigsau/Friedlos	N 3	Vordringlicher Bedarf	
574	HE	B 027		OU Neu Eichenberg/Hebeshausen	N 2	Weiterer Bedarf	
575	HE	B 027		OU Hauneck/Unterhaun	und H.-Oberhaun/H./Sieglos	N 2	Laufend und fest disponiert
576	HE	B 037		OU Neckarsteinach	N 2	Weiterer Bedarf	
577	HE	B 038		OU Mörlenbach	N 2	Vordringlicher Bedarf	
578	HE	B 038		OU Rimbach	und Fürth/Lörzenbach	N 2	Vordringlicher Bedarf
579	HE	B 038		OU Fürth (Odw.)	N 2	Weiterer Bedarf	
580	HE	B 038		OU Groß-Bieberau	N 2	Vordringlicher Bedarf	
581	HE	B 042		TOU Rüdesheim	(Auf der Lach)	N 2	Vordringlicher Bedarf
582	HE	B 044		OU Lampertheim	N 2	Weiterer Bedarf	
583	HE	B 044		Groß-Gerau/Dornheim	N 2	Vordringlicher Bedarf	
584	HE	B 044		OU Gernsheim/Klein-Rohrheim	N 2	Laufend und fest disponiert	
585	HE	B 045		Dieburg	Groß-Umstadt	E 4	Vordringlicher Bedarf
586	HE	B 045		Niddatal/Kaichen	Niddatal/Ilbenstadt	N 2	Weiterer Bedarf
	HE	B 045		OU Niddatal/Kaichen		N 2	
	HE	B 045		OU Niddatal/Ilbenstadt		N 2	
587	HE	B 047		OU Bürstadt	Lorsch	E 4	Vordringlicher Bedarf
588	HE	B 047		OU Bürstadt		E 4	Vordringlicher Bedarf
589	HE	B 047		OU Rosengarten		N 4	Vordringlicher Bedarf
590	HE	B 049		Reiskirchen	Grünberg	N 2	Vordringlicher Bedarf
	HE	B 049		OU Reiskirchen	und OU Lindenstruth	N 2	
	HE	B 049		OU Grünberg		N 2	
591	HE	B 049		AS Löhnberg	Kloster Altenberg	E 4	Laufend und fest disponiert
592	HE	B 054		Hadamar	Dornburg	N 2	Weiterer Bedarf
	HE	B 054		Hadamar	Oberzeuzheim	N 2	
	HE	B 054		OU Langendernbach		N 2	
	HE	B 054		OU Elbtal		N 2	
593	HE	B 054n		OU Limburg		N 2/4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
594	HE	B 062		OU Eckelshausen	N 2	Vordringlicher Bedarf
595	HE	B 062		OU Buchenau	N 2	Vordringlicher Bedarf
596	HE	B 062		Lahntal/Göttingen B 3	E 4	Vordringlicher Bedarf
597	HE	B 062		OU Philipsthal/ Heimboldshausen	N 2	Weiterer Bedarf
598	HE	B 062		OU Philipsthal/ Röhrigshof	N 2	Vordringlicher Bedarf
599	HE	B 083		Bad Karlshafen Beverungen/ Herstelle	N 2	Vordringlicher Bedarf
600	HE	B 083		OU Rotenburg/ Lispenhausen	N 2	Vordringlicher Bedarf
601	HE	B 249		OU Eschwege	N 2	Vordringlicher Bedarf
602	HE	B 251		OU Willingen	N 2	Weiterer Bedarf
603	HE	B 251		OU Meinering- hausen	N 2	Weiterer Bedarf
604	HE	B 252		OU Berndorf	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
605	HE	B 252		OU Twiste	N 2	Vordringlicher Bedarf
606	HE	B 252		OU Bottendorf	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
607	HE	B 252		OU Ernsthausen	N 2	Vordringlicher Bedarf
608	HE	B 252		OU Münchhausen/ und Todenhausen/ Simtshausen Wetter-Lahntal	N 2	Laufend und fest disponiert
609	HE	B 252		OU Vöhl/Dorfitter	N 2	Laufend und fest disponiert
610	HE	B 253		OU Breidenbach	N 2	Vordringlicher Bedarf
611	HE	B 253		OU Frohnhausen/ Wissenbach	N 2	Vordringlicher Bedarf
612	HE	B 253		OU Geismar	N 2	Weiterer Bedarf
613	HE	B 253		T-OU Melsungen	N 2	Weiterer Bedarf
614	HE	B 254		OU Alsfeld/Eudorf	N 2	Weiterer Bedarf
615	HE	B 254		OU Wabern/ und OU Wabern/ Unshausen Hebel	N 2	Weiterer Bedarf
616	HE	B 254		OU Lauterbach/ Reuters	N 2	Weiterer Bedarf
617	HE	B 254		OU Lauterbach/ Maar und Lauter- bach	N 2	Vordringlicher Bedarf
618	HE	B 254		OU Wartenberg/ Angersbach	N 2	Vordringlicher Bedarf
619	HE	B 254		OU Wartenberg/ Landenhausen	N 2	Vordringlicher Bedarf
620	HE	B 254		OU Großenlüder/ Müs	N 2	Weiterer Bedarf
621	HE	B 255		OU Gladenbach	N 2	Weiterer Bedarf
622	HE	B 260		OU Eltville/ Martinsthal	N 2	Weiterer Bedarf
623	HE	B 260		OU Schlangenbad Wambach	N 2	Vordringlicher Bedarf
624	HE	B 275		Verlegung bei Bad Schwalbach	N 2	Weiterer Bedarf
625	HE	B 275		OU Idstein/ Eschenhahn	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
626	HE	B 275		OU Lauterbach/ Blitzenrod	N 2	Weiterer Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
627	HE	B 275		OU Friedberg	OU Ortenberg/ Selters	N 2	Vordringlicher Bedarf
	HE	B 275		OU Friedberg/OU Ossenheim		N 2	
	HE	B 275		OU Florstadt/ Nieder-Florstadt		N 2	
	HE	B 275		OU Florstadt/ Nieder-Mockstadt	und Ober-Florstadt	N 2	
	HE	B 275		OU Ranstadt/ Ober-Mockstadt		N 2	
	HE	B 275		OU Ortenberg/ Selters		N 2	
628	HE	B 275		OU Ober-Mörlen		N 2	Vordringlicher Bedarf
629	HE	B 276		OU Brachtal Schlierbach		N 2	Weiterer Bedarf
630	HE	B 276		OU Bieber		N 2	Vordringlicher Bedarf
631	HE	B 426		OU Reinheim		N 2	Weiterer Bedarf
632	HE	B 451		OU Witzenhausen		N 2	Weiterer Bedarf
633	HE	B 454		OU Neukirchen / Asterode		N 2	Weiterer Bedarf
634	HE	B 455		OU Wiesbaden- Fichten		N 2	Vordringlicher Bedarf
635	HE	B 455		AS Friedberg		E 4	Vordringlicher Bedarf
636	HE	B 455		OU Nidda/Bors- dorf		N 2	Weiterer Bedarf
637	HE	B 455		OU Wiesbaden- Fichten	B 54	E 4	Weiterer Bedarf
638	HE	B 456	B 275	OU Usingen	Nordost-Umfah- rung zw. B 275 und B 456	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
639	HE	B 456		OU Wehrheim	Oberursel	E 4	Vordringlicher Bedarf
640	HE	B 456		OU Grävenwies- bach		N 2/3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
641	HE	B 457		OU Büdingen Büches		N 2	Laufend und fest disponiert
642	HE	B 469		A 3	A 45	E 4	Vordringlicher Bedarf
643	HE	B 486		OU Rödermark- Urberach		N 2	Vordringlicher Bedarf
644	HE	B 486		Mörfelden	OU Langen	N 2+E 4	Vordringlicher Bedarf
	HE	B 486		Mörfelden-Walldorf (A 5)	OU Langen	E 4	
	HE	B 486		OU Mörfelden		N 2	
645	HE	B 489		Hungen	AS Wölfersheim	N 2	Weiterer Bedarf
	HE	B 489		OU Inheiden		N 2	
	HE	B 489		OU Utphe		N 2	
646	HE	B 508n		Schameder	Frankenberg	N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
647	HE	B 519		OU Flörsheim- Weilbach	und OU Hofheim/ Kriftel	N 2	Vordringlicher Bedarf
	HE	B 519		OU Weilbach		N 2	
	HE	B 519		OU Hofheim/Kriftel		N 2	
648	HE	B 521		Schöneck	Büdesheim	N 2	Weiterer Bedarf
649	HE	B 521		OU Altenstadt		N 2	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Mecklenburg-Vorpommern						
650	MV	A 014		A 24 Grabow	N 4	Laufend und fest disponiert
651	MV	A 014		Grabow LGr. MV/BB	N 4	Laufend und fest disponiert
652	MV	B 005		OU Ludwigslust	N 2	Weiterer Bedarf
653	MV	B 096		Weisdin Warlin	N 2	Vordringlicher Bedarf
	MV	B 096		OU Weisdin	N 2	
	MV	B 096		OU Usadel	N 2	
	MV	B 096		OU Warlin	N 2	
654	MV	B 096		OU Neubrandenburg	N 2	Laufend und fest disponiert
655	MV	B 096n		AS Samtens-O Bergen	N 3	Laufend und fest disponiert
656	MV	B 104		OU Lützwow	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
657	MV	B 104		OU Schwerin	N 2	Vordringlicher Bedarf
658	MV	B 104		OU Sternberg	N 2	Vordringlicher Bedarf
659	MV	B 104		OU Pasewalk	N 2	Weiterer Bedarf
660	MV	B 105		OU Mönchhagen	N 3	Vordringlicher Bedarf
661	MV	B 109		Belling Jatznick	N 2	Weiterer Bedarf
662	MV	B 110		OU Dargun	N 2	Vordringlicher Bedarf
663	MV	B 111		Lühmannsdorf Wolgast	N 2	Vordringlicher Bedarf
	MV	B 111		OU Lühmannsdorf	N 2	
	MV	B 111		OU Wolgast	N 2	
664	MV	B 189n		Mirow AS Wittstock/ Dosse (A 19)	N 2	Vordringlicher Bedarf
665	MV	B 191	B 321	OU Parchim	N 2	Vordringlicher Bedarf
	MV	B 191	B 321	N-OU Parchim	N 2	
	MV	B 191	B 321	SW-OU Parchim	N 2	
666	MV	B 191		OU Plau	N 2	Vordringlicher Bedarf
667	MV	B 192		OU Goldberg	N 2	Weiterer Bedarf
668	MV	B 192		OU Klink	N 2	Vordringlicher Bedarf
669	MV	B 194		OU Stavenhagen	N 2	Weiterer Bedarf
670	MV	B 196		OU Bergen	N 2	Vordringlicher Bedarf
671	MV	B 198		OU Mirow	N 2	Laufend und fest disponiert
672	MV	B 321		Bandenitz Warsow	N 2	Vordringlicher Bedarf
	MV	B 321		OU Bandenitz	N 2	
	MV	B 321		OU Warsow	N 2	
673	MV	B 321		BAB-Zubringer Schwerin	E 4	Laufend und fest disponiert
674	MV	B 394		OU Zurow	N 2	Weiterer Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Niedersachsen						
675	NI	A 001		LG. HH/NI Horster Dreieck	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
676	NI	A 001		AD Horster Dreieck (A 7) AD Buchholz (A 261)	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
677	NI	A 001		LG. HB/NI AS Bremen/Brinkum	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
678	NI	A 001		AS Bremen/Brinkum AD Stuhr	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
679	NI	A 001		AK Bremen LG. HB/NI	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
680	NI	A 001		AD Stuhr AD Ahlhorner Heide	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
681	NI	A 001		AD Ahlhorner Heide AK Lotte/Osnabrück	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
	NI	A 001		AS Lohne/Dinklage AS Neuenkirchen/Vörden	E 6	
	NI	A 001		AS Neuenkirchen/Vörden AS Bramsche	E 6	
682	NI	A 001		AK Bremen AD Buchholz	E 6	Laufend und fest disponiert
683	NI	A 002		AS Bad Nenndorf AS Hannover-Herrenhausen	E 8	Weiterer Bedarf
684	NI	A 002		AS Hannover-Herrenhausen AD Hannover-W	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
685	NI	A 002		AD Hannover-W	KN	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
686	NI	A 002		AD Hannover-W AK Hannover-O	E 8	Weiterer Bedarf
687	NI	A 002		AK Hannover-Buchholz (A 37)	KN	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
688	NI	A 007		AS Soltau-O AS Fallingbostel	E 6	Vordringlicher Bedarf
689	NI	A 007		AD Walsrode AD Hannover-N	E 8	Weiterer Bedarf
690	NI	A 007		AS Hildesheim AD Salzgitter	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
691	NI	A 007		AD Walsrode AS Fallingbostel	E 6	Laufend und fest disponiert
692	NI	A 007		AS Göttingen AD Salzgitter	E 6	Laufend und fest disponiert
693	NI	A 020		AD A 28/A 20 (Westerstede) AK Hohenfelde (A 23/A 26)	N 4	Vordringlicher Bedarf
694	NI	A 021		AD Geesthacht (A 25) AS Rönne	N 4+E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
695	NI	A 021		AS Rönne AD Handorf (A 39)	N 4+E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
696	NI	A 026		Horneburg (K 36n) Rübke	N 4	Laufend und fest disponiert
697	NI	A 027		AK Bremen AS HB-Überseestadt	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
698	NI	A 030		AK Lotte/Osnabrück AK Osnabrück-S	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
	NI	A 030		ö AK Lotte/Osnabrück (LG. NI/NW) AK Osnabrück-S	E 6	
	NI	A 030	A 033	AK Osnabrück-S	KN	
699	NI	A 033		Osnabrück/N (A 1) Osnabrück/Belm	N 4	Vordringlicher Bedarf
700	NI	A 033	B 051	AS Osnabrück/Schinkel AS Osnabrück/Belm-OU Belm	N 4	Laufend und fest disponiert
701	NI	A 039		AS Lüneburg-N (B 216) AS Weyhausen (B 188)	N 4	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
702	NI	B 001		Barntруп	w Elze (B 3)	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
	NI	B 001		OU Reher		N 2	
	NI	B 001		OU Groß Berkel		N 2	
	NI	B 001		s Marienau	sw Mehle	N 2	
703	NI	B 001	B 217	S-OU Hameln		N 2	Vordringlicher Bedarf
704	NI	B 001		w Elze (B 3)	Hildesheim-Himmelsthür	N 2+E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
	NI	B 001		N-OU Elze		N 2	
	NI	B 001		OU Burgstemmen		N 2	
	NI	B 001		OU Mahlernten		N 2	
	NI	B 001		w Heyersum	ö Gr. Escherde	E 4	
	NI	B 001		OU Hildesheim-Himmelsthür		N 4	
705	NI	B 001		OU Einum/Bettmar		N 2	Vordringlicher Bedarf
706	NI	B 001		OU Coppenbrügge und Marienau		N 2	Laufend und fest disponiert
707	NI	B 003		OU Wülfingen		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
708	NI	B 003		OU Elstorf		N 2	Vordringlicher Bedarf
709	NI	B 003		OU Bergen		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
710	NI	B 003		Ehlershausen	Groß Hehlen	N 2/4	Vordringlicher Bedarf
	NI	B 003		OU Groß Hehlen		N 2/3	
	NI	B 003		OU Celle (Nordteil)		N 3	
	NI	B 003		OU Celle (Mittelteil)		N 3/4	
711	NI	B 003		OU Ammensen		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
712	NI	B 003		OU Hemmingen		N 2/4	Laufend und fest disponiert
713	NI	B 004		n Gifhorn (B 188)	AK Braunschweig-Nord	N 4+E 4	Vordringlicher Bedarf
	NI	B 004		n Rötgesbüttel	s Meine	N 4	
	NI	B 004		AS Braunschweig-Wenden	s Meine	E 4	
714	NI	B 006		OU Syke		N 2	Weiterer Bedarf
715	NI	B 006		Hann.-Stöcken (K 321)	Stöck	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
716	NI	B 006n		LGr. HB/NI	Bremen/Brinkum	N 4	Vordringlicher Bedarf
717	NI	B 027		ö Roringen	OU Waake	E 4	Weiterer Bedarf
718	NI	B 027		OU Waake	B 446	E 4	Weiterer Bedarf
719	NI	B 051		OU Twistringern		N 3	Vordringlicher Bedarf
720	NI	B 051		OU Barnstorf		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
721	NI	B 051		Ostercappeln	Belm	N 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
722	NI	B 051		OU Bad Iburg		N 2	Vordringlicher Bedarf
723	NI	B 051		s Bad Iburg (B 51)	Hilter (A 33)	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
724	NI	B 061		OU Barenburg		N 2	Laufend und fest disponiert
725	NI	B 064		W-OU Eschershausen		N 3	Vordringlicher Bedarf
726	NI	B 064		OU Mainzholzen		N 2	Weiterer Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
727	NI	B 064		OU Wenzen	N 2	Weiterer Bedarf	
728	NI	B 064	B 240	OU Negenborn	N 3	Laufend und fest disponiert	
729	NI	B 065		OU Bad Essen/ Wehrendorf	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
730	NI	B 065		ö Bückeburg	ö Vehlen	N 2	Vordringlicher Bedarf
731	NI	B 065		OU Nienstädt/ Sülbeck	N 2	Vordringlicher Bedarf	
732	NI	B 065		AS Bad Nenndorf	AS Hannover- Anderten	N 4+E 6	Weiterer Bedarf
733	NI	B 065		w Nordgoltern	ö Everloh	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
734	NI	B 065		OU Ilten		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
735	NI	B 065		ö Sehnde	w Peine	N 2	Vordringlicher Bedarf
736	NI	B 065		OU Dungenbeck		N 2	Vordringlicher Bedarf
737	NI	B 071		OU Selsingen		N 2	Weiterer Bedarf
738	NI	B 071		OU Zeven		N 2	Vordringlicher Bedarf
739	NI	B 071		OU Soltau		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
740	NI	B 071		OU Munster		N 2	Weiterer Bedarf
741	NI	B 071		w Uelzen	B 4n	N 2	Vordringlicher Bedarf
742	NI	B 071		OU Groß Liedern		N 2	Weiterer Bedarf
743	NI	B 072		OU Hesel		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
744	NI	B 073		Otterndorf	Cadenberge	N 2	Vordringlicher Bedarf
745	NI	B 073		OU Cadenberge		N 2	Vordringlicher Bedarf
746	NI	B 073		Cadenberge	Drochtersen (A 20/A 26)	N 3/4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
747	NI	B 074		OU Ritterhude		N 2	Vordringlicher Bedarf
748	NI	B 075		OU Scheeßel		N 2	Vordringlicher Bedarf
749	NI	B 075		OU Tostedt - Wistedt		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
750	NI	B 079		OU Wolfenbüttel		N 2	Vordringlicher Bedarf
751	NI	B 079		Verlegung s. Wolfenbüttel	A 395	N 2	Weiterer Bedarf
752	NI	B 083		OU Steinbergen		N 2	Vordringlicher Bedarf
753	NI	B 083		Würgassen	Beverungen	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
754	NI	B 083		OU Deckbergen		N 2	Weiterer Bedarf
755	NI	B 083		W-OU Hameln		N 2	Weiterer Bedarf
756	NI	B 083		OU Grohnde		N 2	Vordringlicher Bedarf
757	NI	B 083		OU Stahle		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
758	NI	B 188		Schillerslage (B 3)	AS Weyhausen (A 39)	N 2	Weiterer Bedarf
	NI	B 188		OU Dannenbüttel		N 2	
	NI	B 188		OU Osloß		N 2	
	NI	B 188		OU Weyhausen		N 2	
759	NI	B 188		OU Ahnsen		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
760	NI	B 188		A 39	L 322	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
761	NI	B 188		OU Vorsfelde		N 2	Weiterer Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
762	NI	B 190n		A 39	LG. NI/ST	N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
763	NI	B 190n		B 4	A 39	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
764	NI	B 191		OU Eschede		N 2	Vordringlicher Bedarf
765	NI	B 191		OU Stöcken		N 2	Weiterer Bedarf
766	NI	B 209		OU Rethem		N 2	Weiterer Bedarf
767	NI	B 209		OU Walsrode		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
768	NI	B 209		OU Amelinghausen		N 2	Weiterer Bedarf
769	NI	B 210		AS Riepe (A 31)	n Aurich	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
	NI	B 072		Georgsheil (B 72)	Bangstede	N 2	
	NI	B 210		OU Aurich		N 2/3	
	NI	B 210		Aurich	Riepe (A 31)	N 3	
770	NI	B 210		Verlegungs Emden		N 2	Laufend und fest disponiert
771	NI	B 211		OU Mittelort	Brake	N 2	Laufend und fest disponiert
772	NI	B 212		OU Ellwürden		N 2	Weiterer Bedarf
773	NI	B 212		OU Elsfleth		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
774	NI	B 212		OU Berne		N 2	Laufend und fest disponiert
775	NI	B 212n		Harmenhausen (L 875)	LG. NI/HB	N 2	Vordringlicher Bedarf
776	NI	B 213	E 233	AS Meppen (A 31)	AS Cloppenburg (A 1)	N 4+E 4	Vordringlicher Bedarf
	NI	B 213		AS Meppen (A 31)	Meppen (B 70)	N 4+E 4	
	NI	B 213		Meppen (B 70)	w Haselünne	N 4+E 4	
	NI	B 213		w Haselünne	KGr. Emsland/Cloppenburg	N 4+E 4	
	NI	B 213		KGr. Emsland/Cloppenburg	ö Lönningen (OU Lönningen)	N 4+E 4	
	NI	B 213		ö Lönningen	ö Lastrup (OU Lastrup)	E 4	
	NI	B 213		ö Lastrup	Cloppenburg (B 68)	E 4	
	NI	B 072		Cloppenburg (B 68)	AS Cloppenburg (A 1)	E 4	
777	NI	B 213		Verlegung bei Lohne		N 2	Vordringlicher Bedarf
778	NI	B 213		OU Bawinkel		N 2	Vordringlicher Bedarf
779	NI	B 214		OU Fürstenau		N 3	Weiterer Bedarf
780	NI	B 214		OU Schwagstorf		N 2	Weiterer Bedarf
781	NI	B 214		OU Ankum		N 2	Weiterer Bedarf
782	NI	B 214		OU Bersenbrück		N 2	Weiterer Bedarf
783	NI	B 214		OU Steinfeld		N 2	Weiterer Bedarf
784	NI	B 214		OU Rehden	Wetschen	N 2	Weiterer Bedarf
785	NI	B 214		OU Borstel		N 2	Weiterer Bedarf
786	NI	B 214		OU Steimbke		N 2	Weiterer Bedarf
787	NI	B 214		OU Schwarmstedt		N 2	Weiterer Bedarf
788	NI	B 214		OU BS-Watenbüttel		N 4	Vordringlicher Bedarf
789	NI	B 215		Rohrsen	Nienburg	N 2	Vordringlicher Bedarf
790	NI	B 215		OU Landesbergen		N 2	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
791	NI	B 215		OU Leese	N 2	Vordringlicher Bedarf	
792	NI	B 216		OU Barendorf	N 2	Vordringlicher Bedarf	
793	NI	B 216		OU Bavendorf	N 2	Vordringlicher Bedarf	
794	NI	B 216		OU Oldendorf	N 2	Weiterer Bedarf	
795	NI	B 216		OU Metzingen	N 2	Weiterer Bedarf	
796	NI	B 218		OU Merzen	N 2	Weiterer Bedarf	
797	NI	B 218		OU Ueffeln	N 2	Vordringlicher Bedarf	
798	NI	B 218		OU Venne	N 2	Weiterer Bedarf	
799	NI	B 238		OU Möllenbeck	N 2	Vordringlicher Bedarf	
800	NI	B 238		OU Steinbergen	N 2/4	Vordringlicher Bedarf	
801	NI	B 239		OU Wagenfeld	N 2	Vordringlicher Bedarf	
802	NI	B 240		OU Halle	N 2	Weiterer Bedarf	
803	NI	B 240		OU Eime (w Eime - B 3)	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
804	NI	B 240	B 003	n Marienhagen	Weenzen (L 462)	N 2	Vordringlicher Bedarf
805	NI	B 240		Fölziehausen	Eschershausen	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
806	NI	B 240		OU Eschershausen		N 2	Laufend und fest disponiert
807	NI	B 241		OU Uslar		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
808	NI	B 241		OU Hammenstedt (Northeim-Katlenburg)		N 2	Weiterer Bedarf
809	NI	B 241		OU Katlenburg		N 2	Weiterer Bedarf
810	NI	B 241		OU Dorste		N 2	Weiterer Bedarf
811	NI	B 241		Bollensen	Volpriehausen	N 2/3	Laufend und fest disponiert
812	NI	B 242		OU Clausthal-Zellerfeld		N 2	Weiterer Bedarf
813	NI	B 243		OU Herzberg		N 3	Weiterer Bedarf
814	NI	B 243		s Bad Sachsa	LGr. NI/TH	N 3	Laufend und fest disponiert
815	NI	B 247		N-OU Duderstadt		N 2	Vordringlicher Bedarf
816	NI	B 247		S-OU Duderstadt		N 2	Vordringlicher Bedarf
817	NI	B 248		OU Lübbow		N 2	Weiterer Bedarf
818	NI	B 248		OU Dannenberg (B 216/B 248)		N 2	Vordringlicher Bedarf
819	NI	B 248		OU Schaafhausen		N 2	Vordringlicher Bedarf
820	NI	B 248		OU Jameln		N 2	Vordringlicher Bedarf
821	NI	B 248		OU Grabow		N 2	Vordringlicher Bedarf
822	NI	B 248		OU Saaße		N 2	Weiterer Bedarf
823	NI	B 248		OU Brome		N 2	Vordringlicher Bedarf
824	NI	B 248		OU Lobmachtersen		N 2	Vordringlicher Bedarf
825	NI	B 248		OU Beinum		N 2	Vordringlicher Bedarf
826	NI	B 248		A 39	A 395	E 4	Weiterer Bedarf
827	NI	B 322		OU Groß Mackenstedt		N 2	Vordringlicher Bedarf
828	NI	B 401		Dörpen	BGr. D/NL	N 2	Weiterer Bedarf
829	NI	B 403		OU Emlichheim		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
830	NI	B 403		OU Nordhorn mit Querspange (B 213)		N 2	Laufend und fest disponiert
831	NI	B 408		Haren	Emmeln	N 2	Vordringlicher Bedarf
832	NI	B 436		OU Friedeburg		N 2	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
833	NI	B 437		OU Varel	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
834	NI	B 439		B 322	N 2	Weiterer Bedarf
835	NI	B 441		OU Loccum	N 2	Vordringlicher Bedarf
836	NI	B 441		w Hagenburg	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
837	NI	B 441		OU Wunstorf	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
838	NI	B 442		W-OU Neustadt am Rübenberge	N 2	Weiterer Bedarf
839	NI	B 442		NW-OU Hachmühlen	N 2	Vordringlicher Bedarf
840	NI	B 443		OU Koldingen	N 2	Vordringlicher Bedarf
841	NI	B 444		OU Groß Ilsede	N 2	Weiterer Bedarf
842	NI	B 446		OU Lütgenrode	N 2	Weiterer Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Nordrhein-Westfalen						
843	NW	A 001		AS Adenau (L 10)	AS Lommersdorf (L 115z) (Anteil NW)	N 4 Vordringlicher Bedarf
844	NW	A 001		AS Lommersdorf (L 115z)	AS Blankenheim (B 51)	N 4 Vordringlicher Bedarf
845	NW	A 001	A 044	AK Dortmund/ Unna	n AS Unna- Zentrum	KN Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
846	NW	A 001		AK Kamen	n AS Hamm- Bockum/Werne	E 6 Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
847	NW	A 001		AS Hamm- Bockum/Werne	AS Ascheberg	E 6 Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
848	NW	A 001		AS Ascheberg	DEK-Brücke	E 6 Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
849	NW	A 001		AK Köln-N (A 57)	AS Köln-Niehl	E 8 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
850	NW	A 001		AK Bliesheim (A 61)	AD Erfttal (A 61)	E 8 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
851	NW	A 001		AD Erfttal (A 61)	AK Köln West (A 4)	E 6 Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
852	NW	A 001	A 043	AK Wuppertal-N		KN Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
853	NW	A 001	A 045	AK Westhofen		KN Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
854	NW	A 001		AK Westhofen	AS Schwerte	E 8 Weiterer Bedarf
855	NW	A 001		AS Schwerte	AK Dortmund/ Unna	E 8 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
856	NW	A 001		AK Köln-W	AK Köln-N (incl.)	E 6 Laufend und fest disponiert
857	NW	A 001		AS Wermels- kirchen	T+R-Anlage Remscheid	E 6 Laufend und fest disponiert
858	NW	A 001		AS Münster-N	AK Lotte/Osna- brück	E 6 Laufend und fest disponiert – Engpassbeseitigung
859	NW	A 001		Köln/Niehl	AK Leverkusen	E 8 Laufend und fest disponiert – Engpassbeseitigung
860	NW	A 002		AD Bottrop		KN Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
861	NW	A 003		AS Königsforst	AD Köln-Heumar (A 4)	E 8 Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
862	NW	A 003	A 046	AK Leverkusen (A 1)	AK Hilden (A 46)	E 8 Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
863	NW	A 003		AK Hilden	AK Ratingen-O	E 8 Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
864	NW	A 003		AK Ratingen-O	AK Breitscheid (A 52)	E 8 Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
865	NW	A 003		AK Breitscheid (A 52)	AK Kaiserberg (A 40)	E 8 Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
866	NW	A 003		AK Kaiserberg	AK Oberhausen-W	E 8 Vordringlicher Bedarf
	NW	A 003		AK Kaiserberg (A 40)		KN
	NW	A 003		AK Kaiserberg (A 40)	AK Oberhausen/ West (A 42)	E 8

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
867	NW	A 003		AK Oberhausen-West (A 42)	AK Oberhausen (A 2/A 516)	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
	NW	A 003		AK Oberhausen-West (A 42)	AS Oberhausen-Holten	E 8	
	NW	A 003		AS Oberhausen-Holten	AK Oberhausen (A 2/A 516)	E 8	
	NW	A 003		AK Oberhausen		KN	
868	NW	A 003		AK Oberhausen (A 2/A 516)	AS Dinslaken-N	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
869	NW	A 003		AS Köln/Mülheim	AK Leverkusen (incl.)	E 8	Laufend und fest disponiert
870	NW	A 004		AS Aachen-Laurensberg	AK Aachen (A 44)	E 6	Weiterer Bedarf
871	NW	A 004		AK Köln-S (A 555)	AK Köln-Gremberg (A 559)	E 8	Vordringlicher Bedarf
872	NW	A 004		AK Köln/Ost	AS Moitzfeld	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
873	NW	A 004		AS Moitzfeld	AS Untereschbach	E 6	Weiterer Bedarf
874	NW	A 004		AK Köln-W (A 1)	AK Köln-S (A 555)	E 8	Weiterer Bedarf
875	NW	A 004	A 555	AK Köln-S (A 555)		KN	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
876	NW	A 030		AK Lotte/Osnabrück (A 1)	AS Hasbergen/Gaste (LGr. NI/NW)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
877	NW	A 030		AK Löhne	Rehme m Abzw. A 30 Richtung Rehme	N 4	Laufend und fest disponiert
878	NW	A 033	B 061	AS Bielefeld-Zentrum	AS Borgholzhausen (incl. Zubringer Ummeln)	N 4/3	Laufend und fest disponiert
879	NW	A 040		AK Moers (A 57)	AK Duisburg (A 59)	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
	NW	A 040		AK Moers (A 57)	AS Duisburg/Homberg	E 8	
	NW	A 040		AS Duisburg/Homberg	AK Duisburg (A 59)	E 8	
880	NW	A 040		AK Kaiserberg	AS Mülheim-Dümpten	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
881	NW	A 040		AS Mülheim-Dümpten	AS Mülheim-Heißen	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
882	NW	A 040		AS Mülheim-Heißen	AS Essen-Frohnhausen	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
883	NW	A 040		AS Essen-Frohnhausen	AD Essen-O	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
884	NW	A 040		AD Bochum-West (A 448)	AK Bochum (A 43)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
885	NW	A 040		AK Bochum (A 43)	AK Dortmund-West (A 45)	E 6	Vordringlicher Bedarf
886	NW	A 040		AS Dortmund (L 660)	AS Dortmund-Mitte (L 672)	N 6+E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
887	NW	A 040		AS Dortmund-Mitte (L 672)	AS Dortmund-Ost (B 236)	N 6+E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
888	NW	A 040		AS Dortmund-Ost (B 236)	AK Dortmund/Unna (A 1/A 44)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
889	NW	A 042		AK Essen-N (A 52)	AK Herne (A 43)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
890	NW	A 042		AS Bottrop-S	AK Essen-N (A 52)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
891	NW	A 043		AS Witten-Heven	AS Marl-Sinsen	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
892	NW	A 043		AK Herne	AS Recklinghausen/Herten	E 6	Laufend und fest disponiert
893	NW	A 044		AS Broichweiden	AS Alsdorf	E 6	Weiterer Bedarf
894	NW	A 044		AK Neersen (A 52)	AK Meerbusch (A 57)	E 6	Weiterer Bedarf
895	NW	A 044		Essen-Ruhrallee-tunnel	(L 925 - AS E.-Bergerhausen (A 52))	N 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
896	NW	A 044		AK Wünnenberg/Haaren	AS Lichtenau	E 6	Weiterer Bedarf
897	NW	A 044		AS Marsberg	AS Diemelstadt	E 6	Weiterer Bedarf
898	NW	A 044		AS Diemelstadt	AS Warburg	E 6	Weiterer Bedarf
899	NW	A 044		AS Warburg	AS Breuna	E 6	Weiterer Bedarf
900	NW	A 044		AK Dortmund/Unna	AS Unna-O	E 6	Vordringlicher Bedarf
901	NW	A 044		AS Unna-O	AK Werl	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
902	NW	A 044		Bochum (L 705, Sheffieldring)	AK Bochum/Witten (A 43)	N 4	Laufend und fest disponiert
903	NW	A 044		Düsseldorf/Ratingen (A 3)	Velbert (B 227)	N 4	Laufend und fest disponiert
904	NW	A 045		AK Olpe	AS Lüdenscheid-S	E 6	Vordringlicher Bedarf
	NW	A 045		AK Olpe (A 4)	AS Olpe	E 6	
	NW	A 045		AS Olpe	AS Drolshagen	E 6	
	NW	A 045		AS Drolshagen	AS Meinerzhagen	E 6	
	NW	A 045		AS Meinerzhagen	AS Lüdenscheid-S	E 6	
905	NW	A 045		AS Lüdenscheid-Süd	AS Lüdenscheid	E 6	Vordringlicher Bedarf
906	NW	A 045		AS Lüdenscheid	AS Lüdenscheid-Nord	E 6	Vordringlicher Bedarf
907	NW	A 045		AS Lüdenscheid-N	AS Hagen-S	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
908	NW	A 045		AS Hagen-S	AK Hagen (A 46)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
909	NW	A 045		w AS Dortmund-S	AK Dortmund-W (A 40)	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
910	NW	A 045		AS Haiger/Burbach	AS Wilnsdorf	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
911	NW	A 045		AS Wilnsdorf	AS Siegen-Süd	E 6	Vordringlicher Bedarf
912	NW	A 045		AS Siegen-Süd	AS Siegen	E 6	Vordringlicher Bedarf
913	NW	A 045		AS Siegen	AS Freudenberg	E 6	Vordringlicher Bedarf
914	NW	A 045		AS Freudenberg	AK Olpe	E 6	Vordringlicher Bedarf
915	NW	A 045		AS Dortmund-Hafen	AK Dortmund-NW (A 2)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
916	NW	A 045		AK Hagen (A 45)	AK Westhofen (A 1)	E 6	Laufend und fest disponiert – Engpassbeseitigung
917	NW	A 046		AS Hemer (B 7)	AS Menden (B 515)	N 4	Vordringlicher Bedarf
918	NW	A 046		AD Holz (A 44)	AK Neuss-W (A 57)	E 6	Weiterer Bedarf
919	NW	A 046		AS Düsseldorf-Holthausen	AK Hilden (A 3)	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
920	NW	A 046		AS Bestwig Bestwig/Nuttlar einschl. Zubringer B 480n	N 4	Laufend und fest disponiert	
921	NW	A 046		Westring AK Sonnborn (L 418)	E 6	Laufend und fest disponiert	
922	NW	A 052		AK Mönchen- gladbach (A 61)	AK Neersen (A 44)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
923	NW	A 052		AK Breitscheid (A 3)	AS Essen-Rütten- scheid (B 224)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
924	NW	A 052		AD Essen-Ost (A 40)	AK Essen-Nord (A 42)	N 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
925	NW	A 052		AK Essen-N	s AK Essen/Glad- beck	E 4	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
926	NW	A 052		s AK Essen/Glad- beck	AK Essen/Glad- beck	E 4	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
927	NW	A 052		AK Essen/Glad- beck (A 2)	AS Gelsenkirchen- Buer	E 4	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
928	NW	A 057		AS Bickendorf	AK Köln-N (A 1)	E 6	Weiterer Bedarf
929	NW	A 057		AK Köln-N (A 1)	AD Neuss-S (A 46)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
930	NW	A 057	A 052	AK Kaarst		KN	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
931	NW	A 057	A 040	AK Moers (A 40)		KN	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
932	NW	A 057		AK Moers	AK Kamp-Lintfort (A 42)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
933	NW	A 057		AK Meerbusch (A 44)	AK Moers (A 40)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
934	NW	A 059		AD Bonn-NO (A 565)	AD Sankt Augustin-W (A 560)	E 8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
935	NW	A 059		s AK Duisburg (A 40)	AS Duisburg- Ruhrort	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
936	NW	A 059		AS Duisburg- Ruhrort	AK Duisburg-N (A 42)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
937	NW	A 059		AK Duisburg-N (A 42)		KN	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
938	NW	A 059		AK Duisburg-N (A 42)	AS Duisburg- Marxloh	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
939	NW	A 059		AS Duisburg- Marxloh	AS Duisburg-Fahrn	E 6	Weiterer Bedarf
940	NW	A 059		AD Sankt Augustin-W (A 560)	AD Köln-Porz (A 559)	E 6/8	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
941	NW	A 059		AK Bonn-O (A 562)	AD Bonn-NO (A 565)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
942	NW	A 061		AD Erfttal (A 1)	AK Kerpen (A 4)	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
943	NW	A 061		AK Kerpen	AS Jackerath	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
944	NW	A 061		AK Meckenheim	AK Bliesheim	E 6	Vordringlicher Bedarf
945	NW	A 061		AK Wanlo (A 46)	AK Mönchenglad- bach (A 52)	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
946	NW	A 445		AS Werl-N	AS Hamm/Rhynern	N 4	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
947	NW	A 524	B 288	OD Krefeld	Duisburg-Serm	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
	NW	B 288		OD Krefeld	w Duisburg-Mündelheim	E 4	
	NW	A 524		w Duisburg-Mündelheim	Duisburg-Serm	E 4	
948	NW	A 524	B 008	Duisburg/Serm (B 8)	AS Duisburg/Rahm mit B 8 OU Düsseldorf/Wittlaer (1. BA)	E 4	Laufend und fest disponiert
949	NW	A 553		AK Köln-Godorf (A 555)	AD Köln-Lind (A 59)	N 4	Vordringlicher Bedarf
	NW	A 553	A 555	AK Köln-Godorf (A 555)		KN	
	NW	A 553		AK Köln-Godorf	AD Köln-Lind	N 4	
	NW	A 553	A 059	AD Köln-Lind (A 59)		KN	
950	NW	A 559		AD Köln-Porz (A 59)	AK Köln-Gremberg (A 4)	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
951	NW	A 560		AD Sankt Augustin/West (A 59)	AS Sankt Augustin	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
952	NW	A 565		AS Bonn/Hardtberg	AK Bonn/Nord (A 555)	E 6	Vordringlicher Bedarf
	NW	A 565		AS Bonn/Hardtberg	AS Bonn-Poppelsdorf	E 6	
	NW	A 565		AS Bonn/Poppelsdorf	AK Bonn/N	E 6	
	NW	A 565	A 555	AK Bonn/N (A 555)		KN	
953	NW	A 565		AK Bonn-N	AD Bonn-NO	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
	NW	A 565		AK Bonn-N	AS Bonn-Beuel	E 6	
	NW	A 565		AS Bonn-Beuel	AD Bonn-NO	E 6	
954	NW	B 001	B 066	Horn/Bad Meinberg	Bartrup	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 001		OU Blomberg/Herrentrup		N 2	
	NW	B 001		OU Blomberg/Istrup		N 3	
	NW	B 066		Blomberg/Großenmarpe (L 712)	Bartrup (B 66)	N 2	
955	NW	B 001		Erwitte	Paderborn (B 55 - A 33)	N 2	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 001		OU Erwitte		N 2	
	NW	B 001		OU Salzkotten		N 2	
	NW	B 001	B 055	OU Erwitte	Anschluss B 55	N 2	
956	NW	B 007		Menden	Wimbern	N 3	Vordringlicher Bedarf
957	NW	B 007		Wimbern	Arnsberg (OU Wickede)	N 3	Vordringlicher Bedarf
958	NW	B 007		Bestwig/Nuttlar (A 46)	Brilon (B 480n)	N 3	Vordringlicher Bedarf
959	NW	B 007		OU Warburg/Scherfede		N 2	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
960	NW	B 008		Dinslaken (A 59) Wesel (B 58)	N 2/4	
	NW	B 008		Dinslaken (A 59) Friedrichsfeld (K 12)	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
	NW	B 008		Friedrichsfeld (K 12) Wesel (B 58)	N 4	Vordringlicher Bedarf
961	NW	B 008		OU Hennef/ Uckerath	N 3	Vordringlicher Bedarf
962	NW	B 009		Westtangente (B 57 - B 9) Krefeld	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
963	NW	B 009		OU Kleve	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
964	NW	B 051		OU Bergisch-Born (B 51)	N 2	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 051		Münster (B 481) ö Münster/Handorf	E 4	
	NW	B 051		ö Münster/Handorf Telgte	E 4	
	NW	B 064		OU Warendorf	N 3	
	NW	B 064		OU Beelen	N 3	
	NW	B 064		OU Herzebrock/ Clarholz	N 3	
965	NW	B 051	B 481	OU Münster	N 2+E 4	Laufend und fest disponiert
966	NW	B 051n		Brühl Köln-Eifeltor (A 553 - A 4)	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 051n		OU Köln/Meschenich	N 3	
	NW	B 051n		Köln/Meschenich	N 2	
967	NW	B 054		OU Kierspe (Lausebergaufstiege)	N 2	Vordringlicher Bedarf
968	NW	B 054		Lünen (B 236 - DB-Strecke)	E 4	Vordringlicher Bedarf
969	NW	B 054		AS Münster/N Altenberge (L 579)	E 4	Vordringlicher Bedarf
970	NW	B 054		Altenberge (L 579) Nordwalde	E 4	Vordringlicher Bedarf
971	NW	B 054		Nordwalde Borghorst (K 78)	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
972	NW	B 054		AS Gronau/ Ochtrup	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
973	NW	B 055		OU Lennestadt-Bilstein	N 2	Weiterer Bedarf
974	NW	B 055		Lennestadt (Bonzelerhammer-Maumke)	N 2	Weiterer Bedarf
975	NW	B 055		OU Eslohe	N 2	Weiterer Bedarf
976	NW	B 055		OU Bremke	N 2	Weiterer Bedarf
977	NW	B 055		OU Reiste	N 2	Weiterer Bedarf
978	NW	B 055		OU Meschede	N 2	Weiterer Bedarf
979	NW	B 055		OU Warstein	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
980	NW	B 055		Lippstadt Rheda/Wiedenbrück (A 2)	E 4	Weiterer Bedarf
	NW	B 055		OU Lippstadt (OU Erwitte - L 822)	E 4	
	NW	B 055		OU Lippstadt (L 822 - L 586n)	E 4	
981	NW	B 056		Jülich AS Düren (A 4)	E 4	Vordringlicher Bedarf
982	NW	B 056		OU Euskirchen	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
983	NW	B 056		OU Ludendorf/ Essig	N 2	Weiterer Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
984	NW	B 056		OU Swisttal/Miel (m AS A 61)	N 2	Vordringlicher Bedarf	
985	NW	B 056		Bonn/Hardtberg	Birlinghoven/ Dambroich	N 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
	NW	B 056		AS Hardtberg (A 565)	Bonn (B 9)	N 4	
	NW	B 056		Bonn/O (A 59)	Birlinghoven/ Dambroich	N 4	
986	NW	B 056		Gangelt	Heinsberg	N 2	Laufend und fest disponiert
987	NW	B 056		O-OU Düren		N 2	Laufend und fest disponiert
988	NW	B 056		OU Vettweiss/ Soller		N 2	Laufend und fest disponiert
989	NW	B 056n		OU Much N		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
990	NW	B 057		Puffendorf (B 56)	Erkelenz-Süd (A 46)	N 2	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 057		OU Gereonsweiler		N 2	
	NW	B 057		OU Baal		N 2	
991	NW	B 057		OU Marienbaum		N 2	Vordringlicher Bedarf
992	NW	B 058	B 070	Alpen	Brünen	N 2/4	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 058		OU Wesel	(ö Rheinbrücke - B 8)	N 4	
	NW	B 058		OU Wesel	(B 8 - B 70)	N 4	
	NW	B 070		OU Brünen		N 2	
993	NW	B 058		OU Ahlen		N 2	Vordringlicher Bedarf
994	NW	B 058		OU Beckum		N 2	Laufend und fest disponiert
995	NW	B 059		AS Köln-Bockle- münd	Grevenbroich-Süd	N 2	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 059		OU Sinsteden		N 2	
	NW	B 059		OU Allrath		N 2	
996	NW	B 061		Rheda-Wieden- brück (A 2)	Bielefeld/Ummeln	E 4	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 061		Rheda-Wieden- brück (A 2)	Gütersloh	E 4	
	NW	B 061		Gütersloh	Bielefeld/Ummeln	E 4	
997	NW	B 061		Bad Oeynhausen	Dehme (Vorm Berg)	N 2	Weiterer Bedarf
998	NW	B 062		Siegtalbrücke (A 45)	Mudersbacher Kreisel	N 2	Laufend und fest disponiert
999	NW	B 062n		OU Erndtebrück		N 2/3	Vordringlicher Bedarf
1000	NW	B 063		OU Hamm		N 2	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 063		OU Hamm	(A 2 - K 35n)	N 2	
	NW	B 063		OU Hamm	(K 35n - Zentrum)	N 2	
1001	NW	B 064	B 051	Münster	Rheda-Wieden- brück (B 481-A 2)	N 3+E 4	Vordringlicher Bedarf
1002	NW	B 064		Brakel	Holzminden	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 064		Brakel-Hembsen	Höxter-Godelheim (B 83)	N 3	
	NW	B 064		Höxter/Godelheim einschl. Anschluss B 8	Höxter	N 3	
	NW	B 083		Beverungen/ Wehrden	Höxter/Godelheim	N 2	

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
1003	NW	B 065		Stirpe-Ölingen (B 51)	Bad Nenndorf (A 2)	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 065		Pr. Oldendorf (LGr. NI/NW)	Lübbecke (B 239)	N 2	
	NW	B 065		Lübbecke (B 239)	Hille/Eickhorst (L 803)	N 2	
	NW	B 065		OU Minden	(Stadtgrenze-Erbe- weg)	N 3	
1004	NW	B 066		Lage	Lage - Lemgo (B 238a - B 238n)	N 3	Weiterer Bedarf
1005	NW	B 066		Bielefeld		N 4	Weiterer Bedarf
1006	NW	B 066		Hillegossen	Asemissen	N 4	Laufend und fest disponiert
1007	NW	B 066		OU Bartrup		N 2	Laufend und fest disponiert
1008	NW	B 067	B 474	Reken	Dülmen	N 3	Vordringlicher Bedarf
1009	NW	B 067		OU Uedem	(A 57 - L 174)	N 2	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 067		OU Uedem	(Südabschnitt A 57 - L 77)	N 2	
	NW	B 067		OU Uedem	(Nordabschnitt L 77 - L 174)	N 2	
1010	NW	B 083		Bad Karlshafen	Beverungen/ Herstelle	N 2	Vordringlicher Bedarf
1011	NW	B 083		Würgassen	Beverungen	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1012	NW	B 083		OU Stahle		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1013	NW	B 220		OU Kleve-Kellen		N 2	Vordringlicher Bedarf
1014	NW	B 221		Geilenkirchen	AS Heinsberg (A 46)	E 4	Vordringlicher Bedarf
1015	NW	B 221		OU Unterbruch		N 2	Vordringlicher Bedarf
1016	NW	B 221		OU Scherpenseel		N 2	Vordringlicher Bedarf
1017	NW	B 221		OU Wassenberg		N 2	Laufend und fest disponiert
1018	NW	B 225		OU Alt-Marl		N 2	Vordringlicher Bedarf
1019	NW	B 229		OU Neuenrade		N 2	Vordringlicher Bedarf
1020	NW	B 229		OU Balve		N 2	Vordringlicher Bedarf
1021	NW	B 236		Dortmund/ Schwerte	AS Schwerte (A 1)	E 4	Laufend und fest disponiert
1022	NW	B 237		OU Hückeswagen		N 2	Vordringlicher Bedarf
1023	NW	B 237		OU Bergisch-Born (B 237)		N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1024	NW	B 238		Lemgo	Bad Eilsen (B 66-A 2)	N 2/4	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 238		OU Lemgo	(L 712 - B 238 alt)	N 2	
	NW	B 238		OU Kalletal/Hohen- hausen		N 2	
1025	NW	B 239		Lage	Herford/Bad Salz- uflen (A 2)	N 3	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 239		OU Lage	(B 239 S - B 239 N)	N 3	
	NW	B 239		Lage (B 239 N)	Bad Salzuflen/ Schötmar (L 712)	N 3	
	NW	B 239		Bad Salzuflen	(L 712 - K 4)	N 3	
	NW	B 239		Bad Salzuflen (K 4)	Herford (A 2)	N 3	
1026	NW	B 239		Herford-Kirchlen- gern	(w L 545 - L 782)	N 2	Vordringlicher Bedarf
1027	NW	B 264		OU Golzheim		N 2	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
1028	NW	B 265		OU Schleiden/ Gemünd	Zubringer Schleid	N 2	Weiterer Bedarf
1029	NW	B 265		OU Weiler i.d. Ebene		N 2	Weiterer Bedarf
1030	NW	B 265		OU Liblar	OU Hermülheim	E 4	Vordringlicher Bedarf
1031	NW	B 265		OU Hürth/ Hermülheim	Köln-Militärring	E 4+N 4	Laufend und fest disponiert
1032	NW	B 266		OU Mechernich/ Roggendorf		N 2	Vordringlicher Bedarf
1033	NW	B 399		N-OU Düren		N 2/4	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 399		N-OU Düren, 1. BA (Westabschnitt)		N 2	
	NW	B 399		Mittelabschnitt (Stadt Düren)		N 2	
	NW	B 399		N-OU Düren, 3. BA (Ostabschnitt)		N 4	
1034	NW	B 474		AK Dortmund-NW (A 2)	Olfen (B 235)	N 2/4	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 474		OU Waltrop	(AK Dortmund-NW (A 2) - L 609)	N 2/4	
	NW	B 474		OU Datteln	(L 609 - B 235)	N 2	
1035	NW	B 474	A 043	OU Dülmen	(Nordabschnitt)	N 3	Vordringlicher Bedarf
1036	NW	B 475		OU Lippetal (B 475)		N 2	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 475		OU Lippetal/ Oestinghausen		N 2	
	NW	B 475		OU Lippetal/ Hultrop		N 2	
1037	NW	B 475		Beckum	Warendorf (A 2 - B 64)	N 2	Vordringlicher Bedarf
	NW	B 475		OU Beckum- Neubeckum	(K 6 - L 792)	N 2	
	NW	B 475		OU Ennigerloh- Westkirchen		N 2	
1038	NW	B 475		OU Saerbeck		N 2	Vordringlicher Bedarf
1039	NW	B 477		OU Niederaußem		N 2	Weiterer Bedarf
1040	NW	B 477		Berghein/Rheidt		N 2	Weiterer Bedarf
1041	NW	B 477		OU Rommerskir- chen/Butzheim	und Frixheim	N 2	Vordringlicher Bedarf
1042	NW	B 480		OU Olsberg/ Wiemeringhausen		N 2	Weiterer Bedarf
1043	NW	B 480		OU Brilon/Alme		N 3	Weiterer Bedarf
1044	NW	B 480		OU Bad Wünnen- berg		N 2	Laufend und fest disponiert
1045	NW	B 482		Porta Westfalica (A 2)	Weserbrücke	E 4	Vordringlicher Bedarf
1046	NW	B 482		Porta Westfalica	(L 780 - L 764)	N 3	Weiterer Bedarf
1047	NW	B 482		Minden	Petershagen (L 764 - K 6)	E 4	Weiterer Bedarf
1048	NW	B 483		OU Schwelm		N 2	Vordringlicher Bedarf
1049	NW	B 484		OU Overath		N 2/3	Weiterer Bedarf
1050	NW	B 508n		Schameder	Frankenberg	N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1051	NW	B 508n		T-OU Kreuztal	(Querspange)	N 3	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
1052	NW	B 508n		OU Kreuztal-Ferndorf	N 2/3	Vordringlicher Bedarf	
1053	NW	B 508n		OU Hilchenbach	N 2/3	Vordringlicher Bedarf	
1054	NW	B 513		OU Harsewinkel	N 2	Vordringlicher Bedarf	
1055	NW	B 516		OU Ense/Ruhne	N 2	Vordringlicher Bedarf	
1056	NW	B 525		OU Nottuln	N 2	Laufend und fest disponiert	
1057	NW	B 528		S-OU Kamp-Lintfort	N 2	Vordringlicher Bedarf	
1058	NW	B 611		Vlotho/Exter	Löhne/Wittel (A 2 - L 860)	N 2	Laufend und fest disponiert

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Rheinland-Pfalz						
1059	RP	A 001		AS Kelberg (B 410) AS Adenau (L 10)	N 4	Vordringlicher Bedarf
1060	RP	A 001		AS Adenau (L 10) AS Lommersdorf (L 115z) (Anteil RP)	N 4	Vordringlicher Bedarf
1061	RP	A 006		AK Landstuhl AS Kaiserslautern-W	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1062	RP	A 006		AS Kaiserslautern/W AS Kaiserslautern/O	E 6	Laufend und fest disponiert
1063	RP	A 060		AD Nahetal AS Ingelheim-W	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1064	RP	A 060		AS Ingelheim-W AS Heidesheim	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
1065	RP	A 060		AS Heidesheim AD Mainz	E 6	Vordringlicher Bedarf
1066	RP	A 060		AD Mainz AK Mainz-S	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
	RP	A 060		AD Mainz AS Mainz-Finthen	E 6	
	RP	A 060		AS Mainz-Finthen AK Mainz-S	E 6	
1067	RP	A 061		LGr. NW/RP AD Sinzig	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
1068	RP	A 061		AD Sinzig AS Mendig	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
1069	RP	A 061		AS Mendig AK Koblenz	E 6	Weiterer Bedarf
1070	RP	A 061		AK Koblenz AS Rheinböllen	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1071	RP	A 061		T+R Hunsrück AD Nahetal	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1072	RP	A 061		AD Nahetal AK Frankenthal	E 6	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1073	RP	A 061		AS Rheinböllen T+R-Anlage Hunsrück	E 6	Laufend und fest disponiert
1074	RP	A 061		LGr. RP/BW AK Frankenthal	E 6	Laufend und fest disponiert – Engpassbeseitigung
1075	RP	A 063		AS Klein-Winternheim AS Saulheim	E 6	Weiterer Bedarf
1076	RP	A 064		Biewertalbrücke	E 4	Laufend und fest disponiert
1077	RP	A 643		AK Schiersteiner Kreuz Rheinbrücke Schierstein - AD Mainz	N 6+E 6	Laufend und fest disponiert
1078	RP	B 008n		LGr. NW/RP Altenkirchen	N 3	Vordringlicher Bedarf
	RP	B 008n		OU Kircheib	N 3	
	RP	B 008n		OU Hasselbach	N 3	
	RP	B 008n		OU Weyerbusch	N 3	
	RP	B 008n		OU Helmenzen	N 3	
1079	RP	B 009n		OU Nierstein (B 9)	N 2	Vordringlicher Bedarf
1080	RP	B 010		Hinterweidenthal Hauenstein	E 4	Vordringlicher Bedarf
1081	RP	B 010		Hauenstein Wellbachtal (B 48)	E 4	Vordringlicher Bedarf
1082	RP	B 010		Wellbachtal (B 48) AS Annweiler-O	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1083	RP	B 010		AS Annweiler-O Godramstein	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1084	RP	B 010		Godramstein Landau (A 65)	E 4	Vordringlicher Bedarf
1085	RP	B 010		Wallmersbach Hinterweidenthal	E 4	Laufend und fest disponiert
1086	RP	B 036	B 293	Wörth am Rhein (B 9) Karlsruhe	N 4	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
1087	RP	B 038		OU Impflingen	N 2	Laufend und fest disponiert
1088	RP	B 041		Steinhardt (L 233) Waldböckelheim (L 108)	E 4	Vordringlicher Bedarf
1089	RP	B 041		OU Hochstetten-Dhaun	N 2	Laufend und fest disponiert
1090	RP	B 041n		OU Niederbrombach-Oberbrombach und Rötweiler	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1091	RP	B 041n		OU Martinstein	N 2	Vordringlicher Bedarf
1092	RP	B 042n		OU Leutesdorf (Bahnparallele)	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1093	RP	B 047		Südümgehung Worms	N 4+E 4	Laufend und fest disponiert
1094	RP	B 048n		OU Klängenmünster	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1095	RP	B 048n		OU Imsweiler	N 2	Vordringlicher Bedarf
1096	RP	B 049n		OU Igel	N 2	Weiterer Bedarf
1097	RP	B 049n		OU Trier-Zewen	N 2	Vordringlicher Bedarf
1098	RP	B 050		A 1/A 60 Flughafen	E 4+N 4	Laufend und fest disponiert
1099	RP	B 051		OU Konz-Könen	N 2	Laufend und fest disponiert
1100	RP	B 051n		Westumfahrung Trier	N 2/4	Vordringlicher Bedarf
1101	RP	B 051n		OU Ayl	N 2	Vordringlicher Bedarf
1102	RP	B 054n	B 417	LGr. HE/RP (L 319) Freiendiez	N 2	Weiterer Bedarf
1103	RP	B 054n	B 417	LGr. HE/RP (L 319) B 54	N 2	Weiterer Bedarf
1104	RP	B 054n		OU Flacht-Niederneisen	N 2	Vordringlicher Bedarf
1105	RP	B 054n		Rennerod Waldmühlen	N 3	Vordringlicher Bedarf
	RP	B 054n		OU Waldmühlen	N 2	
	RP	B 054n		OU Rennerod	N 2	
1106	RP	B 062n		OU Mudersbach	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1107	RP	B 255		OU Niederahr Ettinghausen-Hahner Kreuz	N 2	Laufend und fest disponiert
1108	RP	B 255n		OU Rothenbach und OU Langenhahn	N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1109	RP	B 256n		OU Willroth	N 2	Vordringlicher Bedarf
1110	RP	B 256n		OU Gierender Höhe	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1111	RP	B 256n		OU Straßenhaus	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
1112	RP	B 266		Bad Neuenahr Bad Neuenahr/O	N 4	Laufend und fest disponiert
1113	RP	B 266n		Ahrquerung	N 4	Vordringlicher Bedarf
1114	RP	B 269n		OU Birkenfeld	N 2	Weiterer Bedarf
1115	RP	B 270n		OU Olsbrücken	N 2	Vordringlicher Bedarf
1116	RP	B 271		OU Kirchheim a.d.W.	N 2	Laufend und fest disponiert
1117	RP	B 271n		Grünstadt Bad Dürkheim	N 2	Vordringlicher Bedarf
	RP	B 271n		OU Herxheim	N 2	
	RP	B 271n		OU Kallstadt-Ungstein	N 2	
1118	RP	B 327		OU Gödenroth	N 2	Laufend und fest disponiert
1119	RP	B 413n		OU Dierdorf	N 2	Weiterer Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
1120	RP	B 414n		OU Kirburg	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1121	RP	B 414n		OU Nister-Möhrendorf	N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1122	RP	B 417n		OU Diez	N 2	Vordringlicher Bedarf
1123	RP	B 420n		OU Gau-Bickelheim	N 2	Weiterer Bedarf
1124	RP	B 420n		OU Wörrstadt	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1125	RP	B 420n		OU Nierstein (B 420)	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1126	RP	B 423n		OU Schönenberg-Kübelberg	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1127	RP	B 427		OU Bad Bergzabern	N 2	Laufend und fest disponiert
1128	RP	B 427n		OU Hinterweidenthal	N 2	Weiterer Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Saarland						
1129	SL	A 001		A 1 A 623	N 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1130	SL	A 008		AS Merzig/ Wellingen AS Merzig/ Schwemlingen	E 4	Laufend und fest disponiert
1131	SL	A 623		A 623 A 620	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1132	SL	B 051		OU Saarlouis- Roden	N 2	Vordringlicher Bedarf
1133	SL	B 268		OU Nunkirchen	N 2	Vordringlicher Bedarf
1134	SL	B 269		OU Lebach	N 2	Vordringlicher Bedarf
1135	SL	B 269		OU Saarlouis- Fraulautern	N 2	Vordringlicher Bedarf
1136	SL	B 269		OU Nalbach	N 2	Weiterer Bedarf
1137	SL	B 423		OU Schwarzen- bach und OU Schwarzenacker	N 2	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Sachsen						
1138	SN	A 014		AS Leipzig-O AD Parthenaue	E 6	Laufend und fest disponiert
1139	SN	A 072		Zwickau Chemnitz	E 6	Weiterer Bedarf
	SN	A 072		AS Zwickau-Ost AS Stollberg-West	E 6	
	SN	A 072		AS Stollberg-West AS Chemnitz-Süd	E 6	
1140	SN	A 072		Borna-Nord AD A 38/A 72	E 4+N 4	Laufend und fest disponiert
1141	SN	B 002		OU Groitzsch/ Audigast	N 2	Vordringlicher Bedarf
1142	SN	B 002		Verlegung bei Zwenkau	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1143	SN	B 002		OU Hohenossig	N 2	Vordringlicher Bedarf
1144	SN	B 002		OU Krensitz	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1145	SN	B 002		OU Wellaune	N 2	Vordringlicher Bedarf
1146	SN	B 006		OU Kühren	N 2	Weiterer Bedarf
1147	SN	B 006		Verlegung in Dres- den-Cossebaude	N 2	Vordringlicher Bedarf
1148	SN	B 087n		Leipzig (A 14) Löhsten (LGr. SN/BB)	N 2/3/4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
	SN	B 087n		Leipzig (A 14) Eilenburg	N 4	
	SN	B 087n		Eilenburg w Torgau	N 3	
	SN	B 087n		OU Torgau	N 3	
	SN	B 087n		ö Torgau	N 2	
1149	SN	B 092		A 72, AS Plauen- Süd Plauen	E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1150	SN	B 094		Reichenbach A 72	E 4	Weiterer Bedarf
1151	SN	B 094		Verlegung in Reichenbach	N 2	Weiterer Bedarf
1152	SN	B 095		OU Wiesa/Schön- feld	N 2	Vordringlicher Bedarf
1153	SN	B 095		OU Thum/Ehren- friedersdorf	N 2/3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1154	SN	B 095		OU Burkhardt- dorf	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1155	SN	B 096		OU Hoyerswerda	N 2	Laufend und fest disponiert
1156	SN	B 097		OU Ottendorf- Okrilla mit AS	N 2	Vordringlicher Bedarf
1157	SN	B 098		Riesa A 13	N 2	Vordringlicher Bedarf
	SN	B 098		OU Glaubitz	N 2	
	SN	B 098		OU Wildenhain	N 2	
	SN	B 098		OU Quersa	N 2	
	SN	B 098		OU Schönfeld	N 2	
1158	SN	B 098		OU Thiendorf	N 2	Weiterer Bedarf
1159	SN	B 101		Verlegung in Aue (S 255)	N 2	Weiterer Bedarf
1160	SN	B 101		OU Scheibenberg	N 2	Weiterer Bedarf
1161	SN	B 101		OU Schlettau und OU Annaberg- Buchholz	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
1162	SN	B 101		OU Wolkenstein	N 2/3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
		SN	B 101	Verlegung s Wolkenstein	N 2/3		
		SN	B 101	OU Wolkenstein/Gehringwalde	N 2		
1163	SN	B 101		Verlegung in Priestewitz	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
1164	SN	B 101		OU Brand-Erbisdorf	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
1165	SN	B 101		Brand-Erbisdorf	Freiberg	E 4	Weiterer Bedarf
1166	SN	B 101	B173	OU Freiberg	N 2/3	Vordringlicher Bedarf	
1167	SN	B 101		Neu-/Ausbau südlich Siebenlehn	N 2	Vordringlicher Bedarf	
1168	SN	B 107		TOU Colditz	mit Neubau Muldebrücke	N 2	Weiterer Bedarf
1169	SN	B 107		OU Trebsen	N 2	Weiterer Bedarf	
1170	SN	B 107		OU Grimma	(3. BA)	N 2	Laufend und fest disponiert
1171	SN	B 115		OU Krauschwitz	N 2	Vordringlicher Bedarf	
1172	SN	B 156		OU Malschwitz/Niedergurig	N 2	Vordringlicher Bedarf	
1173	SN	B 156		OU Bluno	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
1174	SN	B 169		OU Bad Schlema	E 4	Weiterer Bedarf	
1175	SN	B 169		OU Greifendorf	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
1176	SN	B 169		A 14, AS Döbeln-Nord	Salbitz	N 3	Vordringlicher Bedarf
1177	SN	B 169		Salbitz	B 6	N 3	Vordringlicher Bedarf
1178	SN	B 169		OU Lichtensee	N 2	Weiterer Bedarf	
1179	SN	B 169		OU Göltzschtal	N 2	Laufend und fest disponiert	
1180	SN	B 172		OU Pirna	N 2/4	Vordringlicher Bedarf	
1181	SN	B 173		Plauen	A 72, AS Plauen-Ost	E 4	Vordringlicher Bedarf
1182	SN	B 173		OU Oederan	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	
1183	SN	B 173		OU Flöha	(2. BA)	N 2	Laufend und fest disponiert
1184	SN	B 174	B 107	Reitzenhain	A 4, AS Chemnitz-Ost	N 2/3/4	Vordringlicher Bedarf
		SN	B 174	OU Großolbersdorf/Hohndorf	N 3		
		SN	B 107	Südverbund Chemnitz	Ebersdorf	N 3/4	
		SN	B 107	Ebersdorf	A 4 AS Chemnitz Ost	N 3	
		SN	B 174	Reitzenhain	N 2		
1185	SN	B 175		OU Waldenburg	(2. BA)	N 2	Weiterer Bedarf
1186	SN	B 175		OU Rochlitz	N 2	Weiterer Bedarf	
1187	SN	B 175		Ausbau w Glauchau	E 4	Vordringlicher Bedarf	
1188	SN	B 178		Zittau	Niederoderwitz	N 3	Laufend und fest disponiert

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
1189	SN	B 178		Nostitz A 4	N 3	Laufend und fest disponiert
1190	SN	B 180		OU Oberlungwitz	N 2	Vordringlicher Bedarf
1191	SN	B 180		Verlegung bei Thalheim	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1192	SN	B 181		Neu-/Ausbau w Leipzig	N 4+E 4	Vordringlicher Bedarf
1193	SN	B 182		OU Strehla	N 2	Vordringlicher Bedarf
1194	SN	B 183		OU Bad Düben	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1195	SN	B 186		Verlegung westl. Markranstädt	N 2	Vordringlicher Bedarf
1196	SN	B 282		OU Syrau	N 2	Weiterer Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Sachsen-Anhalt						
1197	ST	A 014		AS Dahlenwar- leben	Wittenberge (LGr. ST/BB)	N 4 Vordringlicher Bedarf
1198	ST	A 014		Wolmirstedt	Lüderitz	N 4 Laufend und fest disponiert
1199	ST	A 143		AS Halle/Neustadt	AD Halle-N	N 4 Laufend und fest disponiert
1200	ST	B 001		OU Burg		N 3 Vordringlicher Bedarf
1201	ST	B 001		OU Genthin		N 2 Weiterer Bedarf
1202	ST	B 002		OU Giebelroth		N 2 Weiterer Bedarf
1203	ST	B 002		OU Droßdorf		N 2 Weiterer Bedarf
1204	ST	B 002		O-OU Wittenberg		N 2 Laufend und fest disponiert
1205	ST	B 002	B 100	OU Eutzsch		N 2 Laufend und fest disponiert
1206	ST	B 006		AS Großkugel (A 9)	Halle/Bruckdorf	N 2 Vordringlicher Bedarf
	ST	B 006		OU Großkugel		N 2
	ST	B 006		OU Gröbers		N 2
	ST	B 006		OU Bruckdorf		N 2
1207	ST	B 006n		AS B 6n (A 9)	B 184	N 4 Vordringlicher Bedarf
1208	ST	B 006n		OU Bernburg	A 9	N 2/4 Laufend und fest disponiert
1209	ST	B 007		OU Kretzschau	Döschwitz (B 180)	N 2 Weiterer Bedarf
1210	ST	B 027		TOU Hüttenrode		N 2 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1211	ST	B 071		OU Estedt		N 2 Vordringlicher Bedarf
1212	ST	B 071		OU Kakerbeck		N 3 Weiterer Bedarf
1213	ST	B 071		OU Mahlsdorf		N 2 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1214	ST	B 071n		OU Letzlingen		N 2/3 Weiterer Bedarf
1215	ST	B 071n		A 14	Haldensleben	N 3 Vordringlicher Bedarf
1216	ST	B 079		OU Athenstedt		N 2 Weiterer Bedarf
1217	ST	B 079		OU Halberstadt - Harsleben		N 2 Laufend und fest disponiert
1218	ST	B 080		OU Aseleben		N 2+N 4 Vordringlicher Bedarf
1219	ST	B 081		OU Blankenburg		N 2 Weiterer Bedarf
1220	ST	B 081		Halberstadt	AS Heimbürg (B 6n)	E 4 Weiterer Bedarf
1221	ST	B 081		OU Halberstadt		N 3 Vordringlicher Bedarf
1222	ST	B 085		OU Kelbra-Berga		N 2 Weiterer Bedarf
1223	ST	B 086		OU Mansfeld		N 2 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1224	ST	B 087	B 180	OU Wethau		N 2 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1225	ST	B 087		OU Weißenfels (Südtangente)		N 2 Vordringlicher Bedarf
1226	ST	B 087		Naumburg	LGr. ST/TH	N 2 Vordringlicher Bedarf
	ST	B 087		OU Naumburg		N 2
	ST	B 087		OU Bad Kösen		N 2
	ST	B 087		OU Taugwitz/ OU Poppel	OU Gernstedt	N 2
	ST	B 087		OU Eckartsberga		N 2
1227	ST	B 091		OU Naundorf		N 2 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1228	ST	B 091		OU Deuben		N 2 Weiterer Bedarf
1229	ST	B 091		OU Theißen		N 2 Laufend und fest disponiert
1230	ST	B 107		OU Oranienbaum		N 2 Vordringlicher Bedarf
1231	ST	B 107		OU Jerichow		N 2 Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
1232	ST	B 107		OU Sandau	N 2	Weiterer Bedarf
1233	ST	B 180		OU Naumburg	N 2	Weiterer Bedarf
1234	ST	B 180		OU Farnstädt	N 2/3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1235	ST	B 180		OU Aschersleben/ Quenstedt Süd	N 2	Vordringlicher Bedarf
1236	ST	B 181		OU Zöschen-Wallendorf Merseburg	N 3	Vordringlicher Bedarf
1237	ST	B 183		OU Bitterfeld	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1238	ST	B 183		OU Gnetsch	N 2	Weiterer Bedarf
1239	ST	B 183		OU Prosigk	N 2	Vordringlicher Bedarf
1240	ST	B 184		OU Roßlau/Tornau	N 2	Vordringlicher Bedarf
1241	ST	B 184		OU Zerbst	N 2/3	Weiterer Bedarf
1242	ST	B 184		OU Wahlitz/ und OU OU Menz/OU Heyrothsberge Königsborn	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
1243	ST	B 185		OU Mosigkau	N 2	Weiterer Bedarf
1244	ST	B 185		OU Köthen	N 2	Weiterer Bedarf
1245	ST	B 185		OU Ballenstedt	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1246	ST	B 187		OU Holzdorf	N 2	Weiterer Bedarf
1247	ST	B 187		OU Jessen Mühlanger	N 3	Vordringlicher Bedarf
1248	ST	B 187		AS Coswig Wittenberg	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
	ST	B 187		OU Coswig - Griebo	N 2/3	
	ST	B 187		NOU Wittenberg	N 2/3	
1249	ST	B 187a		OU Aken (mit Elbquerung)	N 2	Weiterer Bedarf
1250	ST	B 188		OU Kloster Neuendorf/OU Jävenitz und OU Hottendorf	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1251	ST	B 188		OU Miesterhorst	N 2	Vordringlicher Bedarf
1252	ST	B 188		OU Oebisfelde (2. BA)	N 2	Vordringlicher Bedarf
1253	ST	B 190n		LGr. ST/NI A 14	N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1254	ST	B 244		OU Wernigerode	N 2	Vordringlicher Bedarf
1255	ST	B 246	B 246a	OU Wanzleben	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
1256	ST	B 246a		OU Möckern	N 2	Weiterer Bedarf
1257	ST	B 246a		OU Altenweddingen	N 2	Weiterer Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Schleswig-Holstein						
1258	SH	A 007		LGr. SH/HH AD Bordesholm	E 6	Laufend und fest disponiert
1259	SH	A 020		Glückstadt (B 431) Hohenfelde (A 23)	N 4	Vordringlicher Bedarf
1260	SH	A 020		Drochtersen Glückstadt (B 431)	N 4	Vordringlicher Bedarf
				(Trog Süd)		
1261	SH	A 020		NW-Umfahrung Hamburg	N 4	Vordringlicher Bedarf
	SH	A 020		Hohenfelde (A 23) L 114	N 4	
	SH	A 020		L 114 AK A 20/A 7	N 4	
1262	SH	A 020		Weede A 7	N 4	Laufend und fest disponiert
1263	SH	A 021		AK Bargteheide AK Schwarzenbek (A 21/A 24)	E 4	Vordringlicher Bedarf
1264	SH	A 021		AK Schwarzenbek (A 24) AD Geesthacht (A 25)	N 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1265	SH	A 021		AD Geesthacht (A 25) AS Rönne	N 4+E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1266	SH	A 021		Kiel (mit Anschluss B 76) Stolpe	E 4	Laufend und fest disponiert
1267	SH	A 023		AS Tornesch AS Eidelstedt	E 6	Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung
1268	SH	A 023		AS Itzehoe-S AS Itzehoe-N	E 4	Laufend und fest disponiert
1269	SH	A 025n	B 005	OU Geesthacht	N 2/4	Vordringlicher Bedarf
1270	SH	B 005		OU Lauenburg Nord	N 2	Vordringlicher Bedarf
1271	SH	B 005		OU Hattstedt Bredstedt	N 2	Vordringlicher Bedarf
1272	SH	B 199		OU Handewitt	N 2/4	Vordringlicher Bedarf
1273	SH	B 202		Südspange Kiel	N 4	Vordringlicher Bedarf
1274	SH	B 202		OU Tating	N 2	Vordringlicher Bedarf
1275	SH	B 206		N-OU Itzehoe	N 2	Vordringlicher Bedarf
1276	SH	B 207		Puttgarden Heiligenhafen-Ost	E 4	Laufend und fest disponiert
1277	SH	B 208		OU Ratzeburg	N 2	Vordringlicher Bedarf
1278	SH	B 209		OU Schwarzenbek	N 2	Vordringlicher Bedarf
	SH	B 209		OU Schwarzenbek 2. BA (B 404 bis K 17)	N 2	
	SH	B 209		OU Schwarzenbek 3. BA (K 17 bis B 209)	N 2	
1279	SH	B 209		OU Lauenburg-O (B 209 - B 5)	N 2	Vordringlicher Bedarf
1280	SH	B 431		OU Glückstadt	N 2	Vordringlicher Bedarf
1281	SH	B 431		Verlegung in Wedel	N 2	Vordringlicher Bedarf
1282	SH	B 502		Ostuferentlastungsstraße Kiel	N 4	Weiterer Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
Thüringen						
1283	TH	A 004		ö AS Wildeck - Obersuhl	w AS Wommen	E 6 Weiterer Bedarf
1284	TH	A 004	A 009	Ausbau Herms- dorfer Kreuz		KN Laufend und fest disponiert
1285	TH	A 004		Herleshausen	Gotha	E 6 Laufend und fest disponiert
1286	TH	A 009		AS Lederhose	LGr. TH/BY	E 6 Laufend und fest disponiert
1287	TH	B 004		OU Ilfeld		N 2 Weiterer Bedarf
1288	TH	B 004		OU Niedersachs- werfen		N 2 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1289	TH	B 004		OU Nordhausen		N 2 Vordringlicher Bedarf
1290	TH	B 004		Sundhäuser Berge		E 4 Vordringlicher Bedarf
1291	TH	B 004		Andislebener Kreuz	Abzweig B 249	N 2 Vordringlicher Bedarf
	TH	B 004		OU Gebesee		N 2
	TH	B 004		OU Straußfurt		N 2
	TH	B 004		OU Greußen		N 2
1292	TH	B 004n		OU Neuhaus a. R.		N 2 Weiterer Bedarf
1293	TH	B 007		OU Großstörnitz		N 2 Weiterer Bedarf
1294	TH	B 007	B 180	Frohburg (A 72)	Zeititz (A 9)	N 2 Vordringlicher Bedarf
	TH	B 007		Verlegung n Frohburg		N 2
	TH	B 007		Altenburg	LGr. TH/SN	N 2
	TH	B 007	B 180	Altenburg	Rositz	N 2
1295	TH	B 007		OU Meuselwitz		N 2 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1296	TH	B 007		OU Tütteleben		N 2 Vordringlicher Bedarf
1297	TH	B 007		Gotha	Siebleben	N 3 Vordringlicher Bedarf
1298	TH	B 007		OU Weimar-Ost		N 2 Vordringlicher Bedarf
1299	TH	B 007		Nohra	Weimar	N 4+E 4 Vordringlicher Bedarf
1300	TH	B 007		Mönchenholz- hausen	Nohra	N 4+E 4 Vordringlicher Bedarf
1301	TH	B 019		Fambach	Barchfeld	E 4 Weiterer Bedarf
1302	TH	B 019		B 87n	OU Meiningen	E 4 Weiterer Bedarf
1303	TH	B 019		OU Stockhausen		N 3 Weiterer Bedarf
1304	TH	B 019		Wilhelmsthal	Eisenach	N 2/3 Weiterer Bedarf
1305	TH	B 019		OU Etterwinden		N 3 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1306	TH	B 019	B 088	Wutha-Farnroda		N 2 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1307	TH	B 019		OU Meiningen		N 3/4 Vordringlicher Bedarf
1308	TH	B 019		OU Wasungen		N 2/3 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1309	TH	B 062		OU Zella-Mehlis		N 2 Weiterer Bedarf
1310	TH	B 062	B 019	B 62/B 19 OU Bad Salzungen (4. und 5. BA)	und B 19 OU Witzelroda	N 2 Laufend und fest disponiert
1311	TH	B 084		Behringen	Reichenbach	N 2/3 Vordringlicher Bedarf
1312	TH	B 084		OU Bad Langen- salza-Ost		N 2 Vordringlicher Bedarf
1313	TH	B 084		OU Marksuhl		N 2 Weiterer Bedarf
1314	TH	B 085		OU Buttstedt		N 2 Vordringlicher Bedarf
1315	TH	B 085		OU Bad Berka		N 2 Weiterer Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
1316	TH	B 085		OU Teichel	N 2	Weiterer Bedarf
1317	TH	B 085		OU Pflanzwirbach	N 2	Weiterer Bedarf
1318	TH	B 085		Schwarza Saalfeld	E 4	Vordringlicher Bedarf
1319	TH	B 086		OU Bad Franken- hausen	N 2	Vordringlicher Bedarf
1320	TH	B 086		OU Oldisleben	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1321	TH	B 087n		Meiningen LG. TH/HE (bzw. B 278)	N 3	Weiterer Bedarf
	TH	B 087n	Melkers	Walldorf	N 3	
	TH	B 087n	Herpf	Stepfershausen	N 3	
	TH	B 087n		OU Oberkatz	N 3	
	TH	B 087n		OU Kaltennordheim	N 3	
	TH	B 087n		OU Diedorf	N 3	
1322	TH	B 088		Spange Nauendorf	N 2	Vordringlicher Bedarf
1323	TH	B 088		OU Großeuters- dorf	N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1324	TH	B 088		OU Camburg	N 2	Weiterer Bedarf
1325	TH	B 088		OU Schwarza Süd	N 2	Vordringlicher Bedarf
1326	TH	B 088		OU Gehren Pennewitz	N 2	Weiterer Bedarf
1327	TH	B 088		OU Uhlstädt	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1328	TH	B 088		Ostanbindung Kirchhasel Rudolstadt	N 2/3	Vordringlicher Bedarf
1329	TH	B 088		OU Rothenstein	N 2	Laufend und fest disponiert
1330	TH	B 088		OU Zeutsch	N 2	Laufend und fest disponiert
1331	TH	B 089		Eisfeld Hildburghausen	N 3	Weiterer Bedarf
	TH	B 089		OU Harras	N 3	
	TH	B 089		OU Hildburghausen	N 3	
1332	TH	B 090n		Traßdorf (A 71) Nahwinden	N 2	Laufend und fest disponiert
1333	TH	B 092		OU Wolfsgefährt	N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1334	TH	B 094		OU Zeulenroda	N 2	Weiterer Bedarf
1335	TH	B 094		OU Schleiz	N 3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1336	TH	B 175		OU Burkersdorf	N 3	Vordringlicher Bedarf
1337	TH	B 175		OU Frießnitz	N 3	Vordringlicher Bedarf
1338	TH	B 175		OU Großebersdorf	N 3	Vordringlicher Bedarf
1339	TH	B 176		OU Sömmerda- West	N 2	Weiterer Bedarf
1340	TH	B 176		OU Gräfentonna	N 3	Vordringlicher Bedarf
1341	TH	B 176		OU Kölleda	N 2	Weiterer Bedarf
1342	TH	B 180		Altenburg-West (B 180)	N 2	Vordringlicher Bedarf
1343	TH	B 180		Altenburg Gößnitz (B 93)	N 2	Weiterer Bedarf
1344	TH	B 243		OU Holbach	N 3	Vordringlicher Bedarf
1345	TH	B 243		OU Günzerode	N 3	Vordringlicher Bedarf
1346	TH	B 243		OU Mackenrode	N 3	Laufend und fest disponiert
1347	TH	B 247		OU Kallmerode	N 3	Vordringlicher Bedarf
1348	TH	B 247		OU Mühlhausen	N 3	Vordringlicher Bedarf

lfd. Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
1349	TH	B 247		OU Höngeda	N 4+E 4	Vordringlicher Bedarf	
1350	TH	B 247		OU Großengottern	N 4+E 4	Vordringlicher Bedarf	
1351	TH	B 247		Ferna	Teistungen	N 2	Vordringlicher Bedarf
1352	TH	B 247		Gotha	A 4	E 4	Weiterer Bedarf
1353	TH	B 247		A 4	OU Schwabhausen	N 4+E 4	Vordringlicher Bedarf
1354	TH	B 247		OU Schwabhausen	Spange Nauendorf	E 4	Weiterer Bedarf
1355	TH	B 249		OU Mühlhausen		N 2	Vordringlicher Bedarf
1356	TH	B 249		Grabe	Körner	N 2	Weiterer Bedarf
1357	TH	B 281		OU Pößneck		N 3	Weiterer Bedarf
1358	TH	B 281		Rockendorf	Krölpa	N 3	Vordringlicher Bedarf
1359	TH	B 281		OU Saalfeld		N 2	Vordringlicher Bedarf
1360	TH	B 281		Lichte	Reichmannsdorf	N 3	Weiterer Bedarf“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Dezember 2016

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG)*

Vom 23. Dezember 2016

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt

- § 1 Filmförderungsanstalt
- § 2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt
- § 3 Aufgabenerfüllung
- § 4 Dienstleistungen für andere Einrichtungen

Kapitel 2

Organe, Förderkommissionen

Abschnitt 1

Organe

- § 5 Organe der Filmförderungsanstalt

Abschnitt 2

Verwaltungsrat

- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Berufung, Amtszeit
- § 8 Aufgaben, Satzung, Richtlinien
- § 9 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Einberufung, Rechte, Geschäftsordnung
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Befangenheit

Abschnitt 3

Präsidium

- § 12 Vorsitz, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsordnung
- § 13 Aufgaben, Rechte
- § 14 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Befangenheit

Abschnitt 4

Vorstand

- § 15 Bestellung, Amtsdauer, Geschäftsordnung
- § 16 Aufgaben, Rechte
- § 17 Förderentscheidungen
- § 18 Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands
- § 19 Entscheidungen zu Sperrfristen

Abschnitt 5

Förderkommissionen

- § 20 Ständige Förderkommissionen
- § 21 Vorschläge für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

- § 22 Bestellung der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
- § 23 Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung
- § 24 Verbot der Personenidentität, Abberufung, Neubestellung
- § 25 Geschäftsordnung, Befangenheit
- § 26 Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung
- § 27 Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
- § 28 Verfahren zur Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
- § 29 Kommission für Kinoförderung
- § 30 Weitere Förderkommissionen
- § 31 Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen

Kapitel 3

Satzung, Haushalt, Aufsicht

- § 32 Satzung
- § 33 Wirtschaftsplan
- § 34 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 35 Rücklagen
- § 36 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
- § 37 Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung
- § 38 Aufsicht

Kapitel 4

Förderung – Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Zweckbindung der Fördermittel, Begriffsbestimmungen

- § 39 Zweckbindung der Fördermittel
- § 40 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- § 41 Filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen
- § 42 Internationale Koproduktionen
- § 43 Internationale Kofinanzierungen
- § 44 Förderfähigkeit von internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen
- § 45 Fördervoraussetzungen bei internationalen Kofinanzierungen
- § 46 Nicht förderfähige Filme
- § 47 Barrierefreie Fassung
- § 48 Herstellung der Kopien
- § 49 Archivierung
- § 50 Ausschluss von Personen von der Förderung

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Abschnitt 3**Bescheinigung des Bundesamtes
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

- § 51 Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- § 52 Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Abschnitt 4**Sperrfristen**

- § 53 Regelmäßige Sperrfristen
- § 54 Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen
- § 55 Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen
- § 56 Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen
- § 57 Verletzung der Sperrfristen
- § 58 Ermächtigung des Verwaltungsrats

Kapitel 5**Förderung der Filmproduktion****Abschnitt 1****Projektfilmförderung**

- § 59 Förderhilfen
- § 60 Art und Höhe, Mindestförderquote
- § 61 Auswahl von Vorhaben
- § 62 Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen
- § 63 Eigenanteil des Herstellers
- § 64 Ausnahmen beim Eigenanteil
- § 65 Bürgschaften
- § 66 Antrag
- § 67 Bewilligung
- § 68 Förderzusage, Form
- § 69 Auszahlung
- § 70 Schlussprüfung
- § 71 Tilgung des Darlehens
- § 72 Sonstige Rückzahlungspflicht

Abschnitt 2**Referenzfilmförderung****Unterabschnitt 1****Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme**

- § 73 Förderhilfen, Referenzpunkte
- § 74 Zuschauererfolg
- § 75 Erfolge bei Festivals und Preise

Unterabschnitt 2**Referenzfilmförderung für Dokumentar-, Kinder-,
Erstlingsfilme und Filme mit niedrigen Herstellungskosten**

- § 76 Förderhilfen, Referenzpunkte
- § 77 Zuschauererfolg
- § 78 Erfolge bei Festivals und Preise

Unterabschnitt 3**Filme aus Mitgliedstaaten
der Europäischen Union oder aus
einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über
den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz**

- § 79 Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz

Unterabschnitt 4**Verfahren, Art und Höhe der Förderung**

- § 80 Verteilung der Referenzpunkte

§ 81 Art und Höhe

§ 82 Antrag

§ 83 Zuerkennung

§ 84 Verwendung

§ 85 Besondere Verwendungsmöglichkeiten

§ 86 Bürgschaften

§ 87 Begonnene Maßnahmen

§ 88 Auszahlung

§ 89 Schlussprüfung

§ 90 Rückzahlungspflicht

Kapitel 6**Referenzförderung für****Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme**

- § 91 Referenzförderung
- § 92 Erfolge bei Festivals und Preise
- § 93 Förderart, Verteilung der Referenzpunkte
- § 94 Antrag
- § 95 Zuerkennung
- § 96 Verwendung
- § 97 Auszahlung
- § 98 Schlussprüfung
- § 99 Rückzahlung

Kapitel 7**Förderung von****Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung****Abschnitt 1****Drehbuch- und Treatmentförderung**

- § 100 Förderhilfen
- § 101 Förderart, Auswahl von Vorhaben
- § 102 Antrag
- § 103 Verwendung
- § 104 Auszahlung
- § 105 Schlussprüfung
- § 106 Rückzahlung

Abschnitt 2**Förderung der Drehbuchfortentwicklung**

- § 107 Förderhilfen
- § 108 Förderart, Auswahl von Vorhaben
- § 109 Antrag
- § 110 Sachverständige Begleitung
- § 111 Verwendung
- § 112 Auszahlung
- § 113 Schlussprüfung, Rückzahlung
- § 114 Ermächtigung des Verwaltungsrats

Kapitel 8**Förderung des Absatzes****Abschnitt 1****Projektförderung für
Verleih- und Vertriebsunternehmen
sowie Unternehmen der Videowirtschaft**

- § 115 Förderhilfen
- § 116 Verwendung für den Verleih und Vertrieb
- § 117 Verwendung für den Videoabsatz
- § 118 Art und Höhe
- § 119 Auswahl von Vorhaben
- § 120 Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen und ausländischen Filmen
- § 121 Antrag
- § 122 Bewilligung

- § 123 Auszahlung
 § 124 Schlussprüfung
 § 125 Tilgung des Darlehens
 § 126 Sonstige Rückzahlungspflicht

Abschnitt 2

Referenzförderung für Verleihunternehmen

- § 127 Förderhilfen, Referenzpunkte
 § 128 Art der Förderhilfe, Antrag
 § 129 Zuerkennung
 § 130 Verwendung
 § 131 Auszahlung
 § 132 Begonnene Maßnahmen
 § 133 Schlussprüfung, Rückzahlung

Kapitel 9

Kinoförderung

Abschnitt 1

Kinoprojektförderung

- § 134 Förderhilfen
 § 135 Art und Höhe
 § 136 Erlass von Restschulden
 § 137 Auswahl von Projekten

Abschnitt 2

Kinoreferenzförderung

- § 138 Förderhilfen
 § 139 Art und Höhe, Verteilung der Referenzpunkte

Abschnitt 3

Verfahren

- § 140 Antrag
 § 141 Zuerkennung der Kinoreferenzförderung
 § 142 Auszahlung
 § 143 Verwendung der Kinoreferenzförderung
 § 144 Schlussprüfung, Rückzahlung

Kapitel 10

Unterstützung der

Digitalisierung des deutschen Filmerbes

- § 145 Vorgaben für Richtlinie

Kapitel 11

Finanzierung, Verwendung der Mittel

Abschnitt 1

Finanzierung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 146 Filmabgabe
 § 147 Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander
 § 148 Erhebung der Filmabgabe
 § 149 Fälligkeit
 § 150 Begriffsbestimmung Kinofilm

Unterabschnitt 2

Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft

- § 151 Filmabgabe der Kinos
 § 152 Filmabgabe der Videoprogrammanbieter
 § 153 Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten

Unterabschnitt 3

Filmabgabe der

Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

- § 154 Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter
 § 155 Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts
 § 156 Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen und der Programmvermarkter
 § 157 Medialeistungen
 § 158 Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

Abschnitt 2

Verwendung der Einnahmen

- § 159 Aufteilung der Einnahmen auf die Förderarten
 § 160 Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter
 § 161 Ermächtigung des Verwaltungsrats
 § 162 Verwendung von Tilgungen
 § 163 Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln

Kapitel 12

Auskunftspflichten und Datenverwendung

- § 164 Auskünfte
 § 165 Zeitpunkt und Form der Meldepflicht
 § 166 Kontrolle der gemeldeten Daten
 § 167 Schätzung
 § 168 Übermittlung und Veröffentlichung von Daten
 § 169 Förderbericht

Kapitel 13

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 170 Übergangsregelungen
 § 171 Beendigung der Filmförderung
 § 172 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Kapitel 1

Rechtsform und

Aufgaben der Filmförderungsanstalt

§ 1

Filmförderungsanstalt

(1) Die Filmförderungsanstalt fördert als bundesweit tätige Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben der Filmförderungsanstalt

Die Filmförderungsanstalt hat die Aufgabe,

1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft einschließlich der Kinos durchzuführen;
2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu unterstützen, insbesondere

- durch Maßnahmen zur Marktforschung, zur Bekämpfung der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten und zur Filmbildung junger Menschen;
3. die Digitalisierung zum Zweck des Erhalts und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes zu unterstützen;
 4. die internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens und die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern;
 5. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;
 6. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des deutschen Kinofilms zu unterstützen;
 7. die Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Filmwirtschaft und auf die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Union;
 8. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken und
 9. darauf hinzuwirken, dass in der Filmwirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen Bedingungen beschäftigt wird.

Die Filmförderungsanstalt wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Belange der Geschlechtergerechtigkeit hin.

§ 3

Aufgabenerfüllung

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Förderhilfen nach Maßgabe der Kapitel 4 bis 9.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann zudem für die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben nach § 2 sowie nach Maßgabe des Kapitels 10 insbesondere auch Förderhilfen gewähren, soweit diese nicht die Gewährung von Förderhilfen nach Maßgabe der Kapitel 4 bis 9 betreffen.

(3) Die Filmförderungsanstalt darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde dem zustimmt. Sie beteiligt sich insbesondere an der zentralen Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films sowie an dem Netzwerk für Film- und Medienkompetenz.

(4) Die Filmförderungsanstalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwei- und mehrseitige Kooperationsvereinbarungen mit den für die Filmförderung zuständigen Stellen anderer Staaten und mit den Filmförderungsstellen der Länder abschließen, um deutsch-ausländische Filmprojektentwicklungen zu unterstützen.

§ 4

Dienstleistungen für andere Einrichtungen

Die Filmförderungsanstalt darf gegen Erstattung der Kosten Maßnahmen der Film- und Medienförderung für

Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, für andere Filmförderungsstellen sowie für sonstige branchennahe Einrichtungen durchführen. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben.

Kapitel 2

Organe, Förderkommissionen

Abschnitt 1

Organe

§ 5

Organe der Filmförderungsanstalt

Organe der Filmförderungsanstalt sind

1. der Verwaltungsrat,
2. das Präsidium und
3. der Vorstand.

Abschnitt 2

Verwaltungsrat

§ 6

Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 36 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt benannt:

1. drei Mitglieder durch den Deutschen Bundestag,
2. zwei Mitglieder durch den Bundesrat,
3. zwei Mitglieder durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde,
4. drei Mitglieder durch den HDF Kino e. V.,
5. je ein Mitglied durch
 - a) die Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. und
 - b) den Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V.,
6. zwei Mitglieder durch den Verband der Filmverleiher e. V.,
7. zwei Mitglieder durch den Bundesverband audiovisuelle Medien e. V.,
8. ein Mitglied durch den Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e. V.,
9. ein Mitglied, gemeinsam durch den ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., den eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. sowie den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.,
10. je ein Mitglied durch
 - a) die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und
 - b) die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,
11. zwei Mitglieder durch den Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.,

12. drei Mitglieder durch die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.,
13. je ein Mitglied durch
 - a) die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. und
 - b) die AG Kurzfilm,
14. je ein Mitglied durch
 - a) den Bundesverband Regie e. V. und
 - b) den Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V.,
15. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Filmproduzenten e. V.,
16. ein Mitglied durch den Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
17. ein Mitglied, gemeinsam durch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und den Deutschen Journalistenverband e. V.,
18. ein Mitglied durch die Deutsche Filmakademie e. V.,
19. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Filmexporteure e. V.,
20. je ein Mitglied durch
 - a) die evangelische Kirche und
 - b) die katholische Kirche.

Löst sich eine entsendende Organisation auf, geht das Recht der Benennung auf die rechtsnachfolgende Organisation über.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1, 3 bis 7 sowie 10 bis 14 muss jeweils mindestens eine Frau und jeweils mindestens ein Mann benannt werden. Für die Besetzung des Verwaltungsrats gilt § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes entsprechend, soweit das Bundesgremienbesetzungsgesetz nicht unmittelbar anzuwenden ist.

(3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

(4) Die benennungsberechtigten Organisationen und Verfassungsorgane können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Benennung widerrufen und eine andere Person benennen. Die Benennung eines von mehreren Organisationen gemeinsam benannten Mitglieds kann nur von den zuständigen Organisationen gemeinsam widerrufen werden. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge benannt.

§ 7

Berufung, Amtszeit

(1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats für fünf Jahre.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 8

Aufgaben, Satzung, Richtlinien

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Film-

förderungsanstalt gehören, verabschiedet den Haushalt der Filmförderungsanstalt und beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz sowie die Satzung der Filmförderungsanstalt nach Maßgabe des Absatzes 4.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Wirtschaftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums. § 109 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Der Verwaltungsrat kann, soweit dies nicht in diesem Gesetz geregelt ist, insbesondere die folgenden Anforderungen durch Richtlinien regeln:

1. an die Anträge nach diesem Gesetz und die ihnen beizufügenden Unterlagen,
2. an die Antragsfristen,
3. an die Auszahlung von Förderhilfen,
4. an Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise sowie
5. an die jeweils in der Förderung anererkennungsfähigen Kosten und die Tilgungsbestimmungen.

Dabei ist sicherzustellen, dass den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz und die Satzung der Filmförderungsanstalt gemäß § 32 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Richtlinien und die Satzung bedürfen der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Für Änderungen der Richtlinien und der Satzung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsrats entscheidet der Verwaltungsrat. Entscheidungen über Widersprüche, mit denen die angegriffene Entscheidung ganz oder teilweise geändert wird, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Widerspruch zurückzuweisen.

§ 9

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Einberufung, Rechte, Geschäftsordnung

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 19 Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen von sieben seiner Mitglieder oder des Präsidiums unverzüglich einzuberufen.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Arbeit der Ausschüsse gemäß § 10 geregelt wird. Die Geschäftsordnung bedarf der

Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, wenn dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. Jeder Ausschuss besteht aus fünf bis 15 Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats.

(2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrats im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Sie berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

§ 11

Befangenheit

(1) Steht ein Mitglied des Verwaltungsrats zu einem Dritten in einem persönlichen Näheverhältnis oder in vertraglichen oder organschaftlichen Beziehungen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (Befangenheit), so darf dieses Mitglied nicht an Beschlüssen mitwirken, insbesondere nicht an Beschlüssen über die Gewährung von Förderhilfen, die den Dritten begünstigen können. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Beschlüsse, an denen Mitglieder entgegen Absatz 1 mitgewirkt haben, sind unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Stimme dieses Mitglieds den Ausschlag gegeben hat.

Abschnitt 3

Präsidium

§ 12

Vorsitz, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsordnung

(1) Das Präsidium besteht aus zehn Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Das Präsidium besteht weiter aus den folgenden Mitgliedern:

1. je einem vom Deutschen Bundestag und von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde benannten Mitglied des Verwaltungsrats,
2. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist
 - a) von den Verbänden der Filmhersteller,
 - b) von den Verbänden der Filmverleiher,
 - c) von den Verbänden der Kinos,
 - d) von den Verbänden der Videowirtschaft,
 - e) von den Verbänden der privaten Fernsehveranstalter und
 - f) von den Verbänden der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter,
3. einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V., dem Bundesverband Regie e.V., der AG Kurzfilm e.V. und dem Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.

für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen und Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.

Für die Besetzung des Präsidiums gilt § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes entsprechend, soweit das Bundesgremienbesetzungsgesetz nicht unmittelbar anzuwenden ist.

(3) Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat benannt oder gewählt.

(4) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

§ 13

Aufgaben, Rechte

(1) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Dies gilt auch für das Handeln des Vorstands bei den Einrichtungen nach § 3 Absatz 3 Satz 2.

(2) Das Präsidium trifft Beschlüsse über die Dienstverträge mit der zum Vorstand bestellten Person und mit den zu seinen Stellvertretungen bestellten Personen. Die oder der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die Filmförderungsanstalt beim Abschluss und bei der Beendigung der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit dem Vorstand und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Filmförderungsanstalt und dem Vorstand.

(3) Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(4) Das Präsidium entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über Förderhilfen gemäß § 3 Absatz 2, soweit nicht der Vorstand hierfür zuständig ist.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums entscheidet das Präsidium. Für Entscheidungen über Widersprüche gilt § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Verfahren, Befangenheit

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

(2) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, mindestens aber mit vier Stimmen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Ein Mitglied des Präsidiums, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann ein anderes Mitglied des Präsidiums schriftlich oder elektronisch zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

(4) Entscheidungen des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der hierfür bestimmten Frist durch schriftliche oder

elektronische Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums mitteilt, dass es mit der Herbeiführung der Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht einverstanden ist.

(5) Die Vorschriften zur Befangenheit nach § 11 gelten für die Mitglieder des Präsidiums entsprechend.

Abschnitt 4

Vorstand

§ 15

Bestellung, Amtsdauer, Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er hat eine erste und eine zweite Stellvertretung.

(2) Der Vorstand und seine Stellvertretungen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand und seine Stellvertretungen können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Abberufung ist ein Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich, dem zwei Drittel seiner Mitglieder zugestimmt haben müssen. Die betroffene Person ist vor der Entscheidung des Verwaltungsrats anzuhören.

(4) Der Vorstand, seine Stellvertretungen und die Beschäftigten der Filmförderungsanstalt dürfen in der Film- und Medienwirtschaft kein Handelsgewerbe betreiben und keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht als Gesellschafterin oder Gesellschafter an einer Handelsgesellschaft beteiligen, die auf dem Gebiet der Film- und Medienwirtschaft tätig ist.

(5) Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand und seine Stellvertretungen. In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass die Filmförderungsanstalt auch durch zwei vom Vorstand Bevollmächtigte gemeinsam vertreten werden kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

§ 16

Aufgaben, Rechte

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Filmförderungsanstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrats.

(2) Der Vorstand vertritt die Filmförderungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Filmförderungsanstalt verbindlich, wenn sie vom Vorstand, von seinen Stellvertretungen gemeinschaftlich oder durch eine Stellvertretung mit einer vom Vorstand bevollmächtigten Vertretung abgegeben werden. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(3) Der Vorstand kann Entscheidungsbefugnisse für abgegrenzte Bereiche an die stellvertretenden Vorstände sowie abschließende Zeichnungsbefugnisse für abgegrenzte Bereiche an die stellvertretenden Vorstände oder weitere Mitarbeiter übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand ist mit der Zustimmung des Verwaltungsrats berechtigt, Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 3 Absatz 4 für die Filmförderungsanstalt zu schließen.

(5) Der Vorstand und seine Stellvertretungen sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit angehört werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn persönliche Angelegenheiten des Vorstands oder von dessen jeweiliger Stellvertretung betroffen sind.

§ 17

Förderentscheidungen

(1) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, über Förderhilfen für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt gemäß § 3 Absatz 2 bis zu einem Betrag von 50 000 Euro. Das Präsidium kann den Betrag durch einstimmigen Beschluss erhöhen.

(2) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist,

1. über das Vorliegen der allgemeinen Fördervoraussetzungen nach den §§ 41 bis 50,
2. soweit es sich nicht um bewertende Entscheidungen handelt, im Rahmen
 - a) der Förderung nach Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 3 Absatz 4,
 - b) der Projektfilmförderung nach den §§ 59 bis 72,
 - c) der Drehbuch- und Treatmentförderung nach den §§ 100 bis 106,
 - d) der Förderung der Drehbuchfortentwicklung nach den §§ 107 bis 114,
 - e) der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft nach den §§ 115 bis 126 sowie
 - f) der Kinoprojektförderung nach den §§ 134 bis 137 und den §§ 140 bis 144, soweit es sich nicht um bewertende Entscheidungen handelt,
3. im Rahmen der Referenzfilmförderung nach den §§ 73 bis 90,
4. im Rahmen der Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme nach den §§ 91 bis 99,
5. im Rahmen der Referenzförderung für Verleihunternehmen nach den §§ 127 bis 133,
6. im Rahmen der Kinoreferenzförderung nach den §§ 138 bis 144,
7. im Rahmen der Förderung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes gemäß § 145, soweit eine aufgrund des § 145 Absatz 1 Satz 1 erlassene Richtlinie des Verwaltungsrats nichts Abweichendes vorsieht, und
8. über Projektfördermaßnahmen bis zur Höhe von 25 000 Euro, soweit es sich nicht um Drehbücher oder Treatments nach den §§ 100 bis 106 oder um Vorhaben der Drehbuchfortentwicklung nach den §§ 107 bis 114 handelt.

(3) Vor einer Entscheidung auf Zuerkennung von Förderhilfen nach § 73 oder § 76, jeweils in Verbindung mit § 83 Absatz 2, hat der Vorstand das Präsidium zu unterrichten. Verlangen wenigstens vier Mitglieder des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Vorstands schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Entscheidung des Verwaltungsrats, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle des Vorstands.

§ 18

Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands im Rahmen der Referenzförderung nach den §§ 73 bis 99 und nach den §§ 127 bis 133 entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit, wenn die Entscheidungen auf den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 beruhen.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands im Rahmen der Referenzförderung nach den §§ 73 bis 99, nach den §§ 127 bis 133 und nach den §§ 138 bis 144, die auf einer Einstufung als Kinderfilm beruhen, entscheidet die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung mit einfacher Mehrheit.

(3) Über Widersprüche gegen Förderentscheidungen des Vorstands gemäß § 17 Absatz 1 sowie gegen Entscheidungen des Vorstands zu Sperrfristen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 entscheidet das Präsidium.

(4) Über Widersprüche gegen sonstige Entscheidungen des Vorstands entscheidet der Vorstand.

§ 19

Entscheidungen zu Sperrfristen

(1) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Verkürzung der Sperrfristen nach § 54 Absatz 1 oder § 55 Absatz 2 oder auf Nichtanwendung der Sperrfristen nach § 56 Absatz 1. Der Vorstand hat bei grundsätzlichen Fragen zur Anwendung der Sperrfristenregelungen vor seiner Entscheidung das Präsidium zu befragen.

(2) Das Präsidium entscheidet über Anträge auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen nach § 55 Absatz 1 und 3 und die Folgen einer Sperrfristverletzung nach § 57. Dem Antrag auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfrist nach § 55 Absatz 1 und 3 kann nur mit Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Kinos stattgegeben werden. Satz 2 gilt auch für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.

Abschnitt 5

Förderkommissionen

§ 20

Ständige Förderkommissionen

Folgende ständige Förderkommissionen werden eingerichtet:

1. die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung,
2. die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und

3. die Kommission für Kinoförderung.

§ 21

Vorschläge für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

(1) Die im Verwaltungsrat vertretenen Verfassungsorgane und Organisationen können für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung je Verwaltungsratsmitglied jeweils bis zu zwei Personen und für die Besetzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung je Verwaltungsratsmitglied jeweils eine Person vorschlagen. Satz 1 gilt hinsichtlich der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 17 gemeinsam benennungsberechtigten Organisationen mit der Maßgabe, dass diese jeweils nur gemeinsam Personen vorschlagen können. Hinsichtlich des Verbands der Filmverleiher e. V. gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass dieser nur gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Verleih e. V. Personen vorschlagen kann.

(2) Schlägt ein Verfassungsorgan oder eine Organisation oder eine Gruppe von Organisationen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und 3 mehr als eine Person für die Besetzung der Förderkommissionen vor, muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann vorgeschlagen werden.

(3) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein sowie über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Film- und Kinowirtschaft verfügen. Mit Ausnahme der Betreiber von Kinos müssen sie jeweils die Mitwirkung an mindestens drei oder die Verwertung von mindestens zwölf verfilmten programmfüllenden Kino-Projekten nachweisen können. Näheres zur erforderlichen Expertise der vorgeschlagenen Personen regelt die Satzung.

§ 22

Bestellung der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

(1) Aus den nach § 21 Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) 42 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und 20 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung.

(2) Im Fall der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung müssen 24 Personen aus dem Bereich der Filmverwertung, mindestens sechs Personen Hersteller und mindestens drei Personen entweder Drehbuchautorin oder Drehbuchautor oder hauptberufliche Dramaturgin oder hauptberuflicher Dramaturg sein. Von den Personen aus dem Bereich der Filmverwertung müssen jeweils sechs Personen aus den Bereichen der Kinowirtschaft, der Verleih- und Vertriebswirtschaft, der Videowirtschaft und der Fernsehwirtschaft sein. Mindestens einer der Hersteller muss bei der Herstellung eines Kinderfilms mitgewirkt haben.

(3) Im Fall der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung müssen 16 Personen aus dem Bereich der Filmverwertung sowie vier Personen Hersteller sein. Von den Personen aus dem Bereich der Filmverwertung müssen jeweils mindestens vier Personen aus den Bereichen der Verleih- und Vertriebswirtschaft und der Videowirtschaft sein.

(4) Die nach Absatz 1 gewählten Personen müssen jeweils zu gleichen Teilen Frauen und Männer sein.

(5) Näheres zum Verfahren regelt die Satzung.

§ 23

Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung

(1) Die im Verwaltungsrat vertretenen Verbände der Kinowirtschaft schlagen insgesamt mindestens zehn Personen für die Besetzung der Kommission für Kinoförderung vor. Ein Verband muss jeweils genauso viele Frauen wie Männer vorschlagen. Ist die Anzahl der vorgeschlagenen Personen ungerade, darf das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern jeweils nur eine Person betragen.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen müssen über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Kinowirtschaft mit kaufmännischer Verantwortung verfügen und auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein. Näheres zur erforderlichen Expertise der vorgeschlagenen Personen regelt die Satzung.

(3) Aus den nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) drei Personen zu ordentlichen Mitgliedern der Kommission für Kinoförderung und drei Personen zu deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(4) Unter den nach Absatz 3 gewählten ordentlichen Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern müssen jeweils mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sein.

§ 24

Verbot der Personen- identität, Abberufung, Neubestellung

(1) Ein und dieselbe Person darf nur in einer einzigen Förderkommission Mitglied sein.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat Mitglieder der Förderkommissionen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, aber mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder, jederzeit abberufen. Satz 1 gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung.

(3) Scheidet ein Mitglied der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung oder der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung vorzeitig aus, so wählt und bestellt der Verwaltungsrat nach den Vorgaben des § 22 Absatz 2 und 3 für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge aus dem nach § 21 vorgeschlagenen und verbliebenen Personenkreis. Der zur Wahl stehende Personenkreis kann in diesem Fall nach den Vorgaben in § 21 um weitere Personen ergänzt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied der Kommission für Kinoförderung vorzeitig aus, so wählt und bestellt der Ver-

waltungsrat nach den Vorgaben des § 23 Absatz 3 für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge aus dem nach § 23 Absatz 1 vorgeschlagenen und verbliebenen Personenkreis. Bei Bedarf schlagen die im Verwaltungsrat vertretenen Verbände der Kinowirtschaft weitere Personen nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 vor.

(5) Die Mitglieder der Förderkommissionen können einmal wiederbestellt werden. Eine Person kann später erneut als Mitglied bestellt werden, wenn seit Beendigung ihrer Mitgliedschaft fünf Jahre vergangen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung.

§ 25

Geschäftsordnung, Befangenheit

(1) Der Verwaltungsrat beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Förderkommissionen gilt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

(2) § 11 gilt für die Mitglieder der Förderkommissionen entsprechend.

§ 26

Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung

(1) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Projektfilmförderung nach den §§ 59 bis 72, über Förderhilfen im Rahmen der Drehbuch- und Treatmentförderung nach den §§ 100 bis 106 sowie über Förderhilfen im Rahmen der Förderung der Drehbuchfortentwicklung nach den §§ 107 bis 114, soweit dies nicht nach § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.

(2) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung tagt in unterschiedlicher Besetzung mit einer Zahl von jeweils sieben Mitgliedern. Jedes vom Verwaltungsrat nach § 22 Absatz 2 bestellte Mitglied darf maximal an drei Sitzungen im Kalenderjahr teilnehmen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Den Vorsitz führt der Vorstand oder eine seiner Stellvertretungen ohne Stimmrecht.

§ 27

Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

(1) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Projektabsatzförderung nach den §§ 115 bis 126, soweit dies nicht nach § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.

(2) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung tagt in unterschiedlicher Besetzung mit einer Zahl von jeweils fünf Mitgliedern. Jedes vom Verwaltungsrat nach § 22 Absatz 3 bestellte Mitglied darf maximal an drei Sitzungen im Kalenderjahr teilnehmen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 28

Verfahren zur Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

(1) Der Vorstand bestimmt für jede Sitzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den Bereichen der Kinowirtschaft, der Verleih- und Vertriebswirtschaft, der Videowirtschaft und der Fernsehwirtschaft sowie mindestens einen Hersteller und mindestens eine Drehbuchautorin oder einen Drehbuchautoren oder eine Dramaturgin oder einen Dramaturgen. Hierbei bestimmt der Vorstand für jede Sitzung jeweils mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer. Er stellt auch sicher, dass ein in Finanzierungsfragen sachkundiges Mitglied an jeder Sitzung der Kommission teilnimmt.

(2) Für jede Sitzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung wählt der Vorstand je mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den Bereichen der Verleih- und Vertriebswirtschaft und der Videowirtschaft sowie einen Hersteller aus. Hierbei bestimmt der Vorstand für jede Sitzung jeweils mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer. Er stellt auch sicher, dass ein in Finanzierungsfragen sachkundiges Mitglied an jeder Sitzung der Kommission teilnimmt.

(3) Die Besetzung der Kommissionen erfolgt in Abstimmung mit dem Präsidium. Näheres zum Verfahren regelt die Satzung.

§ 29

Kommission für Kinoförderung

(1) Die Kommission für Kinoförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Kinoprojektförderung nach den §§ 134 bis 137 und 140 bis 144, soweit dies nicht nach § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.

(2) Die Kommission für Kinoförderung ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Den Vorsitz führt der Vorstand oder eine seiner Stellvertretungen ohne Stimmrecht.

§ 30

Weitere Förderkommissionen

Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde für die Umsetzung von zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen weitere Förderkommissionen einsetzen.

§ 31

Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen

Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen entscheidet die jeweilige Förderkommission. § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Kapitel 3

Satzung, Haushalt, Aufsicht

§ 32

Satzung

(1) Die Satzung der Filmförderungsanstalt regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, das Nähere über

1. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans,
2. das Rechnungswesen,
3. die Rechnungslegung und
4. die Prüfung der Rechnung der Filmförderungsanstalt.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Mitgliedern des Präsidiums oder den jeweils an ihrer Stelle erschienenen stellvertretenden Mitgliedern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, dass

1. den Mitgliedern der Förderkommissionen und den stellvertretenden Mitgliedern der Kommission für Kinoförderung, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung gewährt werden und
2. die Mitglieder der Förderkommissionen und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung für die Prüfung von Anträgen eine Vergütung erhalten.

§ 33

Wirtschaftsplan

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung fest. Darin sind, getrennt nach Zweckbestimmung und Ansatz, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Filmförderungsanstalt im kommenden Wirtschaftsjahr zu veranschlagen. Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(3) Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Ist bis zum Schluss eines Wirtschaftsjahres der Wirtschaftsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 34

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Wirtschaftsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen.

(2) Im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn

1. die Filmförderungsanstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Ausgaben der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Filmförderungsanstalt dienen und
2. für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt.

§ 35

Rücklagen

(1) Zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Filmförderungsanstalt Rücklagen bilden. Von den bei der Erstellung des Wirtschaftsplans zu erwartenden Einnahmen aus der Filmabgabe dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Rücklage zugeführt werden. Die Beschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Rücklagen, die aufgrund von gegen die Abgabebescheide eingelegten Rechtsmitteln gebildet werden.

(2) Zuführungen und Entnahmen bei den Rücklagen sind im Wirtschaftsplan zu veranschlagen.

(3) Über die Bildung sowie Auflösung und Verwendung von Rücklagen beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 36

**Stundung,
Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**

(1) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Filmförderungsanstalt gilt, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, § 59 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend. § 59 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Abweichend von Satz 1 kann der Vorstand die Zahlungsverpflichtung eines Schuldners bis zur Höhe von jährlich 250 Euro niederschlagen.

§ 37

**Rechnungslegung
und Prüfung der Jahresrechnung**

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Filmförderungsanstalt und deren Veränderungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde vorzulegen.

(2) Das Rechnungswesen der Filmförderungsanstalt hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Die Jahresrechnung umfasst eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlust-Rechnung, einen Anhang und einen Lagebericht und ist entsprechend den

Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

(3) Die Jahresrechnung wird auf Kosten der Filmförderungsanstalt durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands bestellt.

(4) Die Prüfung der Jahresrechnung ist nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Prüfungsstandards durchzuführen. Der Prüfbericht ist dem Verwaltungsrat, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Bundesrechnungshof vorzulegen. § 109 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 38

Aufsicht

(1) Die Filmförderungsanstalt untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Filmförderungsanstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.

(2) Die Filmförderungsanstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die Filmförderungsanstalt ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

Kapitel 4

**Förderung –
Allgemeine Bestimmungen**

Abschnitt 1

**Zweckbindung der
Fördermittel, Begriffsbestimmungen**

§ 39

Zweckbindung der Fördermittel

Die Fördermittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderzweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Fördermitteln sind nur zur Zwischenfinanzierung der jeweils geförderten Maßnahme an Banken oder sonstige Kreditinstitute abtretbar oder verpfändbar.

§ 40

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen von mindestens 59 Minuten hat. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns.

(2) Ein Kinderfilm ist ein Film, der eine Freigabe und Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat und sich insbesondere durch sein Thema, seine Handlung und

seine Gestaltung an Kinder richtet und für Kinder geeignet ist.

(3) Ein Erstlingsfilm ist ein Film, bei dem die Regisseurin oder der Regisseur erstmals die alleinige Regieverantwortung für einen programmfüllenden Film trägt, der nicht im Rahmen einer Ausbildung hergestellt wird.

(4) Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Vorführdauer von höchstens 30 Minuten. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns. Werbe- und Imagefilme sowie Musikvideos sind keine Kurzfilme im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Ein Referenzfilm ist ein Film, für dessen Erfolg Referenzpunkte nach Maßgabe dieses Gesetzes vergeben werden.

(6) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt.

(7) Eine reguläre Erstaufführung im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn ein Film erstmalig an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem kinogeeigneten technischen Format in einem Kino mit regelmäßigem Spielbetrieb im Inland gegen ein marktübliches Entgelt vorgeführt wurde.

(8) Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und kinogeeigneter Qualität.

(9) Ein Videoabrufdienst ist ein elektronischer Informations- oder Kommunikationsdienst, bei dem einzelne Filme für den Empfang zu einem vom Nutzer oder von der Nutzerin gewählten Zeitpunkt auf dessen oder deren individuellen Abruf hin bereitgestellt werden. Unerheblich ist, ob ein etwaiges Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films oder die Nutzbarkeit des gesamten Dienstes zu zahlen ist.

(10) Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein für den einzelnen Film zu entrichtendes Entgelt angeboten werden.

(11) Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein unabhängig von der Nutzung des einzelnen Films zu zahlendes Entgelt angeboten werden.

Abschnitt 2

Allgemeine Fördervoraussetzungen

§ 41

Filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Herstellung, den Absatz, das Abspiel und die Digitalisierung von Filmen gewährt, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat, eine Nieder-

lassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung hat,

2. bei programmfüllenden Filmen jedenfalls eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache gedreht oder synchronisiert hergestellt ist und bei Kurzfilmen jedenfalls eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist,
3. für Studioaufnahmen Studios und für die Produktionstechnik sowie die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen benutzt worden sind, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz haben,
4. die Regisseurin oder der Regisseur Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt,
5. der Film kulturelle, historische oder gesellschaftliche Fragen zum Thema hat,
6. der Film in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt wird und
7. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) das Originaldrehbuch, auf dem der Film basiert, verwendet überwiegend deutsche Drehorte oder Drehorte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz;
 - b) die Handlung oder die Stoffvorlage ist aus dem Inland, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;
 - c) der Film verwendet deutsche Motive oder solche aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;
 - d) die Handlung oder die Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage oder entstammt traditionellen Märchen oder Sagen;
 - e) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Lebensformen von Minderheiten, wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen;
 - f) die Handlung oder die Stoffvorlage setzt sich mit sozialen, politischen oder religiösen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens oder der Lebenswirklichkeit von Kindern auseinander;
 - g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Künstlerinnen oder Künstlern oder Kunstgattungen.

(2) Sind aus thematischen Gründen Außenaufnahmen in einem anderen als den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Ländern erforderlich, so dürfen höchstens 30 Prozent der Studioaufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 Prozent der Studioaufnahmen Studios dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung des Anteils der Studioaufnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Drehzeit.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Förderhilfen für die Filmproduktion unter der Auflage gewährt werden, dass bis zu 160 Prozent des im Rahmen dieses Gesetzes für die Filmproduktion gewährten Förderbetrags im Inland ausgegeben werden. Hierbei darf die territoriale Bindung 80 Prozent des gesamten Produktionsbudgets nicht übersteigen.

(4) Ist die Regisseurin oder der Regisseur entgegen Absatz 1 Nummer 4 nicht Deutsche oder Deutscher oder kommt sie oder er nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, so können Förderhilfen gewährt werden, wenn, abgesehen von der Drehbuchautorin oder dem Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz angehören.

(5) Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 6 sowie des Absatzes 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt. Bei programmfüllenden Filmen kann er auch Ausnahmen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 2 zulassen.

§ 42

Internationale Koproduktionen

(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für die Herstellung, den Absatz, das Abspiel und die Digitalisierung von Filmen gewährt, die unter der Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und

1. als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Europäischen Übereinkommens vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (BGBl. 1994 II S. 3566) anerkannt sind,
2. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den jeweiligen Film anwendbaren, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommens entsprechen oder
3. wenn ein Abkommen im Sinne der Nummer 2 nicht vorliegt oder auf die Gemeinschaftsproduktion nicht

anwendbar ist, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche finanzielle Beteiligung des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 sowie eine dieser angemessene künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 Prozent von Mitwirkenden aufweisen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind, und ferner bei majoritären deutschen Beteiligungen der Film in deutscher Sprache im Inland oder auf einem Festival als deutscher Beitrag uraufgeführt wird.

(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens folgende Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sein:

1. eine Person in einer Hauptrolle und eine Person in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Personen in wichtigen Rollen,
2. eine Regieassistenz oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. entweder eine Drehbuchautorin oder ein Drehbuchautor oder eine Dialogbearbeiterin oder ein Dialogbearbeiter.

(3) Förderhilfen für Filme nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden nur gewährt, wenn die Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 5 vorliegt und der Film

1. den Anforderungen des § 41 Absatz 1 Nummer 7 entspricht oder
2. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) die Handlung oder die Stoffvorlage vermittelt Eindrücke von anderen Kulturen;
 - b) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf Künstler oder Künstlerinnen oder auf eine Kunstgattung;
 - c) an dem Film wirkt ein zeitgenössischer Künstler oder eine zeitgenössische Künstlerin aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit;
 - d) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte;
 - e) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis;
 - f) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung;
 - g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen.

§ 43

Internationale Kofinanzierungen

Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für die Herstellung, den Absatz und das Abspiel von Filmen gewährt, die mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und zu deren Herstellung der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 nur einen finanziellen Beitrag geleistet hat, wenn

1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2, des § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 3, erfüllt sind,
2. ein auf den jeweiligen Film anwendbares, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes zwei- oder mehrseitiges zwischenstaatliches Abkommen eine solche Beteiligung vorsieht und
3. der Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 dem in dem Abkommen festgelegten Mindestanteil entspricht.

§ 44

Förderfähigkeit von internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen

(1) Für internationale Koproduktionen im Sinne des § 42 oder internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 werden Förderhilfen nur gewährt, wenn der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1

1. bei einer internationalen Koproduktion mit einer Beteiligung eines Herstellers aus einem außereuropäischen Land innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung einen programmfüllenden Spielfilm im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hergestellt hat,
2. zu den gesamten Herstellungskosten des Films die nachfolgenden Anteile beiträgt:
 - a) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 43 mindestens 20 Prozent,
 - b) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 3 mindestens 30 Prozent.

(2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 absehen, wenn die fachliche Eignung der antragstellenden Person als Hersteller außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Films die Ausnahme rechtfertigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a kann die Filmförderungsanstalt in Ausnahmefällen Förderhilfen für internationale Koproduktionen im Sinne des § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 gewähren, wenn

1. der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 zu den gesamten Herstellungskosten des Films mindestens 10 Prozent beiträgt und
2. ein zwei- oder mehrseitiges Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem ande-

ren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz die Möglichkeit der Förderung von internationalen Koproduktionen oder internationalen Kofinanzierungen eröffnet und sicherstellt, dass die finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträge in einem gegenseitigen und ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Artikel 10 des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen vom 2. Oktober 1992 (BGBl. 1994 II S. 3566) gilt entsprechend. Eine Referenzförderung nach den §§ 73 bis 90, 91 bis 99 und 127 bis 133 ist für Filme nach Satz 1 ausgeschlossen.

(4) Die Förderhilfen dürfen in keinem Fall den finanziellen Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 überschreiten.

§ 45

Fördervoraussetzungen bei internationalen Kofinanzierungen

(1) Internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 nehmen an der Förderung nach diesem Gesetz nur teil, wenn ein von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes zwei- oder mehrseitiges zwischenstaatliches Abkommen die Förderung internationaler Kofinanzierungen ausdrücklich vorsieht und soweit und solange die Gegenseitigkeit mit den Staaten, in denen die anderen Beteiligten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, verbürgt ist.

(2) Eine Referenzförderung nach den §§ 73 bis 90, 91 bis 99 und 127 bis 133 ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Referenzfilm oder bei dem neuen Film um eine internationale Kofinanzierung handelt.

(3) Soweit im Fall einer internationalen Kofinanzierung der finanzielle Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 25 Prozent der gesamten Herstellungskosten übersteigt, bleibt der übersteigende Teil bei der Bemessung der Förderung unberücksichtigt.

§ 46

Nicht förderfähige Filme

Förderhilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben verfassungsfremde oder gesetzwidrige Inhalte enthalten. Gleiches gilt für Referenzfilme, neue Filme oder Filmvorhaben, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Animation, der Kameraführung oder des Schnitts nach dem Gesamteindruck von geringer Qualität sind. Nicht zu fördern sind ferner Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen.

§ 47

Barrierefreie Fassung

(1) Förderhilfen für die Herstellung und die Digitalisierung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung herge-

stellt wird. Förderhilfen für Kinos und den Absatz von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn barrierefreie Fassungen in geeigneter Weise und in angemessenem Maße zugänglich gemacht werden.

(2) Der Vorstand kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

§ 48

Herstellung der Kopien

Förderhilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kopien, die für die Auswertung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz bestimmt sind, in einem dieser Staaten hergestellt werden, es sei denn, dass hierfür die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

§ 49

Archivierung

(1) Der Hersteller oder Verleiher eines nach diesem Gesetz geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der Hersteller oder Verleiher nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

§ 50

Ausschluss von Personen von der Förderung

(1) Folgende natürliche oder juristische Personen können für bis zu fünf Jahre nach Begehung des Verstoßes von der Förderung ausgeschlossen werden:

1. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt haben,
2. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über wesentliche Förder- oder Auszahlungsvoraussetzungen gemacht haben, und
3. Personen, die bei der Erteilung von Auskünften nach § 164 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über für die Höhe der Filmabgabe relevante Informationen gemacht haben.

Gleiches gilt für eine juristische Person, die mit einer juristischen Person nach Satz 1 gesellschaftsrechtlich verbunden ist.

(2) Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Abschnitt 3

Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

§ 51

Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

(1) Auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Bescheinigung darüber aus, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 bis 45 entspricht. Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 oder nach § 42 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 hat die Filmförderungsanstalt für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf dessen Anforderung eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen. In dem Antrag ist nachzuweisen, dass der Film entsprechend § 41 Absatz 1 Nummer 6 in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt worden ist.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(3) Legt die antragstellende Person Widerspruch gegen den Bescheid ein, so hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor Erlass des Widerspruchsbeseids hierzu die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, so ist die abschließende Entscheidung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde einzuholen.

(4) Die Bescheinigung enthält keine Aussage über die Förderfähigkeit des Films.

§ 52

Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 durch eine vorläufige Projektbescheinigung bestätigen, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 bis 45 voraussichtlich entsprechen wird, wenn die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen dies erkennen lassen.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(3) Die vorläufige Bescheinigung enthält keine Aussage über die Förderfähigkeit des Films.

Abschnitt 4

Sperrfristen

§ 53

Regelmäßige Sperrfristen

(1) Wer Projektfilm-, Referenzfilm-, Kurzfilm- oder Absatzfördermittel nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, darf den mit diesen Mitteln hergestellten oder

ausgewerteten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten oder auswerten lassen. Satz 1 gilt nur für programmfüllende Filme.

(2) Die regelmäßigen Sperrfristen enden jeweils

1. für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
2. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt zwölf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
3. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste 18 Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.

(3) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, stellt keine Sperrfristverletzung dar.

§ 54

Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen

(1) Sofern filmwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen, können die regelmäßigen Sperrfristen auf Antrag nach folgenden Maßgaben verkürzt werden:

1. für die Bildträgerauswertung und für die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt jeweils bis auf fünf Monate, in Ausnahmefällen bis auf vier Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
2. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt bis auf neun Monate, in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
3. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste jeweils bis auf zwölf Monate, in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.

(2) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist kann erst nach Beginn der regulären Kinoauswertung gestellt werden. Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Sperrfristverkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(3) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen kann bei Filmen mit einer überdurchschnittlichen Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, deren Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 59 geförderten Filmvorhaben übersteigen, abweichend von Absatz 2 bereits vor Drehbeginn gestellt werden. Die Verkürzung der Sperrfrist vor Beginn der regulären Erstaufführung setzt voraus, dass die Kinoauswertung durch eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl sichergestellt ist und die Herstellung des Films im besonderen filmwirtschaftlichen Interesse liegt.

§ 55

Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen

(1) Für einzelne Projekte, für deren wirtschaftlichen Erfolg eine abweichende Verwertungsfolge erforderlich ist, können die regelmäßigen Sperrfristen auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen über die in § 54 Absatz 1 genannten Fristen hinaus verkürzt werden oder entfallen, wenn

1. aufgrund der Konzeption dieser Projekte, insbesondere aufgrund ihres innovativen multimedialen Ansatzes, eine gleichzeitige Auswertung in mehreren oder allen in § 53 Absatz 2 genannten Verwertungsstufen erforderlich ist oder
2. hierdurch neue Geschäftsmodelle ermöglicht werden, bei denen die Kinowirtschaft an der Herstellung oder der Verwertung des Films auf einer der Kinoauswertung nachgelagerten Verwertungsstufe maßgeblich beteiligt ist.

(2) Für Filme, die unter Mitwirkung eines Fernsehveranstalters hergestellt worden sind, können auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 in besonders begründeten Ausnahmefällen die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bis auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.

(3) Für Dokumentarfilme, für deren wirtschaftlichen Erfolg eine abweichende Verwertungsfolge erforderlich ist, können auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 in begründeten Ausnahmefällen die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste, bei denen ein Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films zu zahlen ist, über die in § 54 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fristen hinaus verkürzt werden oder entfallen.

(4) Die Filmförderungsanstalt legt spätestens zum 30. Juni 2019 einen Evaluierungsbericht vor, wie sich Verkürzungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 auf den Zuschauererfolg dieser Filme im Kino ausgewirkt haben.

§ 56

Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen

(1) § 53 findet auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 keine Anwendung, wenn

1. sich nach Fertigstellung des Films herausstellt, dass die Kinoauswertung keinen hinreichenden Erfolg verspricht, und
2. der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 gemeinsam mit dem Inhaber der Vorführungsrechte für das Inland gegenüber der Filmförderungsanstalt erklärt, dass keine Kinoauswertung des Films erfolgen soll.

(2) Der Antrag ist vor dem Beginn der Auswertung zu stellen.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 als natürliche oder juristische Person oder eine mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundene juristische Person innerhalb der letzten vier Jahre vor Antragstellung einen entsprechenden Antrag für einen anderen Film gestellt hat.

§ 57

Verletzung der Sperrfristen

(1) Werden die Sperrfristen verletzt, so hat die Filmförderungsanstalt den Förderbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.

(2) Ein Film, bei dessen Auswertung die Sperrfristen verletzt wurden, ist von der Referenzfilmförderung nach den §§ 73 und 76 ausgeschlossen, wenn sich hieraus nicht aus den Gesamtumständen eine für den Hersteller unzumutbare Härte ergibt. Wurden bereits Referenzmittel zuerkannt oder ausgezahlt, ist der entsprechende Förderbescheid zu widerrufen.

(3) Bereits ausgezahlte Fördermittel sind zurückzufordern.

§ 58

Ermächtigung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann Einzelheiten zu den Bestimmungen des § 54 Absatz 3, des § 55 Absatz 1 und 3, der §§ 56 und 57 durch Richtlinie bestimmen.

Kapitel 5

Förderung der Filmproduktion

Abschnitt 1

Projektfilmförderung

§ 59

Förderhilfen

(1) Projektfilmförderung kann gewährt werden, wenn ein Filmvorhaben einen programmfüllenden Film erwarten lässt, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch Projekte von talentierten Nachwuchskräften, Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen, und Projekte, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind.

(2) Bei Filmvorhaben, die einen nicht programmfüllenden Film mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten erwarten lassen, kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von der Voraussetzung zulassen, dass der Film programmfüllend sein muss, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt.

§ 60

Art und Höhe, Mindestförderquote

(1) Als Förderhilfen für die Herstellung eines Films werden bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen bis zu 1 Million Euro gewährt. Die Mindestförderhöhe beträgt grundsätzlich 200 000 Euro und bei Dokumentarfilmen 100 000 Euro. Wenn die antragstellende Person eine geringere Fördersumme beantragt, können auch Darlehen in geringerer Höhe gewährt werden. Auf Antrag kann die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(2) Die Höhe der Förderhilfe soll in angemessenem Verhältnis zur Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten stehen und im Rahmen einer Gesamtwürdigung

als gerechtfertigt erscheinen. Über die Höhe der Förderhilfen ist für jeden Einzelfall zu entscheiden.

(3) Der Verwaltungsrat legt durch Richtlinie fest, wie hoch die Förderhilfe im Verhältnis zur Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten pro Filmvorhaben mindestens sein muss (Mindestförderquote). Bei der Festlegung der Mindestförderquote hat der Verwaltungsrat das Ziel einer Auswahl qualitativ besonders hochwertiger Projekte zu berücksichtigen. § 44 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Für dasselbe Filmvorhaben gewährte Förderhilfen für die Drehbuchfortentwicklung nach § 107 sind auf die Projektfilmförderung anzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass nach § 85 Absatz 1 Förderhilfen nach § 73 oder § 76 für die Vorbereitung desselben Filmvorhabens verwendet werden.

§ 61

Auswahl von Vorhaben

(1) Können nicht alle geeigneten Filmvorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung die ihr am besten erscheinenden Vorhaben im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus.

(2) Bei der Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben sollen insbesondere die Qualität des Drehbuchs, die zu erwartenden Besucherzahlen, die relative Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie die Zugangsmöglichkeiten zu anderen Förderhilfen nach diesem Gesetz berücksichtigt werden. Im Übrigen kann die Höhe der bei anderen nach diesem Gesetz geförderten Vorhaben geleisteten Tilgungen der antragstellenden Person berücksichtigt werden.

§ 62

Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen

(1) Filmvorhaben, die als Gemeinschaftsproduktion mit Herstellern verwirklicht werden sollen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat haben, mit dem ein zwischenstaatliches Abkommen im Sinne des § 42 Absatz 1 Nummer 2 besteht oder die ihren Sitz in einem Staat haben, mit dessen für die Filmförderung zuständigen Stellen eine Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 3 Absatz 4 besteht, können bei Verbürgung der Gegenseitigkeit im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gesondert eine Förderhilfe erhalten.

(2) Förderhilfen nach Absatz 1 können zusätzlich zu anderen Förderhilfen nach diesem Gesetz gewährt und auch für Maßnahmen der Projektentwicklung verwendet werden.

(3) Förderhilfen nach Absatz 1 können auch als Zuschuss gewährt werden.

§ 63

Eigenanteil des Herstellers

(1) Projektfilmförderung nach § 59 wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessenen Eigenanteil trägt. Der Eigenanteil muss mindestens 5 Prozent der von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten betragen. Bei

internationalen Koproduktionen nach § 42 ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers zugrunde zu legen. Satz 3 gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters hergestellt werden.

(2) Der Eigenanteil kann finanziert werden

1. durch Eigenmittel,
2. durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind, oder
3. durch Eigenleistungen des Herstellers.

(3) Soweit eine Richtlinie des Verwaltungsrats es bestimmt, kann der Eigenanteil zudem finanziert werden durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

(4) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreative Produzentin oder kreativer Produzent, als Herstellungsleitung, als Regisseurin oder Regisseur, als Person in einer Hauptrolle oder als Kamerafrau oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Rechte des Herstellers an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt.

(5) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden

1. durch Förderhilfen nach diesem Gesetz,
2. durch Förderhilfen aufgrund anderer öffentlicher Förderprogramme sowie
3. durch sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden.

§ 64

Ausnahmen beim Eigenanteil

(1) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 für dessen zwei erste programmfüllende Filme Ausnahmen von § 63 Absatz 1 Satz 1 zulassen.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 Ausnahmen von § 63 Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 59 geförderten Filmvorhaben übersteigt.

§ 65

Bürgschaften

(1) Auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 kann der Vorstand Bürgschaften zur Besicherung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers wegen Nichtfertigstellung des Films gegenüber einem Fernsehveranstalter übernehmen.

(2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Fernsehveranstalter nachgewiesen wird.

(3) Eine Bürgschaft darf nicht übernommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein überdurchschnittlich hohes Risiko für die Inanspruchnahme der Filmförderungsanstalt aus der Bürgschaft gegeben wäre.

(4) Die Rückstellungen für die Bürgschaften sind im Wirtschaftsplan der Filmförderungsanstalt einzuplanen.

(5) Die Einzelheiten der Rückerstattungspflicht des Herstellers an die Filmförderungsanstalt regelt der Verwaltungsrat durch Richtlinie.

§ 66

Antrag

(1) Projektfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Nicht antragsberechtigt ist ein Hersteller im Sinne des Absatzes 1,

1. wenn es sich bei ihm um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, handelt und das eingezahlte Stammkapital weniger als 25 000 Euro beträgt oder
2. solange er bei einem anderen nach diesem Gesetz geförderten Filmvorhaben nicht die Auflage nach § 67 Absatz 10 erfüllt hat.

§ 67

Bewilligung

(1) Der Bescheid über die Bewilligung der Förderhilfen nach § 59 ist mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Die antragstellende Person kann die Erfüllung dieser Voraussetzungen bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.

(2) Die von einzelstaatlichen, mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gewährten Förderhilfen für die Herstellung des Films dürfen insgesamt 50 Prozent der Herstellungskosten des Films nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen sie 60 Prozent des Finanzierungsanteils des deutschen Herstellers (Förderintensität) nicht übersteigen. Auf Antrag des Herstellers kann der Vorstand bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union abweichend von den Sätzen 1 und 2 bei schwierigen Filmen eine höhere Förderintensität zulassen.

(3) Der Film muss zu der Filmmiete vermietet werden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für deutsche Filme üblich ist.

(4) Die Vermietung des Films an ein Kino darf nicht abhängig gemacht werden von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz stammen.

(5) Bei der Aufbringung der Herstellungskosten des Films muss das Risiko des erheblich mitfinanzierenden Verleihers angemessen vermindert werden.

(6) Der Hersteller muss bei der Durchführung des Filmvorhabens in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigen.

(7) Der Hersteller des Films muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden, insbesondere, wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters oder des privaten Fernsehveranstalters erhalten hat.

(8) Der Hersteller muss für den Film nachweisen, dass die Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet, sofern sie einem Verleih oder Vertrieb eingeräumt wurden, spätestens nach fünf Jahren an den Hersteller zurückfallen. Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie abweichende Bestimmungen von Satz 1 zulassen.

(9) Der Hersteller muss für den Film nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu Ungunsten des Herstellers von den Bedingungen der Zusammenarbeit, die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern vereinbart worden sind, abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte.

(10) Der Hersteller des Films muss entweder versichern, dass keine Auslandsrechteerteilung an dem Film stattfindet, oder nachweisen, dass er bei einer solchen Auslandsrechteerteilung einen Beitrag an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films leistet. Der Beitrag beträgt 1,5 Prozent der Nettoerlöse des Films, maximal jedoch 50 000 Euro pro Film.

(11) Der Hersteller des Films muss die Filmförderungsanstalt darüber informieren, ob auf das für die Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal ein Branchentarifvertrag anwendbar ist oder auf anderem Weg die Einhaltung entsprechender sozialer Standards vereinbart wurde.

§ 68

Förderzusage, Form

(1) Der Vorstand kann auf Antrag aufgrund des Drehbuchs, der Stab- und Besetzungsliste sowie des Kosten- und Finanzierungsplans die Gewährung von Förderhilfen nach § 59 auch für solche Filmvorhaben zusagen, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist (Förderzusage).

(2) Die Förderzusage erlischt, wenn der Nachweis, dass die Finanzierung gesichert ist, nicht innerhalb von neun Monaten nach Erteilung der Förderzusage erbracht worden ist, oder die Voraussetzungen, unter denen die Förderzusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 die Frist zur Erbringung des Finanzierungsnachweises um jeweils sechs Monate verlängern.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers für ein Filmvorhaben, für das Projektfilmförderung bean-

tragt wird, bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Projektfilmförderung eine Zusage über die Förderung des Absatzes nach § 115 bis zu 150 000 Euro geben, wenn für das Filmvorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung eine angemessene Beteiligung des Verleihers nachgewiesen wird. Hierbei sind Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen, vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Förderzusage bedarf der Schriftform.

§ 69

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in bis zu vier Raten. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten. Der Förderempfänger hat der Filmförderungsanstalt die Auslagen für die Schlusskostenprüfung zu erstatten.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfe zu versagen, wenn der Hersteller zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflagen nach § 67 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

§ 70

Schlussprüfung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet wurden, insbesondere, ob

1. der Film seinem Inhalt nach dem vorgelegten Drehbuch im Wesentlichen entspricht,
2. der Stab und die Besetzung des Films mit der vorgelegten Liste im Wesentlichen übereinstimmen,
3. der Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 widerspricht,
4. der Film den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 48 entspricht.

(2) Der Hersteller eines Films, der nach diesem Gesetz gefördert worden ist, ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung des Darlehens oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt elf Kopien des Films auf digitalen Bildträgern zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann ganz oder teilweise auf die Vorlage der Kopien verzichten und bestimmen, dass der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.

§ 71

Tilgung des Darlehens

(1) Das Darlehen ist zu tilgen, sobald und soweit die Erlöse des Herstellers aus der Verwertung des Films mehr als 5 Prozent der im Kostenplan angegebenen und von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten betragen. Der Vorstand kann bei einem Eigenanteil des Herstellers, der 5 Prozent übersteigt, günstigere Tilgungsbedingungen festlegen.

(2) Für die Tilgung der Darlehen sind 50 Prozent der dem Hersteller nach Abzug der erlösabhängigen urheberrechtlichen Vergütungen aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden. Durch Vereinbarung zwischen der Filmförderungsanstalt, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und den Filmfördereinrichtungen der Länder kann etwas anderes geregelt werden.

(3) Wurde der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Tilgung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. In diesem Fall kann die Filmförderungsanstalt die Anerkennung von Kosten an die Bedingungen der beteiligten Fördereinrichtungen anpassen.

(4) Zehn Jahre nach der Erstaufführung des Films erlischt die Verpflichtung zur Tilgung des Darlehens.

§ 72

Sonstige Rückzahlungspflicht

(1) Der Hersteller hat das Darlehen ferner zurückzahlen, wenn

1. der Film nicht den Anforderungen des § 70 Absatz 1 entspricht,
2. er seiner Verpflichtung nach § 70 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,
3. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
4. die Bewilligung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
5. die Auflagen nach § 67 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 bis 10 nicht erfüllt wurden oder
6. Auszahlungshindernisse nach § 69 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

(2) Wurde die nach § 67 Absatz 2 zulässige Förderintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

Abschnitt 2

Referenzfilmförderung

Unterabschnitt 1

Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme

§ 73

Förderhilfen, Referenzpunkte

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films mit Herstellungskosten bis zu 8 Millionen Euro gewährt, wenn der Film mindestens 150 000 Referenzpunkte erreicht hat. Für Filme mit Herstellungskosten von mehr als 8 Millionen Euro und weniger als 20 Millionen Euro beträgt die maßgebliche Referenzpunktzahl 300 000, für Filme mit Herstellungskosten von mehr als 20 Millionen Euro 500 000. Hat der Referenzfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erreicht, redu-

ziert sich die zu erreichende Referenzpunktzahl jeweils um 50 000 Referenzpunkte.

(2) Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Referenzfilmförderung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.

§ 74

Zuschauererfolg

(1) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Kino im Inland gegen Entgelt. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.

(2) Übersteigt der aus dem Verkauf von Eintrittskarten im Kino im Inland erreichte Nettoumsatz bei einem programmfüllenden Film die anerkannten Herstellungskosten, erhöhen sich die nach Maßgabe dieses Gesetzes erreichten Referenzpunkte um 25 Prozent.

§ 75

Erfolge bei Festivals und Preise

(1) Die Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen setzt bei programmfüllenden Filmen voraus, dass der Film im Inland eine Besucherzahl von mindestens 50 000 erreicht hat.

(2) Preise und Erfolge bei Festivals werden wie folgt berücksichtigt:

1. Auszeichnung eines Films mit dem Deutschen Filmpreis, dem Academy Award („Oscar“) oder dem Wettbewerbshauptpreis auf den internationalen Festivals in Berlin, Cannes oder Venedig mit jeweils 200 000 Referenzpunkten,
2. Auszeichnung eines Films mit dem Europäischen Filmpreis, Wettbewerbshauptpreis auf sonstigen international bedeutsamen Festivals, Nominierung eines Films für den Deutschen Filmpreis oder den Academy Award („Oscar“) sowie eine Teilnahme am Hauptwettbewerb der internationalen Festivals in Berlin, Cannes oder Venedig mit jeweils 100 000 Referenzpunkten,
3. Teilnahme am Hauptwettbewerb von sonstigen international bedeutsamen Festivals oder die Nominierung für den Europäischen Filmpreis mit jeweils 50 000 Referenzpunkten.

(3) Bei der Berechnung der Referenzpunktzahl nach Absatz 2 werden die Nominierungen für den mit einem Preis auf demselben Festival ausgezeichneten Film nicht berücksichtigt. Die nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu berücksichtigenden Festivalteilnahmen werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats festgelegt.

Bei der Festlegung ist neben der kulturellen Bedeutung des Festivals auch seiner Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen.

(4) Es werden nur Auszeichnungen oder Teilnahmen an Festivals und sonstige Preise berücksichtigt, die innerhalb eines Jahres vor der regulären Erstaufführung und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden. Hat der Film nach regulärer Erstaufführung in einem Kino im Inland an einem Festival teilgenommen oder einen Erfolg bei Festivals oder Preisen erhalten, so wird ergänzend zu § 74 Absatz 1 auch die Besucherzahl innerhalb von zwei Jahren ab Teilnahme oder Eintritt des Erfolgs berücksichtigt.

Unterabschnitt 2

Referenzfilmförderung für Dokumentar-, Kinder-, Erstlingsfilme und Filme mit niedrigen Herstellungskosten

§ 76

Förderhilfen, Referenzpunkte

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Kinder- oder Erstlingsfilms sowie dem Hersteller eines programmfüllenden Films mit Herstellungskosten bis zu 1 Million Euro (Filme mit niedrigen Herstellungskosten) gewährt, wenn der Film nach Maßgabe des § 73 Absatz 2 mindestens 50 000 Referenzpunkte erreicht hat. Hat der Referenzfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erreicht, reduziert sich die zu erreichende Referenzpunktzahl auf 25 000 Referenzpunkte.

(2) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Dokumentarfilms gewährt, wenn der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Referenzfilmförderung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.

§ 77

Zuschauererfolg

(1) Bei Erstlingsfilmen und Filmen mit niedrigen Herstellungskosten entspricht die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Kino im Inland gegen Entgelt. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.

(2) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen entspricht die Referenzpunktzahl für den Zuschauererfolg im Inland der Besucherzahl im Zeitraum der ersten drei Jahre nach Erstaufführung in einem Kino im Inland. Außer im Fall einer Festpreisvermietung für die Vorführung in

nichtgewerblichen Abspielstätten sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Im Fall einer Festpreisvermietung für die Vorführung in nichtgewerblichen Abspielstätten werden Besucherinnen und Besucher mit der Maßgabe berücksichtigt, dass die Besucherzahl zwei Dritteln der Bruttoverleiheinnahmen in Euro entspricht. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.

(3) Sofern ein Dokumentarfilm, ein Kinderfilm, ein Erstlingsfilm oder ein Film mit niedrigen Herstellungskosten die jeweilige nach § 76 für die Teilnahme an der Referenzfilmförderung maßgebliche Referenzpunktzahl überschreitet, aber insgesamt weniger als 150 000 Referenzpunkte erreicht, wird er mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.

(4) Übersteigt der aus dem Verkauf von Eintrittskarten im Kino im Inland erreichte Nettoumsatz die anerkannten Herstellungskosten, erhöhen sich die nach Maßgabe dieses Gesetzes erreichten Referenzpunkte um 25 Prozent.

§ 78

Erfolge bei Festivals und Preise

(1) Die Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen setzt voraus, dass der Dokumentar-, Kinder- oder Erstlingsfilm oder Film mit niedrigen Herstellungskosten im Inland eine Besucherzahl von mindestens 25 000 erreicht hat.

(2) Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie bestimmen, welche weiteren Festivalteilnahmen auf international und überregional bedeutsamen Festivals ergänzend zu den nach § 75 Absatz 2 festgelegten Erfolgen zu berücksichtigen sind. Dabei ist der Festivalpraxis bei Kinder- und Dokumentarfilmen ausreichend Rechnung zu tragen.

Unterabschnitt 3

Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz

§ 79

Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Euro- päischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz

Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Referenzfilmförderung nach § 73 Absatz 1 und § 76 Absatz 1 jährlich bis zu drei Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz einbezogen werden. Dabei ist jeweils nur die im Inland erreichte Besucherzahl maßgebend. Die Erfolge bei Festivals und Preisen werden nicht berücksichtigt.

Unterabschnitt 4**Verfahren, Art und Höhe der Förderung****§ 80****Verteilung der Referenzpunkte**

(1) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

(2) Erreicht ein Film in einem Kalenderjahr weniger als 10 000 Referenzpunkte, werden diese nur dann berücksichtigt, wenn sie zusammen mit noch nicht berücksichtigten Referenzpunkten aus anderen Kalenderjahren mindestens 10 000 Referenzpunkte ergeben.

§ 81**Art und Höhe**

Referenzfilmförderung wird als Zuschuss gewährt. Die Höchstfördersumme beträgt 2 Millionen Euro.

§ 82**Antrag**

(1) Referenzfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1. § 66 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 74 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 4 und § 77 Absatz 2 Satz 1 zu stellen. Er wird bei der Zuerkennung nach § 83 nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn er bis zum 31. Januar des Jahres der Antragstellung gestellt wurde. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

(3) Mit Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 erfüllt. Sofern Mittel zur Kapitalaufstockung verwendet werden sollen, muss die antragstellende Person dem Antrag nachprüfbare Unterlagen über den wirtschaftlichen Zustand ihres Unternehmens beifügen.

§ 83**Zuerkennung**

(1) Die Förderhilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Film eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann der Vorstand nach Maßgabe der Haushaltslage der Filmförderungsanstalt bis zu 70 Prozent des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.

(3) Für den Bescheid über die Zuerkennung der Förderhilfen gilt § 67 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 10 für den Referenzfilm entsprechend. Der Bescheid ist zudem mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass für den Fall, dass die Förderhilfe zur Herstellung

eines neuen programmfüllenden Films verwendet wird, der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 sowie den Voraussetzungen des § 67 Absatz 2 bis 11 entspricht. Die antragstellende Person kann die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 67 Absatz 2 bis 11 bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.

§ 84**Verwendung**

(1) Der Hersteller hat die Förderhilfen spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids vorrangig für die Herstellung neuer programmfüllender Filme im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden. Die §§ 63 und 64 gelten entsprechend.

(2) Ist der Betrag für eine internationale Koproduktion zuerkannt worden, bei der die Beteiligung des Herstellers nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 nach § 42 weniger als 50 Prozent betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die Beteiligung des Herstellers nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 nach § 42 mindestens 50 Prozent beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Koproduzenten.

§ 85**Besondere Verwendungsmöglichkeiten**

(1) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 gestatten, dass die nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen bis zu 75 Prozent, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, für besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 verwendet werden.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 auch gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen, insgesamt jedoch für dasselbe Unternehmen in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 000 Euro, im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens des Herstellers für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden.

§ 86**Bürgschaften**

§ 65 gilt im Rahmen der Referenzfilmförderung entsprechend.

§ 87**Begonnene Maßnahmen**

Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung nach § 82 Absatz 2 begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

§ 88

Auszahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen nach den §§ 73 und 76 bedarfsgerecht in bis zu drei Raten an die antragstellende Person aus, sobald nachgewiesen ist, dass die Förderhilfen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten. Der Förderempfänger hat der Filmförderungsanstalt die Auslagen für die Schlusskostenprüfung zu erstatten.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflagen nach § 83 Absatz 3 und, soweit dieser auf § 67 verweist, § 83 Absatz 3 in Verbindung mit § 67 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

§ 89

Schlussprüfung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden, bei der Herstellung eines neuen Films insbesondere, ob

1. der neue Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 widerspricht und
2. der neue Film den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 48 entspricht.

(2) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, ist der Hersteller verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt eine Kopie des neuen Films auf digitalem Bildträger zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann ganz oder teilweise auf die Vorlage der Kopien verzichten und bestimmen, dass der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.

§ 90

Rückzahlungspflicht

Der Hersteller ist zur Rückzahlung der nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen verpflichtet, wenn

1. diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der § 84 Absatz 1 nicht entspricht,
2. er seiner Verpflichtung nach § 89 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,
3. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
4. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
5. die nach § 83 Absatz 3 und, soweit dieser auf § 67 verweist, § 83 Absatz 3 in Verbindung mit § 67 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden sind oder

6. Auszahlungshindernisse nach § 88 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Wurde die nach § 83 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 zulässige Förderintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

Kapitel 6

**Referenzförderung
für Kurzfilme und
nicht programmfüllende Kinderfilme**

§ 91

Referenzförderung

(1) Referenzförderung wird dem Hersteller eines Kurzfilms sowie eines nicht programmfüllenden Kinderfilms gewährt, wenn der Film nach Maßgabe des Absatzes 2 mindestens 15 Referenzpunkte erreicht. Bei Filmen mit mindestens 40 Referenzpunkten werden die Referenzpunkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

(2) Die Referenzpunkte werden aus dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erhält ein Film zehn Referenzpunkte.

§ 92

Erfolge bei Festivals und Preise

(1) Der Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen wird wie folgt berücksichtigt:

1. Auszeichnung eines Films mit dem Deutschen Kurzfilmpreis, mit einem anderen national oder einem international bedeutsamen Preis oder im Wettbewerb bei einem national oder international bedeutsamen Festival mit jeweils zehn Referenzpunkten,
2. Nominierung beim Deutschen Kurzfilmpreis, bei einem anderen national oder einem international bedeutsamen Preis oder Wettbewerbsteilnahme bei einem national oder international bedeutsamen Festival sowie Auszeichnung mit dem Deutschen Wirtschaftsfilmpreis, dem Friedrich-Wilhelm-Murnau-Kurzfilmpreis oder dem Kurzfilmpreis der Filmförderungsanstalt mit jeweils fünf Referenzpunkten.

(2) Bei der Berechnung der Referenzpunktzahl nach Absatz 1 werden nur solche Erfolge berücksichtigt, die innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Films erreicht wurden. Wird ein Film auf einem Festival mit einem Preis ausgezeichnet, bleiben Teilnahme und Nominierung unberücksichtigt. Die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Preise und Festivals legt der Verwaltungsrat durch Richtlinie fest.

§ 93

Förderart, Verteilung der Referenzpunkte

(1) Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme wird als Zuschuss gewährt.

(2) Die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller nach

dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

§ 94

Antrag

(1) Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1. Ist dieser eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, so ist er nicht antragsberechtigt. § 66 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag des Herstellers auf Förderhilfen ist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, in dem die zweijährige Frist nach § 92 Absatz 2 Satz 1 abläuft. Anträge, die nach dem 31. Januar des der Auszeichnung folgenden Kalenderjahres gestellt werden, können erst in dem darauf folgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden. Die Frist nach Satz 2 ist eine Abschlussfrist.

(3) Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 erfüllt.

§ 95

Zuerkennung

(1) Die Förderhilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben.

(2) Der Bescheid über die Zuerkennung der Förderhilfen ist mit Auflagen, deren Erfüllung bis zur Auszahlung nachgeholt werden kann, zu verbinden, um sicherzustellen, dass der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 entspricht. Der Bescheid ist zudem für den Fall der Verwendung der Förderhilfen für einen programmfüllenden Film mit den in § 67 vorgesehenen Auflagen zu verbinden.

§ 96

Verwendung

(1) Der Hersteller hat die Förderhilfe bis spätestens zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Erlass des Zuerkennungsbescheids in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme oder neuer programmfüllender Filme im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass Förderhilfen für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen Films im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden.

(3) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung nach § 82 Absatz 2 begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

§ 97

Auszahlung

(1) Für die Auszahlung der Förderhilfen gilt § 88 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Einhaltung der nach § 95 Absatz 2 erteilten Auflagen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

§ 98

Schlussprüfung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden, bei der Herstellung eines neuen Films insbesondere, ob

1. der neue Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 widerspricht und
2. der neue Film den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 48 entspricht.

(2) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, ist der Hersteller verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt eine Kopie des neuen Films auf digitalem Bildträger zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann ganz oder teilweise auf die Vorlage der Kopien verzichten und bestimmen, dass der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.

§ 99

Rückzahlung

Der Hersteller ist zur Rückzahlung der nach den § 91 zuerkannten Förderhilfen verpflichtet, wenn

1. diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der § 96 Absatz 1 nicht entspricht,
2. er seiner Verpflichtung nach § 98 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,
3. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
4. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
5. die nach § 95 Absatz 2 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden sind oder
6. Auszahlungshindernisse nach § 97 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Kapitel 7 Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung

Abschnitt 1 Drehbuch- und Treatmentförderung

§ 100

Förderhilfen

(1) Die Filmförderungsanstalt kann für die Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende Filme Förderhilfen bis zu 25 000 Euro an die Drehbuchautorin oder den Drehbuchautor gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. In besonderen Fällen können Förderhilfen bis zu 35 000 Euro gewährt werden.

(2) Für die Herstellung eines Konzepts, das die Geschichte eines Films umfassend und dramaturgisch schlüssig beschreibt (Treatment), einer vergleichbaren Darstellung oder einer ersten Drehbuchfassung kann die Filmförderungsanstalt für einen programmfüllenden Film Förderhilfen bis zu 10 000 Euro gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Eine zusätzliche Förderung nach Absatz 1 ist zulässig.

(3) Drehbücher sowie Treatments, vergleichbare Darstellungen und erste Drehbuchfassungen müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens einen hinreichenden besonderen Grund dafür erkennen lässt.

(4) Die Förderhilfen werden nicht gewährt, wenn das Vorhaben in der betreffenden Entwicklungsstufe bereits von anderer Stelle gefördert wird. Förderungen der Projektentwicklung oder Produktionsvorbereitung von anderer Stelle sind unbeachtlich, soweit sie nicht ausschließlich ein Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 betreffen.

§ 101

Förderart, Auswahl von Vorhaben

(1) Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.

(2) Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung die ihr am besten erscheinenden Projekte im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus.

§ 102

Antrag

(1) Die Drehbuch- und Treatmentförderung wird auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt für eine Förderung sind Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren, wenn sie ihre Autorenschaft an mindestens zwei verfilmten Drehbüchern zu programmfüllenden Filmen nachweisen

können, die in europäischen Kinos ausgewertet worden sind. Drehbuchautorinnen oder Drehbuchautoren, die nicht die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen, sind nur gemeinsam mit einem Hersteller im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 antragsberechtigt, wenn der Hersteller mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt hat und dieser Film in europäischen Kinos ausgewertet wurde.

§ 103

Verwendung

Die Inanspruchnahme der Förderhilfe verpflichtet die antragstellende Person, das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung im Fall der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwerten. Das Recht der antragstellenden Person, das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwerten, bleibt unberührt.

§ 104

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in bis zu vier Raten ab ihrer Zuerkennung entsprechend dem Fortschritt der jeweiligen Vorhabenentwicklung an die antragstellende Drehbuchautorin oder den antragstellenden Drehbuchautor.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweist.

§ 105

Schlussprüfung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckgemäß verwendet worden sind, insbesondere, ob das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung im Wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht.

(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, das Treatment oder die vergleichbare Darstellung nach Ablauf von einem Jahr, das Drehbuch oder die Drehbuchfassung nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand kann die Fristen nach Satz 1 auf Antrag verlängern.

§ 106

Rückzahlung

Die Förderhilfen nach § 100 sind zurückzuzahlen, wenn

1. das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung von dem im Antrag beschriebenen Vorhaben wesentlich abweicht,
2. die antragstellende Person der Verpflichtung nach § 105 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,

3. die Bewilligung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
4. das Drehbuch entgegen § 103 verwertet worden ist.

Abschnitt 2

Förderung der Drehbuchfortentwicklung

§ 107

Förderhilfen

(1) Die Filmförderungsanstalt kann im Rahmen einer Spitzenförderung für die Fortentwicklung eines Drehbuchs für programmfüllende Filme bis zur Drehreife Förderhilfen bis zu 75 000 Euro gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Auf Antrag können weitere Förderhilfen bis zu einer Höhe von 25 000 Euro gewährt werden. Insgesamt kann pro Kalenderjahr die Fortentwicklung von bis zu zehn Drehbüchern gefördert werden.

(2) Drehbücher müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens einen hinreichenden besonderen Grund dafür erkennen lässt.

(3) Die Förderhilfen werden nicht gewährt, wenn die Fortentwicklung des Drehbuchs bereits von anderer Stelle gefördert wird.

§ 108

Förderart, Auswahl von Vorhaben

(1) Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.

(2) Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung die ihr am besten erscheinenden Projekte im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus.

§ 109

Antrag

(1) Die Drehbuchfortentwicklungsförderung wird auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind Hersteller im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gemeinsam mit einer Drehbuchautorin oder einem Drehbuchautoren. Der Hersteller muss nachweisen, dass er mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt hat und dieser Film in europäischen Kinos ausgewertet worden ist. Für den Hersteller gilt § 66 Absatz 2 entsprechend. Die Drehbuchautorin oder der Drehbuchautor muss die eigene Autorenschaft an mindestens einem verfilmten Drehbuch zu einem programmfüllenden Film nachweisen, der in europäischen Kinos ausgewertet worden ist.

§ 110

Sachverständige Begleitung

Die Filmförderungsanstalt gewährleistet die sachverständige Begleitung der Fortentwicklung eines Dreh-

buchs durch mindestens ein Mitglied der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung.

§ 111

Verwendung

Die Inanspruchnahme der Förderhilfe verpflichtet die antragstellenden Personen, das fortentwickelte Drehbuch im Fall der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwerten. Das Recht der antragstellenden Personen, das fortentwickelte Drehbuch zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwerten, bleibt unberührt.

§ 112

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in mehreren Raten ab ihrer Bewilligung nach den zwischen der Filmförderungsanstalt und den antragstellenden Personen im Rahmen eines Entwicklungskonzepts vereinbarten Auszahlungszeitpunkten. Die Auszahlung erfolgt an den antragstellenden Hersteller im Sinne des § 109 Absatz 2 Satz 1.

(2) Vor Auszahlung jeder Rate haben die antragstellenden Personen den jeweiligen Stand des Drehbuchs der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung vorzulegen. Diese entscheidet über die Auszahlung der ausstehenden Raten und die Fortführung der Förderung. Der Bewilligungsbescheid kann teilweise widerrufen werden, wenn nach Ansicht der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung auf Grundlage des Drehbuchs kein Film im Sinne des § 107 Absatz 1 Satz 1 zu erwarten ist.

(3) Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

(4) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellenden Personen zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweisen.

§ 113

Schlussprüfung, Rückzahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden, insbesondere, ob das Drehbuch im Wesentlichen mit dem vereinbarten Entwicklungskonzept übereinstimmt.

(2) Die antragstellenden Personen sind verpflichtet, das fortentwickelte Drehbuch spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand kann die Frist auf Antrag verlängern.

(3) Die Förderhilfen nach § 107 sind zurückzuzahlen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind,
2. die antragstellenden Personen der Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nachgekommen sind,
3. die Bewilligung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
4. das Drehbuch entgegen § 111 verwertet worden ist.

§ 114

Ermächtigung des Verwaltungsrats

Die Einzelheiten der Drehbuchfortentwicklungsförderung werden durch eine Richtlinie des Verwaltungsrats geregelt.

Kapitel 8

Förderung des Absatzes

Abschnitt 1

Projektförderung für
Verleih- und Vertriebsunternehmen
sowie Unternehmen der Videowirtschaft

§ 115

Förderhilfen

Die Filmförderungsanstalt kann Förderhilfen gewähren für

1. den Verleih im Inland (Verleih) oder den Vertrieb im Ausland (Vertrieb) von programmfüllenden Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48,
2. den Absatz von mit Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48 bespielten Bildträgern und
3. den Absatz von Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48 mittels entgeltlicher Videoabrufdienste.

§ 116

Verwendung für den Verleih und Vertrieb

(1) Die Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 für den Verleih und Vertrieb können verwendet werden

1. zur Deckung von Vorkosten,
2. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen,
3. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
4. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
5. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme und
6. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.

(2) Abweichend von § 115 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt Förderhilfen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 in begrenztem Umfang auch für den Verleih und Vertrieb deutscher Filmklassiker gewähren.

(3) Abweichend von § 115 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt Förderhilfen gemäß Absatz 1 Nummer 5 auch für den Verleih und Vertrieb von Kurzfilmen gewähren.

§ 117

Verwendung für den Videoabsatz

Die Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und 3 für den Videoabsatz können verwendet werden

1. zur Deckung von Herausbringungskosten, wobei diese bei den Förderhilfen für den Absatz von Filmen mittels entgeltlicher Videoabrufdienste nach § 115 Nummer 3 nur die konkreten Kosten für die Herausbringung einzelner Filme oder Filmpakete, nicht aber

die Kosten für die technische Infrastruktur zur Bereitstellung der Filme zum Abruf umfassen,

2. zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen und
3. für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, wobei für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 im Rahmen der Videoabsatzförderung auch deutsche Filmklassiker und in begrenztem Umfang auch ausländische Filme berücksichtigt werden können, soweit dabei jeweils die Werbung mit aktuellen deutschen Filmen im Mittelpunkt der Maßnahmen steht.

§ 118

Art und Höhe

(1) Die Förderhilfen werden als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren gewährt. Die Auswertung des Films kann als Gesamtmaßnahme mit Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 bis 3 gefördert werden. Dabei kann die antragstellende Person die nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 oder § 117 Nummer 1 gewährten Förderhilfen wahlweise zur Deckung von Vorkosten nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 oder zur Deckung von Herausbringungskosten nach § 117 Nummer 1 bis zur Höhe der jeweils geltenden Höchstbeträge nach Absatz 2 Satz 1 verwenden.

(2) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen 600 000 Euro bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 und § 117 Nummer 1 und 2 sowie 150 000 Euro bei der Verwendung nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Nummer 5 und 6 betragen die Höchstbeträge der Darlehen 300 000 Euro. Bei Förderhilfen für Gesamtmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 betragen die Höchstbeträge der Darlehen 1 200 000 Euro. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung kann für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 auf Antrag statt eines Darlehens durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Zuschuss von bis zu 100 000 Euro und durch einstimmigen Beschluss einen Zuschuss von bis zu 300 000 Euro zulassen. Soweit gemäß § 121 Absatz 1 Nummer 2 Videotheken für Maßnahmen nach § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 6 förderberechtigt sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass Zuschüsse stets nur in Höhe von bis zu 100 000 Euro gewährt werden können.

(4) Förderhilfen nach § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 5 werden abweichend von den Absätzen 1 und 2 als Zuschuss bis zu 100 000 Euro gewährt.

§ 119

Auswahl von Vorhaben

Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung die ihr am besten erscheinenden Vorhaben im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus. Bei der Entscheidung über die Auswahl der

zu fördernden Vorhaben können insbesondere die Höhe der bei anderen nach diesem Gesetz geförderten Vorhaben geleisteten Tilgungen der antragstellenden Person sowie die relative Wirtschaftlichkeit des Vorhabens berücksichtigt werden.

§ 120

Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen und ausländischen Filmen

Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel auch solche Filme erhalten, deren Herstellung nach § 62 Absatz 1 gefördert worden ist, sowie nach Maßgabe von zwischenstaatlichen Verleih-Abkommen auch andere Filme, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat hergestellt worden sind, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 121

Antrag

(1) Die Förderhilfen werden auf Antrag gewährt. Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 bis 3 können für denselben Film gleichzeitig beantragt werden.

(2) Antragsberechtigt sind

1. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 und § 116 Verleih- oder Vertriebsunternehmen sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 und § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland sowie andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung;
2. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Videovertriebsunternehmen von mit Filmen im Sinne des § 152 Absatz 1 Satz 1 bespielten Bildträgern sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 6 auch Betreiber von Videotheken in Deutschland sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung;
3. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Videovertriebsunternehmen im Sinne der Nummer 2 sowie Anbieter von Videoabrufdiensten mit Sitz oder Niederlassung im Inland sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland;
4. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Videovertriebsunternehmen im Sinne der Nummer 2 sowie Anbieter von Videoabrufdiensten, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem branchennahe Einrichtungen ohne Sitz oder Niederlassung im Inland jeweils für Angebote, die der Abgabepflicht nach § 153 unterfallen.

(3) Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und 3, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 152 oder § 153 nicht erfüllt haben.

§ 122

Bewilligung

Der Bescheid über die Bewilligung der Förderhilfen ist mit Auflagen zu versehen, deren Erfüllung bis zur Auszahlung nachgeholt werden kann, um sicherzustellen, dass

1. die von einzelstaatlichen, mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen für das jeweilige Vorhaben gewährten Förderhilfen insgesamt 70 Prozent der anerkennungsfähigen Kosten nicht übersteigen,
2. beim Verleih von Filmen im Sinne des § 115 Nummer 1 eine angemessene Anzahl von Filmkopien in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern eingesetzt wird.

Der Verwaltungsrat bestimmt durch Richtlinie, wann eine angemessene Anzahl von Filmkopien im Sinne von Satz 1 Nummer 2 vorliegt.

§ 123

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in bis zu zwei Raten an die antragstellende Person.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie der Auflagen nach § 122 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

§ 124

Schlussprüfung

Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind, insbesondere, ob die im Wege des Verleihs, Vertriebs oder Videoabsatzes verwerteten Filme den Anforderungen der §§ 41 bis 48 entsprechen.

§ 125

Tilgung des Darlehens

(1) Die für den Verleih und Vertrieb gewährten Darlehen sind aus tatsächlich bei der antragstellenden Person eingehenden Erlösen aus der Verwertung des Films nach Deckung der von der antragstellenden Person in Form von Vorkosten oder Minimumgarantien aufgebrauchten Eigenmittel sowie gegebenenfalls eines dem Hersteller eingeräumten Erlöskorridors zu Lasten des Produzentenanteils zu tilgen.

(2) Die für den Absatz von mit Filmen bespielten Bildträgern und den Absatz von Filmen mittels Videoabrufdiensten gewährten Darlehen sind aus den tatsächlich bei der antragstellenden Person eingehenden Erlösen aus der jeweils geförderten Verwertungsart nach Deckung der von der antragstellenden Person aufgebrauchten Eigenmittel zu Lasten des Lizenzgeberanteils zu tilgen.

(3) Für die Tilgung der Darlehen sind 50 Prozent der der antragstellenden Person zufließenden Erlöse zu verwenden. Wurde das Vorhaben von mehreren Förder-einrichtungen gefördert, erfolgt die Tilgung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. In diesem Fall kann die Filmförderungsanstalt die Anerkennung von Kosten an die Bedingungen der beteiligten Fördereinrichtungen anpassen.

(4) Vorkosten und Minimumgarantien für die Heraus-bringung eines neuen Films sind nicht vorabzugsfähig, sofern sie durch Förderhilfen im Rahmen der Referenz-förderung für Verleihunternehmen nach § 127 finanziert werden.

(5) Zehn Jahre nach der Erstaufführung des Films erlischt die Verpflichtung zur Tilgung des Darlehens.

§ 126

Sonstige Rückzahlungspflicht

- (1) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn
1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
 2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
 3. die Auflagen nach § 122 nicht erfüllt wurden oder
 4. Auszahlungshindernisse nach § 123 Absatz 2 nach-träglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

(2) Wurde die nach § 122 Satz 1 Nummer 1 zulässige Förderintensität überschritten und das Vorhaben so-wohl von der Filmförderungsanstalt als auch von ande-ren mit öffentlichen Mitteln finanzierten Förderein-richtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entspre-chend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

Abschnitt 2

Referenzförderung für Verleihunternehmen

§ 127

Förderhilfen, Referenzpunkte

(1) Referenzförderung wird für den Verleih eines pro-grammfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 ge-währt, wenn der Film innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstaufführung in einem deutschen Kino 100 000 Referenzpunkte erreicht hat.

(2) Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauer-erfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Bei der Berücksichti-gung des Zuschauererfolgs gelten die §§ 74 und 77 und bei der Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und von Preisen die §§ 75 und 78 entsprechend.

(3) Bei der Berechnung der Förderhilfe werden für den Zuschauererfolg höchstens 750 000 Besucherin-nen und Besucher nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 sowie höchstens 1 200 000 Referenzpunkte für Erfolge bei Festivals und Preisen berücksichtigt.

(4) Die für die Referenzförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Verleih-unternehmen nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

§ 128

Art der Förderhilfe, Antrag

(1) Die Förderhilfen werden auf Antrag als Zuschuss gewährt. Antragsberechtigt sind Verleihunternehmen.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ver-streichen der Zeiträume nach § 74 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 4 und § 77 Absatz 2 Satz 1 zu stellen. Er wird bei der Zuerkennung nach § 129 nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn er bis zum 31. Januar des Jahres der Antragstellung gestellt wurde. Die Frist nach Satz 2 ist eine Aus-schlussfrist.

§ 129

Zuerkennung

Für die Zuerkennung der Förderhilfen gelten § 83 Absatz 1 und 2 und § 129 in Verbindung mit § 122 ent-sprechend.

§ 130

Verwendung

(1) Die Förderhilfen sind vorrangig für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwen-den.

(2) Die Förderhilfen dürfen verwendet werden

1. zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Er-werb von Auswertungsrechten an nach diesem Ge-setz geförderten Filmen,
2. zur Deckung von Vorkosten,
3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen oder Fremdsprachenfassungen von Filmen,
4. für außergewöhnliche oder beispielhafte filmwirt-schaftliche Werbemaßnahmen,
5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfil-men,
6. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme oder
7. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusam-menarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass bis zu 75 Prozent der Förderhilfen, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige Auf-stockung des Eigenkapitals verwendet werden können. In einem Zeitraum von fünf Jahren darf ein Unterneh-men jedoch insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro für diesen Zweck erhalten.

§ 131

Auszahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen bedarfsgerecht in bis zu zwei Raten aus, sobald nach-gewiesen ist, dass diese eine den Bestimmungen die-ses Gesetzes entsprechende Verwendung finden.

(2) Die Auszahlung der Förderhilfen ist zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Aus-zahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher An-trags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflage nach § 129 in Verbindung mit § 122 nach-

weist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

§ 132

Begonnene Maßnahmen

Werden die Förderhilfen für den Verleih eines neuen Films nach § 130 Absatz 1 und 2 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung nach § 128 Absatz 2 begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

§ 133

Schlussprüfung, Rückzahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind, insbesondere, ob die im Wege des Verleihs, Vertriebs oder Videoabsatzes verwerteten Filme den Anforderungen der §§ 41 bis 48 entsprechen.

(2) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
3. die Auflagen nach § 122 nicht erfüllt wurden oder
4. Auszahlungshindernisse nach § 123 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Wurde die nach § 122 Satz 1 Nummer 1 zulässige Förderintensität überschritten und das Vorhaben sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

Kapitel 9

Kinoförderung

Abschnitt 1

Kinoprojektförderung

§ 134

Förderhilfen

Die Filmförderungsanstalt kann Förderhilfen gewähren

1. zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient;
2. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Kinos;
3. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Kinos;
4. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen sowie für sonstige Maßnahmen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit

der Kinos insgesamt zu stärken und ihre flächendeckende Erhaltung zu sichern;

5. zur Beratung von Kinos;
6. zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen für Kinos;
7. für die medienpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei zur Aufführung für das Kino bestimmten Filmprogrammen im Kino.

§ 135

Art und Höhe

(1) Die Filmförderungsanstalt kann für Maßnahmen nach § 134 Nummer 1 und 2 Förderhilfen zu mindestens 70 Prozent als unbedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren und zu höchstens 30 Prozent als Zuschuss gewähren. Förderhilfen für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos nach § 134 Nummer 1, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, werden abweichend von Satz 1 insgesamt als Zuschuss gewährt.

(2) Die Förderhilfen nach Absatz 1 können bis zu 200 000 Euro und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 350 000 Euro betragen. Förderhilfen nach Absatz 1 Satz 2 können über die in Satz 1 genannten Beträge hinausgehen.

(3) Förderhilfen für Maßnahmen nach § 134 Nummer 3 bis 7 werden als Zuschuss gewährt. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach § 134 Nummer 3 und 4 dürfen höchstens 200 000 Euro, nach § 134 Nummer 5 und 7 höchstens 5 000 Euro und nach § 134 Nummer 6 höchstens 2 000 Euro betragen.

§ 136

Erlass von Restschulden

(1) Statt einer Förderhilfe nach § 134 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt einem Kino für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung sowie zur Neuerrichtung auf Antrag einmalig bis zu 50 Prozent einer zum 1. Januar 2017 bei der Filmförderungsanstalt bestehenden Restschuld aus einem laufenden Darlehen für eine frühere Förderung erlassen, wenn der Kinobetreiber

1. bis zur Antragstellung das laufende Darlehen bisher regelmäßig getilgt hat,
2. bei Antragstellung bereits 50 Prozent der laufenden Darlehensforderung bei der Filmförderungsanstalt getilgt hat,
3. mit der Zahlung seiner Abgabe nach § 151 nicht im Rückstand ist und
4. spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nach Absatz 2 die geförderte Maßnahme nach § 134 Nummer 1 durchführt.

Die Höhe des Forderungserlasses nach Satz 1 darf die anererkennungsfähigen Kosten der Maßnahme nach § 134 Nummer 1 nicht übersteigen.

(2) Die Filmförderungsanstalt entscheidet durch Vorbescheid über den Forderungserlass nach Absatz 1 dem Grunde nach und kann dabei festlegen, dass der

Kinobetreiber bis zum Nachweis der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 das laufende Darlehen mit reduzierter Rate tilgt. Der Vorbescheid nach Satz 1 wird unwirksam, wenn das Kino die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nachweist.

§ 137

Auswahl von Projekten

Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Kinoförderung die ihr am besten erscheinenden Vorhaben aus. Der Verwaltungsrat legt durch Richtlinie fest, welche Kriterien bei der Auswahl der Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Abschnitt 2

Kinoreferenzförderung

§ 138

Förderhilfen

Die Filmförderungsanstalt gewährt Förderhilfen an Kinos, die mindestens 5 000 Referenzpunkte erreichen. Die Referenzpunkte für die Förderung nach Satz 1 setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Einen Referenzpunkt pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, die mit dem Kinoprogrammpreis der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde ausgezeichnet wurden oder bei denen das entgeltliche Abspield von Filmen nach § 41 oder den §§ 42, 44 und sonstigen Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz den 1,5-fachen Wert des Zuschauermarktanteils für den deutschen Film und für Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz erreicht hat.
2. Zwei Referenzpunkte pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, in denen das entgeltliche Abspield von Filmen nach § 41 oder den §§ 42, 44 den 1,75-fachen Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Kalenderjahr erreicht hat.

§ 139

Art und Höhe, Verteilung der Referenzpunkte

- (1) Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.
- (2) Die für die Referenzkinoförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Kinos zueinander stehen.

Abschnitt 3

Verfahren

§ 140

Antrag

(1) Kinoförderung nach den §§ 134 und 138 wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt.

(2) Im Fall des § 134 Nummer 3 sind die beteiligten Kinobetreiber gemeinsam sowie branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland antragsberechtigt. Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 134 Nummer 4 sind außerdem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland sowie andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung. Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 134 Nummer 7 sind außerdem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung.

(3) Nicht antragsberechtigt sind Kinobetreiber, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 151 nicht erfüllt haben.

(4) Der Antrag auf Kinoreferenzförderung nach § 138 ist spätestens bis zum 15. März des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, auf welches sich der Förderantrag bezieht. Die Frist nach Satz 1 ist eine Ausschlussfrist.

§ 141

Zuerkennung der Kinoreferenzförderung

(1) Die Förderhilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den antragstellenden Personen durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Kino eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann der Vorstand nach Maßgabe der Haushaltslage der Filmförderungsanstalt bis zu 70 Prozent des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.

§ 142

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen im Rahmen der Kinoprojektförderung erfolgt in bis zu vier Raten an die antragstellende Person.

(2) Die Auszahlung der Förderhilfen im Rahmen der Kinoreferenzförderung erfolgt bedarfsgerecht in bis zu zwei Raten, sobald nachgewiesen ist, dass diese eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden.

(3) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen nach den §§ 134 und 138 zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweils maßgeblichen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

§ 143

Verwendung der Kinoreferenzförderung

Förderhilfen nach § 138 sollen vorrangig für neue Maßnahmen im Sinne des § 134 verwendet werden. Sie können auch für Werbemaßnahmen für deutsche Filme und Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz gewährt werden. Die Förderhilfen können jeweils für Maßnahmen verwendet werden, die nach Antragstellung begonnen wurden, auch wenn die betreffende Maßnahme zum Zeitpunkt der Zuerkennung bereits abgeschlossen ist.

§ 144

Schlussprüfung, Rückzahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gemäß den §§ 134 und 138 gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind.

(2) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
3. Auszahlungshindernisse nach § 142 Absatz 3 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Kapitel 10**Unterstützung
der Digitalisierung
des deutschen Filmerbes**

§ 145

Vorgaben für Richtlinie

(1) Einzelheiten zur Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 kann der Verwaltungsrat durch Richtlinie regeln.

(2) Förderhilfen dürfen nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48, sofern es sich nicht um internationale Kofinanzierungen handelt, und nur zum Zweck der weiteren Auswertung dieser Filme. Hierbei können auch zur Aufführung im Kino geeignete Kurzfilme berücksichtigt werden.

(3) Die Förderhilfen können nur auf Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt ist die Inhaberin oder der Inhaber der für die beabsichtigte Auswertung erforderlichen Rechte an dem zu digitalisierenden Film für das Inland.

Kapitel 11**Finanzierung,
Verwendung der Mittel****Abschnitt 1****Finanzierung****Unterabschnitt 1****Allgemeine Vorschriften**

§ 146

Filmabgabe

(1) Die Filmförderungsanstalt finanziert sich im Wesentlichen durch die Erhebung einer nach Untergruppen von Abgabeschuldern differenziert ausgestalteten Filmabgabe.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann darüber hinaus Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen, sofern der Verwendungszweck mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Einklang steht. Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 159 zu verwenden, es sei denn, dass der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.

§ 147

Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander

Erfüllt ein Abgabeschuldner mehrere Abgabebetstände, so bestehen die Abgabepflichten nebeneinander.

§ 148

Erhebung der Filmabgabe

Die Filmabgabe wird durch Bescheid erhoben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid über die Erhebung der Filmabgabe haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 149

Fälligkeit

(1) Die Filmabgabe der Kinos, der Videoprogrammanbieter und der Anbieter von Videoabrufdiensten nach den §§ 151 bis 153 ist monatlich jeweils bis zum Zehnten des folgenden Monats an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.

(2) Die Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 154 bis 156 ist halbjährlich jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.

§ 150

Begriffsbestimmung Kinofilm

Ein Kinofilm im Sinne der §§ 152 bis 156 ist ein Film, der in Deutschland oder in seinem Ursprungsland gegen Entgelt im Kino aufgeführt wurde.

Unterabschnitt 2
Filmabgabe der
Kinos und der Videowirtschaft

§ 151

Filmabgabe der Kinos

(1) Wer entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jede Spielstelle vom Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser durch den Veranstalter erzielte Umsatz je Spielstelle im Jahr 100 000 Euro übersteigt.

(2) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 200 000 Euro 1,8 Prozent,
2. bei einem Jahresumsatz von bis zu 300 000 Euro 2,4 Prozent und
3. bei einem Jahresumsatz von über 300 000 Euro 3 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen nach Satz 2 anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

(4) Für die Berechnung der Filmmieten ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern. Hierbei können die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei der Berechnung der Filmabgabe an Stelle der konkreten Abgabesätze der einzelnen Leinwände der durchschnittliche Abgabesatz der Betriebsstätte zugrunde gelegt wird. Falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Kinos ist und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung der Miete oder Pacht ist, gilt Satz 1 auch für die Berechnung der Miete oder Pacht. Der Veranstalter hat gegenüber seinem Vertragspartner die Höhe der Filmabgabe nachzuweisen.

§ 152

Filmabgabe der Videoprogrammanbieter

(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbraucher verkauft (Videoprogrammanbieter), hat vom Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern eine Filmabgabe zu entrichten. Dies gilt nur für Videoprogrammanbieter, deren Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern 500 000 Euro im Jahr übersteigt und bei denen ein Anteil von mindestens 2 Prozent dieses Nettoumsatzes auf Kinofilme entfällt.

(2) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro 1,8 Prozent und
2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro 2,5 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

§ 153

Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten

(1) Inhaber von Lizenzrechten mit Sitz oder Niederlassung im Inland, die zu gewerblichen Zwecken hergestellte Kinofilme mittels entgeltlicher oder werbefinanzierter Videoabrufdienste verwerten, haben vom in Deutschland erzielten Nettoumsatz mit der Verwertung von Kinofilmen eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser 500 000 Euro im Jahr übersteigt.

(2) Für Inhaber von Lizenzrechten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland gilt Absatz 1 entsprechend für Angebote von deutschsprachigen Videoabrufdiensten in Bezug auf in Deutschland erzielte Umsätze. Die Abgabepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die entsprechenden Umsätze am Ort des Unternehmenssitzes zu einem vergleichbaren finanziellen Beitrag zur Förderung von Kinofilmen durch eine Filmfördereinrichtung herangezogen werden.

(3) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro 1,8 Prozent und
2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro 2,5 Prozent.

(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

Unterabschnitt 3

Filmabgabe
der Fernsehveranstalter
und Programmvermarkter

§ 154

Filmabgabe der
öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter

(1) Die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter haben eine Filmabgabe in Höhe von 3 Prozent ihrer Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen des vorletzten Jahres zu zahlen. Zu den Kosten zählen die Lizenzkosten, anteilige Programmverbreitungs- und Verwaltungskosten sowie Koproduktionsbeiträge zu Kinofilmen.

(2) Bemessungsgrundlage der Abgabe der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter sind die Kosten aller dieser Fernsehveranstalter für die Ausstrahlung von Kinofilmen insgesamt. Die Höhe der Abgaben der einzelnen in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik

Deutschland zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter bemisst sich nach der Zulieferverpflichtung der jeweiligen Fernsehveranstalter zum Ersten Fernsehprogramm.

§ 155

Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts

(1) Die Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts haben für Fernsehprogramme mit einem Kinofilmanteil von mindestens 2 Prozent eine Filmabgabe zu leisten, wenn ihr Nettowerbeumsatz 750 000 Euro übersteigt.

(2) Die Filmabgabe bemisst sich nach den Nettowerbeumsätzen des vorletzten Jahres. Sie beträgt bei einem Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit

1. von weniger als 10 Prozent 0,15 Prozent,
2. von mindestens 10, aber weniger als 18 Prozent 0,35 Prozent,
3. von mindestens 18, aber weniger als 26 Prozent 0,55 Prozent,
4. von mindestens 26, aber weniger als 34 Prozent 0,75 Prozent und
5. von mindestens 34 Prozent 0,95 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabejahr errechnet werden.

§ 156

Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen und der Programmvermarkter

(1) Die Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt haben eine Filmabgabe in Höhe von 0,25 Prozent ihrer Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen und 750 000 Euro im Jahr übersteigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Programmvermarkter, die Bündel von Programmangeboten nach Absatz 1 oder Absatz 2 an Endverbraucher vermarkten.

(4) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe sind nur solche Programmangebote einzubeziehen, die in Deutschland veranstaltet und verbreitet werden. Nicht einzubeziehen sind Programmangebote, bei denen der Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit weniger als 2 Prozent beträgt.

(5) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vor-

jahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabejahr errechnet werden.

§ 157

Medialeistungen

Die Fernsehveranstalter können bis zu 40 Prozent ihrer Abgaben nach den §§ 154, 155 und 156 Absatz 1 und 2 in Form von Werbezeiten für Kinofilme (Medialeistungen) erbringen. Hierbei muss der Wert der Medialeistungen nach dem Bruttolistenpreis den Wert der ersetzten Barleistungen um die Hälfte überschreiten.

§ 158

Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

Über die sich aus den §§ 154 bis 156 ergebenden Beträge hinausgehende Zahlungen oder sonstige Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter werden in Verträgen mit der Filmförderungsanstalt vereinbart.

Abschnitt 2

Verwendung der Einnahmen

§ 159

Aufteilung der Einnahmen auf die Förderarten

(1) Von den Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind bis zu 10 Prozent für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 zu verwenden. Über die konkrete Aufteilung der Mittel entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands.

(2) Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind vorbehaltlich des Absatzes 6 und des § 160 nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach Absatz 1 wie folgt zu verwenden:

1. 30 Prozent für die Projektfilmförderung (§ 59),
2. 28,5 Prozent für die Referenzfilmförderung (§§ 73 und 76),
3. 1,5 Prozent für die Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme (§ 91),
4. 4 Prozent für die Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung (§§ 100 und 107),
5. 14 Prozent für die Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft (§ 115),
6. 7 Prozent für die Referenzförderung für Verleihunternehmen (§ 127),
7. 10 Prozent für die Kinoprojektförderung (§134) und
8. 5 Prozent für die Kinoreferenzförderung (§ 138).

Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Einnahmen der Filmförderungsanstalt einschließlich der Einnahmen aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter.

(3) Für die Förderung nach § 62 dürfen nicht mehr als 25 Prozent der Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den sonstigen Mitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuzuführen.

(4) Für die Förderung nach § 115 Nummer 1, § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 sowie nach § 115 Nummer 2

und 3, § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 dürfen nicht mehr als 25 Prozent und für die Förderung nach § 120 nicht mehr als 10 Prozent der Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den sonstigen Mitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 zuzuführen.

(5) Für die Förderung nach § 134 Nummer 6 dürfen nicht mehr als 12,5 Prozent der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den sonstigen Mitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 zuzuführen.

(6) Für die in Absatz 1, die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die in Absatz 2 Nummer 5 und 6 sowie die in Absatz 2 Nummer 7 und 8 genannten Förderbereiche dürfen jeweils nicht mehr als 50 Millionen Euro im Kalenderjahr bewilligt werden.

§ 160

Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 154 bis 156 und 158 sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 159 Absatz 1 für die Projektfilmförderung zu verwenden. Für den Fall, dass diese Mittel die nach Maßgabe des § 159 Absatz 2 Nummer 1 für die Projektfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, sind diese Einnahmen abweichend von § 159 Absatz 2 Satz 1 dennoch in voller Höhe für die Projektfilmförderung zu verwenden. Der Anteil der für die anderen Förderarten zu verwendenden Einnahmen reduziert sich entsprechend.

§ 161

Ermächtigung des Verwaltungsrats

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderarten dem Verwaltungsrat.

(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verwaltungsrat bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die Prozentsätze des § 159 Absatz 2 um bis zu 25 Prozent über- oder unterschreiten (Abweichungsspielraum). Stehen der Filmförderungsanstalt für denselben Förderzweck Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung, können die Prozentsätze des § 159 Absatz 2 um bis zu 20 Prozent unterschritten werden. Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraums anderer Ansätze auszugleichen.

§ 162

Verwendung von Tilgungen

Die Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen und aus sonstigen Rückzahlungen von Förderungen sind grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums nach § 161 Absatz 2. Der Verwaltungsrat kann nach Satz 2 insbesondere entscheiden, dass ein Teil der Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen nach

§ 71 den Mitteln für die Referenzfilmförderung zugeführt werden soll.

§ 163

Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln

(1) Alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen (Überschüsse), nicht verbrauchte Haushaltsmittel sowie aufgelöste Rücklagen sind entsprechend der prozentualen Aufteilung für die Verwendung der Einnahmen aus der Filmabgabe nach § 159 zu verwenden.

(2) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderzweck auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur zulässig, soweit dadurch die nach § 159 Absatz 1 und 2 für den jeweiligen Förderzweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 Prozent erhöht werden. Im Übrigen sind nicht verbrauchte Haushaltsmittel den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 159 zu verwenden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Verwaltungsrat Überschüsse, nicht verbrauchte Haushaltsmittel und aufgelöste Rücklagen den Mitteln für einen anderen Förderzweck zuführen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt geboten ist. Auf die in Satz 1 genannten Fälle findet die Beschränkung nach Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach den Absätzen 2 und 3 ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.

Kapitel 12

Auskunftspflichten und Datenverwendung

§ 164

Auskünfte

(1) Wer nach diesem Gesetz eine Filmabgabe zu leisten hat, muss der Filmförderungsanstalt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Dies gilt auch für Personen, die eine Filmabgabe nur deshalb nicht zu leisten haben, weil die in § 151 Absatz 1, § 152 Absatz 1 Satz 2, § 153, § 155 Absatz 1 Satz 1 oder § 156 Absatz 1 genannten Umsatzgrenzen nicht erreicht werden oder der Kinofilmanteil unter den in § 152 Absatz 1 Satz 2, § 155 Absatz 1 Satz 1 oder § 156 Absatz 4 Satz 2 genannten Umsatzgrenzen liegt, oder bei denen das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für eine Abgabepflicht nur bei Erteilung entsprechender Auskünfte geprüft werden kann. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf

1. die Firmierung und Konzernzugehörigkeit sowie den Geschäfts- oder Wohnsitz des Abgabepflichtigen,
2. die Errichtung, die Verlegung und die Aufgabe des Geschäfts- oder Wohnsitzes,
3. Namen und Geschäfts- oder Wohnsitz der im Hinblick auf die Abgabepflicht zu kontaktierenden Personen sowie Namen und Geschäfts- oder

Wohnsitz der in § 166 Absatz 3 bezeichneten Personen,

4. das Geburtsdatum, wenn es sich bei dem Abgabepflichtigen um eine natürliche Person handelt,
5. den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten, wobei die Umsätze hieraus gesondert von anderen Umsätzen und nach Auswertungsarten getrennt auszuweisen sind,
6. den Namen des betriebenen Kinos, die Bezeichnung der einzelnen Leinwände und die Zahl der Sitzplätze,
7. die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben einschließlich der für die Bestimmung des marktüblichen Eintrittspreises notwendigen Angaben zum technischen Format der Vorführung oder zu Sonderveranstaltungen oder Rabattierungen,
8. die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films, die keinen Eintrittspreis gezahlt haben,
9. die Anzahl der Kinovorführungen sowie den minimalen und den maximalen Eintrittspreis,
10. Daten zur Inhaberschaft der Lizenzrechte für Auswertungen über Bildträger oder Videoabrufdienste,
11. die Gesamtsendezeit und den für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Kinofilmanteil,
12. die für die Höhe der Abgabe nach § 154 maßgeblichen Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen und den Verteilungsschlüssel nach § 154 Absatz 2.

(2) Wer nach diesem Gesetz Förderhilfen beantragt oder erhalten hat, muss der Filmförderungsanstalt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf

1. die bei einer Auslandsrechteerteilung an einem nach diesem Gesetz geförderten Film oder dem Referenzfilm erzielten Nettoerlöse sowie die an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films gezahlten Beiträge und
2. die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.

(3) Wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt, muss dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen sowie den Nachweis nach § 51 Absatz 1 Satz 2 vorlegen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, der Filmförderungsanstalt und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde die entsprechenden Daten zu übermitteln.

§ 165

Zeitpunkt und Form der Meldepflicht

(1) Die Auskünfte der Kinos und der Videowirtschaft nach § 164 Absatz 1 Nummer 5 bis 10 sind monatlich, jeweils bis zum Zehnten des darauf folgenden Monats, nach Auswertungsart getrennt kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte der Fernsehveranstalter und Programm-

vermarkter nach § 164 Absatz 1 Nummer 2, 11 und 12 sind jährlich bis zum 31. Juli des Folgejahres zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach § 164 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sind halbjährlich, jeweils für die erste Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats August desselben Kalenderjahres und für die zweite Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres, zu erteilen.

(2) Die Auskünfte nach Absatz 1 sind schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Auskünfte der Kinos, die über elektronische Kassensysteme verfügen, sind abweichend von Satz 1 elektronisch zu erteilen.

(3) Im Übrigen erfolgt die Auskunftserteilung aufgrund und nach Maßgabe der Anforderung der Filmförderungsanstalt oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

§ 166

Kontrolle der gemeldeten Daten

(1) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 164 erteilten Auskünfte zu überprüfen. Sie darf Dritte, bei denen es sich auch um natürliche Personen oder juristische Personen privaten Rechts handeln kann, mit der Überprüfung beauftragen. Die Auskunftspflichtigen sind verpflichtet, der Filmförderungsanstalt Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte nach § 164 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die von der Filmförderungsanstalt mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind zur Überprüfung der nach § 164 gemachten Angaben befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der zur Auskunft verpflichteten Person zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der zur Auskunft verpflichteten Person einzusehen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Bei juristischen Personen und Personenhandels-gesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden.

(4) Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 167

Schätzung

Weigert sich eine zur Auskunft verpflichtete Person, eine Auskunft nach § 164 bis zu dem in § 165 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, kann die Filmförderungsanstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen oder gewährte Förderhilfen zurückverlangen.

§ 168

Übermittlung und Veröffentlichung von Daten

(1) Auf Anforderung hat die Filmförderungsanstalt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde Daten, die für die Förderung oder die Erhebung der Filmabgabe erforderlich sind, zu übermitteln. Daten im Sinne des Satzes 1 sind

1. die in § 164 aufgeführten Daten sowie
2. die nachfolgenden Daten:
 - a) der Name der antragstellenden natürlichen oder juristischen Person, der Name der geförderten natürlichen oder juristischen Person oder der Name der zur Filmabgabe verpflichteten natürlichen oder juristischen Person,
 - b) die Art der geförderten Maßnahme,
 - c) das Datum des Förderbescheids,
 - d) der Titel des geförderten Treatments, Drehbuchs oder Filmvorhabens,
 - e) die Höhe der Herstellungskosten des geförderten Filmvorhabens oder die Höhe der Kosten der geförderten Maßnahme,
 - f) die Höhe des nach diesem Gesetz gewährten Förderbetrages sowie der insgesamt für das jeweilige Vorhaben oder die jeweilige Maßnahme erhaltenen staatlichen Fördermittel,
 - g) der prozentuale Anteil des insgesamt durch staatliche Beihilfen finanzierten Teils an den beihilfefähigen Gesamtkosten einer geförderten Maßnahme vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben,
 - h) die Höhe der vorrangig rückzahlbaren Finanzierungsbestandteile,
 - i) die Höhe der Erlöse, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Tilgung des Darlehens herangezogen werden und
 - j) die Höhe der seitens einer natürlichen oder juristischen Person zu leistenden Filmabgabe.

(2) Die Filmförderungsanstalt veröffentlicht den Namen sowie die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis i aufgeführten Daten geförderter natürlicher oder juristischer Personen in ihrem Geschäfts- und Förderbericht sowie auf ihrer Internetseite. Darüber hinaus darf die Filmförderungsanstalt Angaben über die Besucherzahlen von Filmen im In- und Ausland projektbezogen oder kumuliert in ihrem Geschäfts- und Förderbericht sowie auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(3) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 164 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erhobenen Daten an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films zu übermitteln.

(4) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, der Europäischen Kommission alle zur Prüfung der beihilfeberechtigten Zulässigkeit der gewährten Förderhilfen notwendigen Daten zu übermitteln.

§ 169

Förderbericht

Die Filmförderungsanstalt erstellt anhand der Angaben nach § 164 jährlich einen Förderbericht und leitet diesen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu und veröffentlicht diesen. Der Förderbericht enthält eine statistische Auswertung der Informationen zur Anwendbarkeit von Branchentarifverträgen oder vergleichbaren sozialen Standards nach § 67 Absatz 11.

Kapitel 13

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 170

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche nach diesem Gesetz, die vor dem 1. Januar 2017 entstanden sind, werden nach den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften abgewickelt. Im Rahmen der Darlehenstilgung zurückgezahlte Fördermittel, die nach dem Filmförderungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung als Zuschuss für neue Vorhaben rückgewährt werden konnten, können nur bis zum 31. Dezember 2018 abgerufen werden.

(2) Soweit Verwaltungsverfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes liefen, werden diese nach den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften fortgesetzt.

(3) Der am 31. Dezember 2016 im Amt befindliche Verwaltungsrat bleibt bis zum ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes nach dem 1. Januar 2017 berufenen Verwaltungsrats im Amt. Die am 31. Dezember 2016 im Amt befindliche Vergabekommission und die Unterkommission für die Drehbuchförderung bleiben bis zum ersten Zusammentreten der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung, die Unterkommission für die Förderung des Filmabsatzes im In- und Ausland und die Unterkommission für die Förderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern und des Absatzes von Filmen mittels Videoabrufdiensten bleiben bis zum ersten Zusammentreten der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und die Unterkommission für die Förderung des Filmabspiels bleibt bis zum ersten Zusammentreten der Kommission für Kinoförderung im Amt.

(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 erstaufgeführt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat. Anträge auf Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme können auch gestellt werden, wenn der Film zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 1. Januar 2017 fertiggestellt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat.

(5) Eine am 31. Dezember 2016 bestehende Mitgliedschaft in der Unterkommission für die Förderung des Filmabspiels wird bei Bestellung für die Kommission für Kinoförderung im Rahmen der Prüfung nach § 24 Absatz 5 berücksichtigt.

§ 171

Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 2021. Die Filmförderungsanstalt legt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde spätestens zum 31. Dezember 2019 einen Evaluierungsbericht zur Entwicklung des Abgabeaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland vor und veröffentlicht den Bericht.

(2) Förderhilfen nach den §§ 73, 76, 91 und 127 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2020 erstaufgeführt worden ist. Förderhilfen nach den §§ 59, 100, 107, 115, 134 und 138 werden letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2021 gewährt.

(3) Anträge auf Förderhilfen nach den §§ 73, 76, 91, 127 und 138 müssen bis zum 31. März 2022 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar- und Kinderfilme müssen die Anträge bis zum 31. März 2024 gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Förderhilfen gemäß den §§ 59, 100, 107, 115 und 134 müssen bis zum 30. September 2021 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderhilfen für programmfüllende Dokumentar- und Kinderfilme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Filmförderungsanstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nimmt die verbleibenden Aufgaben der Filmförderungsanstalt wahr. Das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu erlassenden Bestimmungen für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden.

§ 172

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Dezember 2016

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 321/12 und 1 BvR 1456/12 – wird die folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 7 Absatz 1a Satz 1 Atomgesetz) des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1704) ist nach Maßgabe der Gründe dieses Urteils unvereinbar mit Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit das Gesetz nicht eine im Wesentlichen vollständige Verstromung der den Kernkraftwerken in Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz zugewiesenen Elektrizitätsmengen sicherstellt und keinen angemessenen Ausgleich hierfür gewährt.
2. Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ist insoweit mit Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar, als es keine Regelung zum Ausgleich für Investitionen vorsieht, die im berechtigten Vertrauen auf die im Jahr 2010 zusätzlich gewährten Zusatzstrommengen vorgenommen, durch dieses aber entwertet wurden.
3. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2018 zu treffen. § 7 Absatz 1a Satz 1 Atomgesetz ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 23. Dezember 2016

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2016 – 1 BvL 6/14, 1 BvL 3/15, 1 BvL 4/15, 1 BvL 6/15 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1190) und in der Fassung späterer Gesetze ist mit Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes nicht mehr vereinbar. Das bisherige Recht ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Juli 2018 zu treffen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 23. Dezember 2016

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den
Erlass von Widerspruchsbescheiden und für die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
(BMIWidVertrAnO)**

Vom 27. Dezember 2016

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wird angeordnet:

§ 1

Widerspruchsbescheid

(1) Die Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids wird übertragen

1. dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
2. dem Bundesamt für Verfassungsschutz,
3. dem Bundeskriminalamt,
4. dem Bundespolizeipräsidium,
5. dem Bundesverwaltungsamt,
6. dem Statistischen Bundesamt,
7. dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
8. dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
9. dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,
10. der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
11. dem Bundesausgleichsamt,
12. den Bundespolizeidirektionen,
13. der Bundeszentrale für politische Bildung,
14. dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie,
15. der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
16. der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,
17. der Bundespolizeiakademie,
18. dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern,
19. dem Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung,
20. dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft,

soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden die Maßnahme getroffen oder abgelehnt haben.

(2) Ist die Behördenleiterin oder der Behördenleiter selbst betroffen, erlässt das Bundesministerium des Innern den Widerspruchsbescheid.

(3) Richtet sich der Widerspruch gegen eine dienstliche Beurteilung, entscheiden die genannten Behörden nur dann, wenn ihnen durch die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 29. Juli 2005 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung die Befugnis zur Ernennung und Entlassung übertragen worden ist.

§ 2

Vertretung bei Klagen

Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird den in § 1 genannten Behörden übertragen, soweit sie nach § 1 für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig sind.

§ 3

Vorbehaltsklausel

Das Bundesministerium des Innern kann im Einzelfall die Zuständigkeit nach § 1 und die Vertretung nach § 2 abweichend von dieser Anordnung regeln oder selbst übernehmen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und für die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 16. Mai 2012 (BGBl. I S. 1279) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 2016

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Engelke

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 36, ausgegeben am 27. Dezember 2016

Tag	Inhalt	Seite
19.12.2016	Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus GESTA: XC013	1370
20.12.2016	Achtundzwanzigste Verordnung über die Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen (28. SOLAS-Änderungsverordnung – 28. SOLAS-ÄndV)	1408

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
19. 12. 2016	Siebte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung FNA: 7400-4-1	BAnz AT 23.12.2016 V1	24. 12. 2016
13. 12. 2016	Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2017 (Eingliederungsmittel-Verordnung 2017 – EingIMV 2017) FNA: neu: 860-2-5-13	BAnz AT 23.12.2016 V2	1. 1. 2017
16. 12. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Kanalsteuertarifverordnung FNA: 9519-9	BAnz AT 27.12.2016 V1	1. 1. 2017
19. 12. 2016	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge FNA: 9232-15	BAnz AT 27.12.2016 V2	31. 12. 2016

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
6. 9. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1825 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen ⁽¹⁾	L 279/47	15. 10. 2016
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 10. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1826 der Kommission zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Tricyclazol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾	L 279/88	15. 10. 2016
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 10. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1827 der Kommission zur 255. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen	L 279/90	15. 10. 2016
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/919 der Kommission vom 27. Mai 2016 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 158 vom 15.6.2016)	L 279/94	15. 10. 2016
14. 10. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1831 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	L 280/3	18. 10. 2016
17. 10. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1832 der Kommission zur Änderung der Musterbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen sowie von Frischfleisch von als Haustieren gehaltenen Einhufern gemäß den Entscheidungen 2000/572/EG und 2007/777/EG und der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zum Schutz der Gesundheit im Hinblick auf Rückstände ⁽¹⁾	L 280/13	18. 10. 2016
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 10. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1833 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus Lektinen aus Gartenbohnen (Lektine aus <i>Phaseolus vulgaris</i>) als Futtermittelzusatzstoff für Saugferkel (Zulassungsinhaber: Biolek Sp. z o.o.) ⁽¹⁾	L 280/19	18. 10. 2016
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 10. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1834 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf den Wirkstoff Monepantel ⁽¹⁾	L 280/22	18. 10. 2016
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/918 der Kommission vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 156 vom 14.6.2016)	L 280/41	18. 10. 2016

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 14,35 € (13,30 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Abschlusshinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II

Der **Jahrgang 2016 des Bundesgesetzblatts Teil I** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 67 und endet mit der Seite 3456.

Anlagebände zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden 2016 nicht ausgegeben.

Der **Jahrgang 2016 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 37 und endet mit der Seite 1448.

Als Anlagebände* zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

– zur Ausgabe Nr. 30 vom 10. November 2016

Anlage zur 25. ADR-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1203),

– zur Ausgabe Nr. 32 vom 24. November 2016

Anlage zur 20. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1258),

– zur Ausgabe Nr. 33 vom 5. Dezember 2016

Anlage zur 6. ADN-Änderungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1298).

* Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.